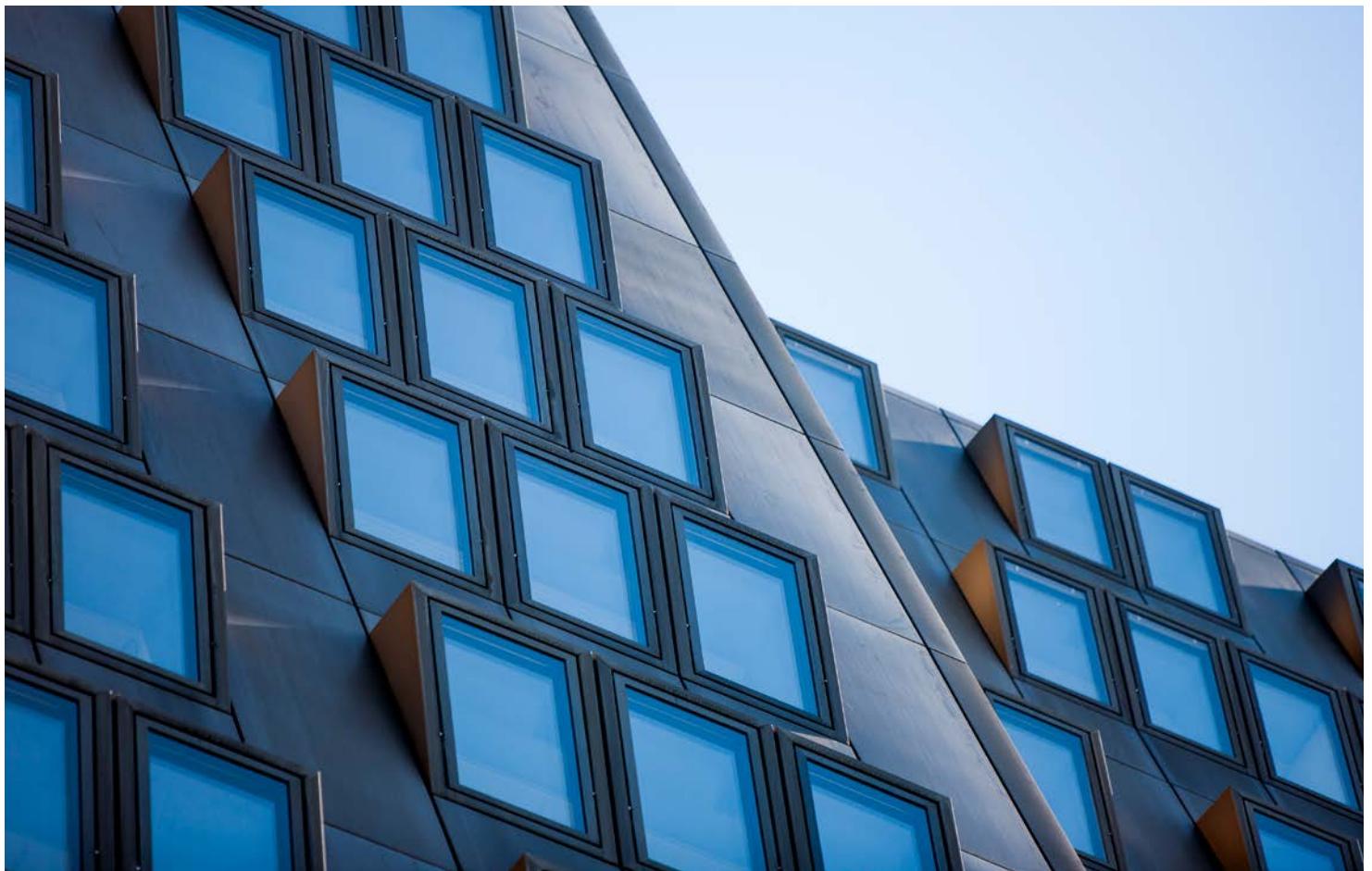




Heeresgeschichtliches Museum

Reihe BUND 2020/37

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Rechtsgrundlagen und organisatorische Stellung	16
Compliance	18
Allgemeines	18
Compliance im Ministerium	18
Compliance im Heeresgeschichtlichen Museum	20
Folgen der Mängel im Bereich Compliance	22
Finanzielle Gebarung und Mittelverwendung	23
Allgemeines	23
Entwicklung der finanziellen Gebarung	28
Bargeldgebarung	29
Eintrittsgelder	32
Museumscafé und Museumsshop	33
Finanzielle Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit	35
Sponsoring	38
Personal	40
Personalstand und Personalauszahlungen	40
Krankenstände	41
Freie Dienstverträge und Werkverträge	43
Nebenbeschäftigte	45
Personalführung und Unternehmenskultur	48



Außenstellen des Museums	51
Bunkeranlage Ungerberg	51
Patrouillenbootstaffel Korneuburg	52
Fernmeldesammlung Starhembergkaserne	53
Militärluftfahrtmuseum Zeltweg	55
Personaleinsatz in den Außenstellen	56
Strategische Planung und fachliche Ausrichtung des Museums	58
Strategische Planung	58
Fachliche Ausrichtung	59
Ethische Richtlinien für Museen von ICOM	60
Sammlungen	61
Sammlungspolitik und –konzept	61
Inventarisierung	62
Erwerb von Sammlungsobjekten	67
Aussonderung von Sammlungsobjekten	72
Depots	74
Leihverkehr mit Sammlungsobjekten – Allgemeines	79
Begleitung von Leihgaben	81
Leihverkehr mit Sammlungsobjekten – besondere Feststellungen	83
Vereine im Umfeld des Museums	87
Ausstellungen und Veranstaltungen	91
Besucherzahlen	91
Durchführung von Veranstaltungen	93
Auftragsvergaben und Baumaßnahmen	102
Umsetzung Baumaßnahmen allgemein	102
Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums	104
Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“ (Wintergarten)	108
Panzerhalle „Objekt 13“	111
Errichtung eines Ausstellungszeltes	115
Barrierefreier Zugang zum Hauptgebäude	117
Anmietung des „Objekts 3“ des Arsenals	118
Zusammenfassende Bemerkungen	120
Schlussempfehlungen	123



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Entwicklung der Ein– und Auszahlungen	28
Tabelle 2: Ein– und Auszahlungen in der Teilrechtsfähigkeit des Heeresgeschichtlichen Museums	35
Tabelle 3: Entwicklung der Personalauszahlungen des Heeresgeschichtlichen Museums	40
Tabelle 4: Entwicklung der durchschnittlichen Krankenstandstage pro Person und Jahr im Heeresgeschichtlichen Museum	41
Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl an freien Dienstverträgen und Werkverträgen	43
Tabelle 6: Auszahlungen für freie Dienstverträge – Vergleich Angaben Heeresgeschichtliches Museum und Heerespersonalamt	43
Tabelle 7: Anzahl der Besucherinnen und Besucher des Heeresgeschichtlichen Museums	92



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm des Heeresgeschichtlichen Museums _____ 17



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
bzw.	beziehungsweise
DB 2	Detailbudget zweiter Ebene
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
HGM	Heeresgeschichtliches Museum – Militärhistorisches Institut
HV-SAP	Haushaltsverrechnung des Bundes
ICOM	International Council of Museums (Internationaler Museumsrat)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IMDAS PRO	Integriertes Museums–Dokumentations– und Administrationssystem PRO
inkl.	inklusive
Inv. Nr.	Inventarisierungsnummer
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RGV	Reisegebührenvorschrift
RH	Rechnungshof
RZL–Plan	Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
z.B.	zum Beispiel



Heeresgeschichtliches Museum



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Landesverteidigung

Heeresgeschichtliches Museum

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von August bis November 2019 das Heeresgeschichtliche Museum – Militärhistorisches Institut und das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Heeresgeschichtliches Museum“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung des Compliance Management Systems, der finanziellen Gebarung und Mittelverwendung, des Personals und der Außenstellen, der Sammlungen, der Ausstellungen und Veranstaltungen sowie von Auftragsvergaben und Baumaßnahmen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2014 bis 2018, wobei in Einzelfällen auch die Jahre davor sowie das erste Halbjahr 2019 berücksichtigt wurden.

Kurzfassung

Das Heeresgeschichtliche Museum – Militärhistorisches Institut (in der Folge: **Heeresgeschichtliches Museum**) zeigte im Haupthaus Wien Arsenal sowie in vier Außenstellen alle Schwerpunkte der österreichischen Militärgeschichte. Das Heeresgeschichtliche Museum war eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung (in der Folge: **Ministerium**). Sein Direktor stand unter der Dienst- und Fachaufsicht der Sektion I – Präsidiale, Personal, Recht – des Ministeriums. ([TZ 2](#))

In der Verwaltung und Führung des Heeresgeschichtlichen Museums zeigten sich zahlreiche und teils gravierende Mängel und Missstände, wie etwa ein wiederholtes Nichtbeachten rechtlicher Vorschriften, das Fehlen eines gesamthaften wirtschaftlichen Überblicks und Missstände im Bereich Sammlungen. Darüber hinaus nahm die Sektion I des Ministeriums ihre Dienst- und Fachaufsicht nur unzureichend wahr. ([TZ 55](#))



Im Ministerium gab es keine spezifischen Vorgaben oder Regelungen für das Heeresgeschichtliche Museum hinsichtlich Compliance und Risikomanagement. Auch im Heeresgeschichtlichen Museum selbst war dieser Bereich weder verankert noch gab es eine explizite Zuständigkeit oder Verantwortung. Das Fehlen eines Compliance Management Systems war die Ursache von zahlreichen Mängeln. ([TZ 4](#), [TZ 5](#), [TZ 6](#))

Das Heeresgeschichtliche Museum konnte die Details der eigenen finanziellen Geburung für die Jahre 2014 bis 2018 nicht nachvollziehbar zur Verfügung stellen. Ein Grund dafür war, dass das Ministerium das Detailbudget „Heeresgeschichtliches Museum“ Ende 2016 auflöste. Seit damals war das Heeresgeschichtliche Museum eine Zahlstelle der Sektion I des Ministeriums, das aber keine aktiven Kontrollschritte setzte, um die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung im Heeresgeschichtlichen Museum sicherzustellen. Die Geburungsakten führte das Heeresgeschichtliche Museum entgegen einer Weisung großteils nicht elektronisch, sondern in Papierform. ([TZ 7](#), [TZ 8](#))

Die Auszahlungen des Heeresgeschichtlichen Museums betrugen laut eigenen Angaben 2018 8,43 Mio. EUR, die Einzahlungen 0,89 Mio. EUR. Damit ergab sich ein Nettofinanzierungsbedarf von rd. -7,55 Mio. EUR. Ein erheblicher Teil der Einzahlungen kam aus dem Publikumsbetrieb. Das Heeresgeschichtliche Museum konnte die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern sowie die Anzahl der zahlenden Besucherinnen und Besucher nicht schlüssig nachvollziehbar belegen. Ebenso fehlten detaillierte und nachvollziehbare Daten zu den Aufwendungen und Erträgen im Museumscafé und Museumsshop. ([TZ 9](#), [TZ 10](#), [TZ 11](#), [TZ 12](#))

Im Heeresgeschichtlichen Museum waren zuletzt (2018) 81 Bedienstete beschäftigt, die eine auffallend hohe Anzahl durchschnittlicher Krankenstandstage aufwiesen. Diese betrugen im Durchschnitt im Zeitraum 2014 bis 2018 zwischen rd. 27 Tagen und rd. 52 Tagen pro Person und Jahr. Im österreichweiten Durchschnitt betragen die Krankenstandstage laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchschnittlich rd. 12,6 Tage pro erwerbstätiger Person und Jahr. ([TZ 15](#), [TZ 16](#))

Im ersten Halbjahr 2018 führte der Heerespsychologische Dienst eine Evaluierung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz im Heeresgeschichtlichen Museum durch und führte Spannungen und ungelöste Konflikte sowie einen wenig wertschätzenden Umgangston als Belastungen an. Darauf reagierte das Heeresgeschichtliche Museum mit Einzelmaßnahmen, ein Maßnahmenplan zur Lösung der Konflikte wurde jedoch nicht entwickelt. Die von der Sektion I ursprünglich für das erste Quartal 2019 angeordnete Nachevaluierung war wegen personeller Engpässe im Heerespsychologischen Dienst bis zum Ende der Geburgsüberprüfung noch nicht durchgeführt worden. ([TZ 19](#))



Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte über vier Außenstellen: die „Bunkeranlage Ungerberg“ bei Bruck an der Leitha, die „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“, die „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ in Wien und das „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“. Die „Bunkeranlage Ungerberg“ ist ein Relikt aus der Zeit des Kalten Krieges. Sie befindet sich großteils nicht auf militärischem Gelände, sondern auf einer Liegenschaft der Österreichischen Bundesbahnen. Seit 2016 urgierte das Heeresgeschichtliche Museum mehrmals vergeblich beim Ministerium eine Klärung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, weil sich für das Heeresgeschichtliche Museum offene Haftungsfragen bei Betrieb der Anlage stellten. Diese Klärung war bis zur Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt. Das Ministerium wies jedoch das Heeresgeschichtliche Museum im November 2019 an, bis auf Weiteres die seit 2014 in Betrieb gewesene Außenstelle für die Öffentlichkeit zu sperren. Für die Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ war die Betriebsstättengenehmigung nur mit Oktober 2014 befristet; um eine Verlängerung der Genehmigung wurde nicht angesucht. ([TZ 20](#), [TZ 21](#), [TZ 24](#))

Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte über keine eigene strategische Planung zur mittel- und langfristigen Ausrichtung und damit auch über kein mit dem Ministerium abgestimmtes mehrjähriges Entwicklungs- und Museumskonzept. Es galt die Museumsordnung aus dem Jahr 1989, die unvollständig und in vielen Bereichen – insbesondere Aufbauorganisation, Außenstellen und Compliance – nicht bzw. nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprach. ([TZ 26](#), [TZ 27](#))

Das Heeresgeschichtliche Museum erstellte 2006 ein Sammlungskonzept, aktualisierte dieses seither aber nicht, weshalb darin die vier zwischenzeitlich eingerichteten Außenstellen nicht berücksichtigt waren. ([TZ 29](#))

Laut Heeresgeschichtlichem Museum verfügte es schätzungsweise über 1,2 Mio. Sammlungsobjekte. Eine genaue Angabe zum Sammlungsbestand war nicht möglich, weil seit Ende des Zweiten Weltkriegs keine vollständige Aktualisierung des Inventars erfolgt war und somit Verluste durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen nicht vollständig verzeichnet waren. Nach Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums wurden bislang rd. 40 % der Objekte im Zuge der seit 1998 laufenden elektronischen Inventarisierung erfasst. Diese Größenordnung war für den RH nicht nachvollziehbar. Teile des Sammlungsbestands, wie etwa drei Briefe von Egon Schiele aus dem Jahr 1918 an den damaligen Museumsdirektor, waren nicht auffindbar. ([TZ 30](#))

In der Sammlung „Waffen und Technik“ lag kein Gesamtüberblick über den Sammlungsbestand an Panzern und anderem Großgerät vor, obwohl es sich dabei in weiten Bereichen um Kriegsmaterial handelte. So waren beispielsweise drei Schützenpanzer Saurer und vier Jagdpanzer Kürassier nicht inventarisiert, obwohl diese



dem Heeresgeschichtlichen Museum in den Jahren 2008 und 2011 übergeben worden waren. (TZ 30)

Für den Erwerb von Sammlungsobjekten gab es keine standardisierten schriftlichen Vorgaben, keine dokumentierten Prozessabläufe und keine nachvollziehbare Aktenführung, woraus zahlreiche Mängel resultierten. So kaufte das Heeresgeschichtliche Museum 54 Objekte aus dem Eigentum des Direktors und seines Stellvertreters, obwohl keine gesonderten Vorgaben für Ankäufe von eigenen Bediensteten vorlagen, wie dies internationale Richtlinien aufgrund der Problematik der Befangenheit vorgeben. (TZ 31)

Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte über rd. 18.400 m² an Depots, von denen keines den jeweils sammlungsspezifischen konservatorischen Anforderungen entsprach. Damit war eine Schädigung von unersetzbaren Sammlungsobjekten nicht auszuschließen. (TZ 33)

Grobe Missstände fand der RH in den Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfaxing vor: In mehreren Bunkern, die der Direktion nicht bekannt waren, fanden sich Panzerersatzteile unbekannter Herkunft. Sämtliche Schlüssel für diese Bunker waren an einen Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums ausgegeben worden. In anderen Depots in Zwölfaxing, die nur durch ein Vorhängeschloss gesichert waren, lagerte das Heeresgeschichtliche Museum u.a. eine funktionsfähige Maschinenkanone und einen betriebsbereiten Schützenpanzer. Es bestand somit das Risiko einer Entwendung. (TZ 34)

Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte bezüglich des Leihverkehrs über keinen gesamthaften und aktuellen Überblick, gab aber an, dass knapp 3.000 Sammlungsobjekte des Museums verliehen bzw. geliehen waren. Es lag auch keine Dienstanweisung vor, die den Leihverkehr insbesondere hinsichtlich der administrativen Abläufe, Genehmigungen, Dokumentation und Standortkontrollen regelte. (TZ 35)

Es war vorgesehen, dass bei der Leihgabe von größeren Exponaten an andere Museen und für Ausstellungen die Leihgegenstände vom Personal des Heeresgeschichtlichen Museums begleitet werden, um einen pfleglichen Umgang und eine korrekte Überführung zu gewährleisten. Den Bediensteten wurde durch Dienstanweisung des Direktors aus dem Jahr 2017 untersagt, diese Dienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift abzurechnen. Vielmehr wurden sie angewiesen, Zuwendungen der Leihnehmer als Aufwandsersatz entgegenzunehmen. Das Heeresgeschichtliche Museum ersetzte diese rechtswidrige Dienstanweisung während der Gebarungsüberprüfung durch eine neue Regelung. (TZ 36)

Das Referat „Leihverkehr und Dependancen“ führte mit Jänner 2017 vier „demilitarisierte“ Sturmgewehre als Fehlbestand. Laut Heeresgeschichtlichem Museum



erfolgte durch die Referatsleitung jedoch weder eine Meldung an den zuständigen Sammlungsleiter noch an die Direktion. Bezuglich eines im Jahr 2011 verliehenen Ölgemäldes (Versicherungswert 5.000 EUR) stellte das Heeresgeschichtliche Museum 2014 fest, dass dieses nicht mehr beim Leihnehmer war, und ersuchte das Ministerium um die Durchführung weiterer Erhebungen. Erst fünf Jahre später (im November 2019) leitete die Präsidialabteilung des Ministeriums – nach Hinweisen des RH – den Sachverhalt an die Abteilung für Disziplinar- und Beschwerdewesen sowie an die Rechtsabteilung weiter. ([TZ 37](#), [TZ 38](#))

Der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums hatte mehrere Vorstandsfunktionen in – dem Heeresgeschichtlichen Museum nahestehenden – Vereinen: Insbesondere in der „Österreichischen Gesellschaft für Heereskunde“, in der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ und im Verein „Viribus Unitis – Verein der Freunde des Heeresgeschichtlichen Museums“. Die beiden zuletzt genannten Vereine hatten ihren Vereinssitz an der Adresse des Heeresgeschichtlichen Museums, wofür es aber keine Einwilligung des Ministeriums gab. In der engen personellen, räumlichen und organisatorischen Verflechtung lag ein Risiko für Interessenkonflikte. ([TZ 41](#))

Das Heeresgeschichtliche Museum setzte entgegen den ressortinternen militärischen Baurichtlinien auch Baumaßnahmen in „Eigenregie“ um, d.h. ohne Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums. Eine davon war der Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums im Herbst 2015. Da sich das Heeresgeschichtliche Museum in einem denkmalgeschützten Gebäude befindet, hätte für dieses Bauvorhaben eine Genehmigung des Bundesdenkmalamts eingeholt werden müssen. Dieses erfuhr aber erst Ende Oktober 2015 zufällig davon und genehmigte den Umbau Mitte Dezember 2015 unter der Auflage von Änderungen. Das Heeresgeschichtliche Museum setzte den Umbau jedoch entgegen diesen Auflagen des Bundesdenkmalamts in der ursprünglich geplanten Form um, wodurch vermeidbare Mehrkosten von zumindest rd. 21.000 EUR für den teilweisen Rückbau anfielen. ([TZ 47](#), [TZ 48](#))

Im Mai 2017 eröffnete das Heeresgeschichtliche Museum eine als „Garage“ gewidmete „Panzerhalle“ für den Publikumsverkehr. Die Präsidialabteilung des Ministeriums setzte trotz Kenntnis der widmungswidrigen Nutzung keine angemessenen Schritte. Das Heeresgeschichtliche Museum selbst sperrte die „Panzerhalle“ erst im Zuge der Geburungsüberprüfung des RH für den öffentlichen Publikumsverkehr. ([TZ 50](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Landesverteidigung sollte die Eignung der Organisationsform des Heeresgeschichtlichen Museums als nachgeordnete Dienststelle evaluieren und mit anderen Organisationsformen von Bundesmuseen kritisch vergleichen. ([TZ 55](#))
- Das Bundesministerium für Landesverteidigung sollte die erforderlichen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse für die verschiedenen Bereiche des Heeresgeschichtlichen Museums analysieren und das entsprechende Know-how sowie die personellen Ressourcen für eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Führung des Museums sicherstellen. ([TZ 55](#))
- Das Heeresgeschichtliche Museum sollte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein Compliance Management System unter Berücksichtigung der Spezifika des Museumsbetriebs einführen. ([TZ 5](#))
- Das Bundesministerium für Landesverteidigung sollte ein Detailbudget zweiter Ebene „Heeresgeschichtliches Museum“ gemäß § 24 Bundeshaushaltsgesetz 2013 wieder einführen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums wiederherzustellen. ([TZ 7](#))
- Das Heeresgeschichtliche Museum sollte unverzüglich zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Kommunikation innerhalb des Museums den vom Heerespsychologischen Dienst empfohlenen Maßnahmenplan entwickeln. ([TZ 19](#))



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Heeresgeschichtliches Museum – Militärhistorisches Institut						
Rechtsform	Bundesmuseum, eingerichtet als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung					
Rechtsgrundlagen	Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. 76/1986 i.d.g.F.					
	Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. 341/1981 i.d.g.F.					
	Museumsordnung: Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1989, GZ 10.265/270–1.2/89					
Aufgaben laut Museumsordnung	Forschung, Bewahrung und Sammlung auf heeresgeschichtlichem Gebiet; Herausgabe heeresgeschichtlicher Schriften, Durchführung von Ausstellungen; Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten und fachliche Beratung des Bundesministeriums für Landesverteidigung					
	2014	2015	2016	2017	2018	Entwicklung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR					in %
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (ohne Personal)	4,48	2,96	3,03	3,42 ¹	4,07 ¹	-9,2
Personalauszahlungen ²	3,49	3,73	4,00	4,04 ¹	4,36 ¹	25,0
Auszahlungen gesamt	7,97	6,69	7,03	7,45	8,43	5,8
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	0,82 ¹	0,79 ¹	0,83 ¹	0,86 ¹	0,89 ¹	8,3
Summe (Gesamtergebnis)	-7,15	-5,89	-6,21	-6,59	-7,55	-5,5
BMLV – Auszahlungen gesamt	2.179,99	2.079,53	2.287,71	2.340,49	2.275,89	4,4
	in %					
Anteil Auszahlungen HGM zu BMLV	0,37	0,32	0,31	0,32	0,37	
	Anzahl					
Bedienstete	74	73	77	78	81	9,5
Besucher HGM inkl. Außenstellen ³	224.267	244.638	257.016	248.129	272.106	21,3
Zahl der Sammlungsobjekte ⁴	rd. 1,2 Mio. Objekte					

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: HV–SAP; BMLV; HGM

BMLV = Bundesministerium für Landesverteidigung

HGM = Heeresgeschichtliches Museum

¹ Das Heeresgeschichtliche Museum konnte die Details der Gebarung nicht nachvollziehbar zur Verfügung stellen. Die Daten basieren daher auf Angaben des Museums. Mit dem Wegfall des Detailbudgets zweiter Ebene ab dem Jahr 2017 war eine spezifische Auswertung für das Museum nicht mehr möglich.

² 2014 bis 2016: laut HV–SAP; 2017 und 2018: laut Bundesministerium für Landesverteidigung

³ laut jeweiligem Jahresbericht des Heeresgeschichtlichen Museums

⁴ laut Schätzung des Heeresgeschichtlichen Museums



Heeresgeschichtliches Museum



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von August bis November 2019 das Heeresgeschichtliche Museum – Militärhistorisches Institut (in der Folge: **Heeresgeschichtliches Museum**) und das Bundesministerium für Landesverteidigung¹ (in der Folge: **Ministerium**) zum Thema „Heeresgeschichtliches Museum“.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und Beurteilung des Compliance Management Systems, der finanziellen Gebarung und Mittelverwendung, des Personals und der Außenstellen, der Sammlungen, der Ausstellungen und Veranstaltungen sowie von Baumaßnahmen und Auftragsvergaben. Für die Beurteilung des Compliance Management Systems wandte der RH bei dieser Gebarungsüberprüfung seinen Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen² an, der sich im Aufbau³ an Prüfungsstandards für Compliance Management Systeme orientiert.

Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2014 bis 2018, wobei in Einzelfällen auch die Jahre davor sowie das erste Halbjahr 2019 berücksichtigt wurden.

Nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung waren jene Bereiche, die Untersuchungsgegenstand von zwei Kommissionen waren, welche das Ministerium im Oktober 2019 einsetzte: eine wissenschaftliche Überprüfung der ständigen Schausammlungen des Heeresgeschichtlichen Museums und eine inhaltliche Überprüfung des Warenangebots des Museumsshops.

Im Zuge der Prüfungshandlungen durch den RH ergaben sich Sachverhalte, die dem RH Anlass zum Verdacht der Verwirklichung strafrechtsrelevanter Tatbestände gaben, weswegen er die relevanten Passagen seines Prüfungsergebnisses an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte.

(2) Zu dem im Juni 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Heeresgeschichtliche Museum und das Bundesministerium für Landesverteidigung im September 2020 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2020.

¹ Bis 7. Jänner 2018 (BGBl. I 164/2017) führte das Ministerium die Bezeichnung „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“.

² Nähere Informationen siehe RH, Reihe Positionen 2016/3

³ bestehend aus den Elementen Antikorruptionskultur, Strategie/Ziele, Risikoanalyse, Korruptionspräventionsprogramm, Organisation, Kommunikation und Überwachung/Verbesserung



Rechtsgrundlagen und organisatorische Stellung

- 2 Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung umfasste gemäß Bundesministeriengesetz u.a. die Führung des Heeresgeschichtlichen Museums, das nach Abschluss des Staatsvertrags 1955 in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingegliedert wurde.⁴ Gemäß Bundesmuseen-Gesetz⁵ in Verbindung mit dem Forschungsorganisationsgesetz war das Heeresgeschichtliche Museum ein Bundesmuseum, das der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung unterstand.⁶

Gemäß der Museumsordnung des Heeresgeschichtlichen Museums aus dem Jahr 1989, welche die organisatorische Stellung und den Aufgabenbereich des Museums regelte ([TZ 27](#)), war das Museum eine nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums. Das Heeresgeschichtliche Museum besaß Teilrechtsfähigkeit⁷, nahm diese aber nur hinsichtlich der Mittelzuflüsse aus Spenden wahr ([TZ 13](#)).

Der Direktor leitete das Heeresgeschichtliche Museum unter der Dienst- und Fachaufsicht der Sektion I (Präsidiale, Personal, Recht) des Ministeriums. Seine Leitungskompetenz umfasste insbesondere die Festlegung der grundsätzlichen Aufgabenstellungen im Rahmen der Museumsordnung, die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums, die Erstellung von Forschungs- und Veranstaltungsprogrammen, die Genehmigung von Ausstellungen, die Entscheidung über den Kauf von Sammlungsobjekten sowie die eigenverantwortliche Verfügung über die Budgetmittel des Heeresgeschichtlichen Museums.

⁴ Teil 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986, Abschnitt K

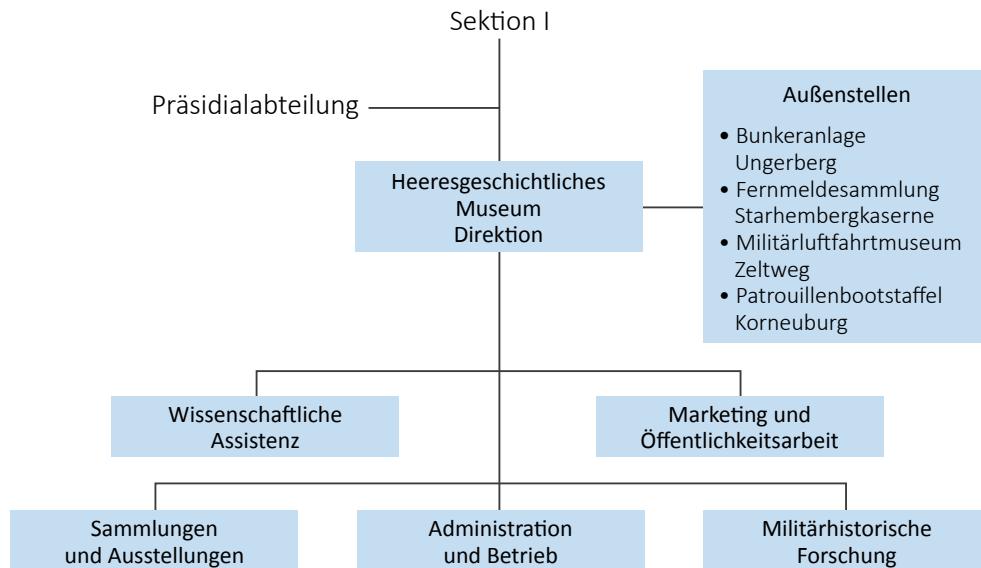
⁵ BGBl. I 14/2002 i.d.g.F.

⁶ § 31 Forschungsorganisationsgesetz

⁷ § 31a Forschungsorganisationsgesetz

Die nachfolgende Abbildung illustriert die organisatorische Stellung des Heeresgeschichtlichen Museums:

Abbildung 1: Organigramm des Heeresgeschichtlichen Museums



Quelle: HGM, Jahresbericht 2018; Darstellung: RH

Das Heeresgeschichtliche Museum mit Sitz im Wiener Arsenal hatte vier Außenstellen. Es verfügte über rd. 1,2 Mio. Sammlungsobjekte, die teilweise auch an Lehrsammlungen und Traditionsräume verliehen waren. Im Jahr 2018 waren 81 Bedienstete und 37 Personen mit freiem Dienstvertrag bzw. Werkvertrag beschäftigt. Das Budget des Heeresgeschichtlichen Museums belief sich 2018 auf 8,43 Mio. EUR, wobei 4,36 Mio. EUR auf den Personalaufwand entfielen. Im Jahr 2018 besuchten rd. 272.000 Personen das Museum.



Compliance

Allgemeines

- 3 Das Thema Compliance berührte sowohl im Ministerium als auch im Heeresgeschichtlichen Museum eine Vielzahl an in der Folge näher dargestellten Themenbereichen.

Der Begriff Compliance bzw. Regeltreue steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Organisationsgrundsätzen und internen Richtlinien. Die Umsetzung dieser Vorgaben in Institutionen wie einem Museum⁸ soll durch Instrumente wie etwa Compliance-Richtlinien oder einen Verhaltenskodex gewährleistet werden. Dort enthaltene Regelungen – z.B. über die Geschenkannahme, Einladungen, den Umgang mit Interessenkonflikten und Auftragsvergaben – dienen auch der Korruptionsprävention. Der Zweck eines Compliance Management Systems besteht in der Gewährleistung von Regelkonformität. Es schafft aber auch Rechtssicherheit für die Bediensteten sowie für Geschäftspartner.

Compliance im Ministerium

- 4.1 (1) Der RH überprüfte das Compliance Management System des Ministeriums ausschließlich im Hinblick auf für das Heeresgeschichtliche Museum relevante Bereiche.

(2) Gemäß der Geschäftseinteilung des Ministeriums gab es keine explizite Zuständigkeit für Compliance. Im Rahmen einer geplanten Strukturanpassung sollte ein entsprechender Arbeitsplatz geschaffen werden; ein auf zwei Jahre befristeter (Projekt-)Arbeitsplatz „Compliance“ wurde im Herbst 2019 eingerichtet.

Angelegenheiten der Korruptionsprävention und –bekämpfung waren seit Juni 2008 in der Verantwortung der Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen, die eine Reihe von Maßnahmen⁹ in diesem Zusammenhang umsetzte. Im Jahr 2017 erarbeitete das Ministerium ein Strategiepapier, das die Eckpunkte für ein Projekt „Internes Kontrollsysteem und Korruptionsprävention im Ressortbereich des BMLV“ beinhaltete. Eine Umsetzung dieses Strategiepapiers erfolgte bis Ende 2019 nicht.

- (3) Der zuletzt im Frühjahr 2019 überarbeitete Verhaltenskodex des Ministeriums sollte als „Leitfaden“ dienen, um bei Fragestellungen im Berufsalltag rechtmäßiges

⁸ Für Bühnen- und Museen gab es neben der verpflichtenden Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex auch eigene Compliance-Richtlinien; für das Bundesdenkmalamt wurde ebenfalls ein Verhaltenskodex erarbeitet.

⁹ z.B. Erstellung bzw. Aktualisierung des Verhaltenskodex, Schulungen und Beratungen im Ministerium sowie Informationsaufbereitung durch Rundschreiben bzw. im Intranet



Handeln zu gewährleisten, Unsicherheiten auszuräumen sowie faires und integres Verhalten zu fördern.

Dieser wurde Anfang April 2019 der Leitung des Heeresgeschichtlichen Museums mit dem Ersuchen um Verteilung zur Kenntnis gebracht. Bedienstete des Museums schulte das Ministerium nicht. Prüfungen des Heeresgeschichtlichen Museums durch das Ministerium (wie etwa durch die Gruppe Revision) fanden im überprüften Zeitraum keine statt.

Die gemäß der Museumsordnung durch den Direktor an den Leiter der Sektion I des Ministeriums zu erstattenden Berichte, z.B. jährliche Erstellung eines Arbeitsprogramms und Übermittlung eines Tätigkeitsberichts, erfolgten zum Teil nur mündlich und konnten vom RH somit nicht bzw. nur teilweise nachvollzogen werden. Spezifische organisatorische Vorgaben bzw. Regelungen für das Heeresgeschichtliche Museum hinsichtlich Compliance, Controlling und Risikomanagement sahen weder die Museumsordnung noch sonstige interne Bestimmungen des Ministeriums vor.

- 4.2 Der RH kritisierte das Fehlen von spezifischen Vorgaben bzw. Regelungen des Ministeriums hinsichtlich Compliance, Controlling und Risikomanagement für das Heeresgeschichtliche Museum.

Er empfahl dem Ministerium, im Zuge der Überarbeitung der Museumsordnung ([TZ 27](#)) dem Heeresgeschichtlichen Museum Regelungen hinsichtlich Compliance, Controlling und Risikomanagement vorzugeben.

Der RH kritisierte die Nichtumsetzung des Strategiepapiers zur Verbesserung des Internen Kontrollsystens und der Korruptionsprävention sowie das Fehlen einer expliziten Zuständigkeit für das Thema Compliance im Ministerium.

Er empfahl dem Ministerium, das Strategiepapier zur Verbesserung des Internen Kontrollsystens und der Korruptionsprävention zeitnah umzusetzen und für eine entsprechende Verankerung des Themas Compliance in der Organisationsstruktur der Zentralstelle zu sorgen.

- 4.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es den Bericht des RH zum Anlass, sein Internes Kontrollsystem auf Grundlage des Strategiepapiers weiter zu verbessern. Die Überarbeitung der Museumsordnung im Sinne der Empfehlung des RH sei eingeleitet worden.



Compliance im Heeresgeschichtlichen Museum

5.1

- (1) Die Antikorruptionskultur in einer Organisation ist eine wichtige Grundlage eines umfassenden Compliance Management Systems. Darunter versteht man im Wesentlichen die Grundeinstellung und Herangehensweise einer Organisation und die Verhaltensweise der Leitungsorgane im Sinne einer Vorbildwirkung.
- (2) Im Heeresgeschichtlichen Museum gab es weder eine organisatorische Verankerung noch eine explizite Zuständigkeit bzw. Verantwortung für den Bereich Compliance.¹⁰ Es existierten keine spezifische Kommunikation im Sinne eines Compliance Management Systems und keine eigene Compliance-Ordnung.
- (3) Das Heeresgeschichtliche Museum nannte die Einhaltung der Vorgaben des ressortinternen Verhaltenskodex als einziges Compliance-Ziel. Außer dessen Weiterleitung an die Bediensteten setzte die Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums jedoch keine Maßnahmen. Weder das Heeresgeschichtliche Museum noch das Ministerium führten eine Risikoanalyse im Zusammenhang mit potenziellen Gefahren und Risiken für das Heeresgeschichtliche Museum durch.
- (4) Es gab zwar verschiedene Einzeldokumente, die Teilauspekte eines Internen Kontrollsystems behandelten, ein entsprechendes umfassendes Konzept – inklusive Prozessbeschreibungen für alle wesentlichen Abläufe sowie entsprechend zu dokumentierender Kontrollschrifte – fehlte jedoch im Heeresgeschichtlichen Museum. Dadurch ergaben sich z.B. folgende Problembereiche:

- Fehlen eines Organisationshandbuchs, das einen zentralen, konsolidierten Überblick über die geltenden Regelungen gegeben hätte,
- teilweise fehlende Nachvollziehbarkeit der Genese und des Inkrafttretens interner Anweisungen sowie deren Kommunikation an die Bediensteten,¹¹¹²
- langwierige und bis zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht flächendeckende Ausrollung des elektronischen Akts im Heeresgeschichtlichen Museum ab Herbst 2018 (bis dahin galt die Kanzleiordnung aus dem Jahr 1976) und
- keine durchgängige Einhaltung interner Vorgaben wie z.B. Schriftlichkeitserfordernis bei Verträgen und zentrale Vertragsdokumentation.

¹⁰ Bezuglich der Zuständigkeit für das Thema Compliance verwies die Direktion des Museums auf das Ministerium.

¹¹ Der Heerespsychologische Dienst hielt in seinem Bericht (TZ 19) fest, dass dienstliche Anweisungen bzw. Aufträge sowie Zielsetzungen nicht immer für alle Bediensteten klar verständlich formuliert waren und häufig auf unterschiedlichen Kommunikations- und Informationskanälen (mündlich, per E-Mail, per Dienstzettel etc.) übermittelt wurden.

¹² Um Compliance erfolgreich umsetzen zu können, erachtete der RH eine erfolgreiche Kommunikation der damit verbundenen Maßnahmen und Hintergründe an alle Betroffenen als unerlässlich.



- 5.2 Der RH kritisierte, dass im Heeresgeschichtlichen Museum kein Compliance Management System vorhanden war. Weiters beanstandete er das Fehlen eines klaren Bekenntnisses der Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums zu Compliance-Themen im Sinne des „tone at the top“ und die Nichtdurchführung einer Risikoanalyse, um festgestellte Gefahren und Risiken für das Heeresgeschichtliche Museum mit entsprechenden Maßnahmen minimieren zu können.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum – in Abstimmung mit dem Ministerium – die Einführung eines Compliance Management Systems unter Berücksichtigung der Spezifika des Museumsbetriebs. Dabei wären insbesondere zu berücksichtigen:

- die Etablierung einer Antikorruptionskultur durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf allen Hierarchieebenen des Heeresgeschichtlichen Museums,
- die Berücksichtigung des Themas „Compliance“ in den Museumszielen und – noch auszuarbeitenden – Strategiepapieren,
- die Durchführung einer Risikoanalyse,
- die Formulierung konkreter Handlungsanweisungen und die Umsetzung entsprechender organisatorischer Maßnahmen, wie insbesondere die Einrichtung eines Compliance-Beauftragten,
- die Sicherstellung der Kommunikation dieser Maßnahmen an alle Betroffenen (durch Schulungen, Rundschreiben, Intranet und Internet etc.) sowie
- die regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems.

- 5.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museums hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich grundsätzlich an die Vorgaben des Ministeriums gehalten habe. Die Empfehlungen des RH zur Erarbeitung spezifischer Compliance-Regelungen für das Heeresgeschichtliche Museum würden möglichst zeitnah erarbeitet werden.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums würde es die Anforderungen an ein ganzheitliches risikobasiertes Compliance Management System in Bezug auf das Heeresgeschichtliche Museum analysieren. Ein Prozessmodell zur Implementierung würde folgen.



Folgen der Mängel im Bereich Compliance

- 6 Der RH stellte im Zuge der Geburungsüberprüfung u.a. folgende Sachverhalte fest, deren Ursache insbesondere im Fehlen eines Compliance Management Systems lag:
- Fehlen des Vier–Augen–Prinzips bei der Verfügung über die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vereinnahmten Spendengelder ([TZ 13](#)),
 - fehlende Gewährleistung eines gesetzmäßigen Vollzugs hinsichtlich Nebenbeschäftigung ([TZ 18](#)),
 - teilweise keine Informationsweitergabe an die Direktion im Zusammenhang mit Sammlungsobjekten – z.B. betreffend nicht auffindbare Briefe von Egon Schiele ([TZ 30](#)) bzw. die Nichtauffindbarkeit von Museumsobjekten (etwa ein Ölgemälde; [TZ 38](#)),
 - Ankäufe von Sammlungsobjekten durch das Heeresgeschichtliche Museum von – leitenden – Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums ohne verbindliche Regelungen ([TZ 31](#)),
 - Nichteinhaltung der internen Vorgaben für Ankäufe; dies führte u.a. zum Ankauf eines den eigenen Standards nicht entsprechenden Objekts ([TZ 31](#)),
 - nicht genehmigte Entsorgung musealer Objekte ([TZ 32](#)),
 - nicht auffindbare Museumsobjekte, die als Kriegsmaterial einzustufen waren (z.B. Sturmgewehre; [TZ 37](#)),
 - nicht inventarisierte Panzer und nicht zuordenbares Kriegsmaterial am Garnisonstandort Zwölfaxing ([TZ 30](#) und [TZ 34](#)),
 - Erlass einer rechtswidrigen Dienstanweisung ([TZ 36](#)),
 - Auftragsvergaben an – dem Heeresgeschichtlichen Museum nahestehende – Personen ohne Einholung von Vergleichsangeboten ([TZ 41](#)),
 - Einrichtung Vereinssitze im Heeresgeschichtlichen Museum ([TZ 41](#)),
 - organschaftliche Verflechtung von Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums mit Vereinen ([TZ 41](#)), die auch zu finanziellen Nachteilen für das Heeresgeschichtliche Museum führten ([TZ 44](#)),
 - rechtliche Mängel bei der Durchführung der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ ([TZ 45](#)),
 - rechtswidrige Errichtung von Bauten durch das Heeresgeschichtliche Museum, die zu finanziellen Schäden für den Bund führte ([TZ 48](#) und [TZ 49](#)) und
 - widmungswidrige Nutzung einer „Garage“ als Ausstellungsfläche für den Publikumsverkehr ([TZ 50](#)).



Finanzielle Gebarung und Mittelverwendung

Allgemeines

7.1 (1) Die Aus- und Einzahlungen des Heeresgeschichtlichen Museums konnten dem RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nicht nachvollziehbar belegt werden. Dies war insbesondere dadurch begründet, dass er im Rahmen der Gebarungsüberprüfung wiederholt Mängel in den Verwaltungs-, Beschaffungs- und Verrechnungsprozessen feststellte. So insbesondere in folgenden Bereichen:

- Verrechnungsaufzeichnungen ([TZ 8](#)),
- Bargeldgebarung ([TZ 10](#)) und
- Verrechnung der Eintrittsgelder ([TZ 11](#)).

Dazu kam, dass durch den Wegfall des Detailbudgets der Jahresabschluss nicht mehr auf Ebene des Heeresgeschichtlichen Museums, sondern auf Ebene der Sektion I des Ministeriums erstellt wurde, wodurch die Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums in den Abschlussrechnungen des Ministeriums nicht mehr separat ausgewiesen wurde.

Die Daten zur Entwicklung der finanziellen Gebarung im Heeresgeschichtlichen Museum konnten insbesondere auch aufgrund der Auflösung dieses Detailbudgets mit Ablauf des Jahres 2016 vom RH nicht im Detail nachvollzogen werden ([TZ 9](#)) und basieren daher auf Auskünften des Museums.

(2) Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform¹³ richtete das Ministerium für das Heeresgeschichtliche Museum ein Detailbudget zweiter Ebene (**DB 2**) 14.01.02.02 „Heeresgeschichtliches Museum“ ein. Damit hatte das Heeresgeschichtliche Museum im Rahmen der Führung des DB 2 zusätzlich zum Bundesvoranschlag im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (**RZL-Plan**) für die nachfolgenden vier Jahre Ziele, Maßnahmen und Indikatoren zu definieren. Darauf aufbauend erfolgte das Controlling durch das Ministerium (durch die Leitung der Sektion I bzw. durch die Budgetabteilung).

Im Rahmen einer Restrukturierung des Budgets löste das Ministerium jedoch mit Ablauf des Jahres 2016 das DB 2 „Heeresgeschichtliches Museum“ auf. Das Heeresgeschichtliche Museum wurde als eine der Sektion I nachgeordnete Dienststelle in Form einer Zahlstelle¹⁴ nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 erfasst. Dadurch fielen sämtliche mit der Führung eines DB 2 zusammenhängenden, budgetären und planerischen Erfordernisse für die Gebarung des Museums weg. Der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums blieb jedoch auch in der neuen Struktur haushaltrechtlich anordnungsbefugt.

¹³ Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

¹⁴ als bebuchbare Finanzstelle



Nach Auflösung des DB 2 schrieb das Heeresgeschichtliche Museum zwar die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren im Jahr 2017 rechtlich unverbindlich intern bis zum Jahr 2020 fort, eine weitere Fortschreibung (2018 bis 2021 bzw. 2019 bis 2022) erfolgte jedoch nicht.

(3) Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte bis Ende 2016 sowohl über eine Detailbudget–Rücklage als auch über eine Rücklage aus zweckgebundenen Einzahlungen. Die Detailbudget–Rücklage betrug Ende 2016 2,97 Mio. EUR, die Rücklage aus zweckgebundenen Einzahlungen 3,36 Mio. EUR.

Mit der Einführung der neuen Budgetstruktur mit 1. Jänner 2017 ging die Detailbudget–Rücklage des Heeresgeschichtlichen Museums in jener der Sektion I des Ministeriums auf.¹⁵ Den auf das Heeresgeschichtliche Museum entfallenden Teil dieser Rücklage dokumentierte die Budgetabteilung des Ministeriums somit in einer Parallelrechnung.

7.2 Der RH kritisierte, dass es dem Heeresgeschichtlichen Museum selbst im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nicht möglich war, die Details der eigenen Gebarung für den überprüften Zeitraum 2014 bis 2018 nachvollziehbar zur Verfügung zu stellen.

Der RH kritisierte ferner, dass durch die Auflösung des DB 2 „Heeresgeschichtliches Museum“ die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums weitgehend verloren ging. Schließlich kritisierte er, dass die Maßnahmen der Budgetsteuerung und des Budgetcontrollings im Zuge der Erstellung und Evaluierung des RZL–Plans nach dem Wegfall des DB 2 für das Heeresgeschichtliche Museum nicht mehr rechtsverbindlich waren und lediglich museumsintern einmalig fortgeschrieben wurden. Darüber hinaus war auch die Rücklagengebarung des Heeresgeschichtlichen Museums durch die Auflösung des DB 2 erschwert.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, unabhängig von der konkreten Budgetstruktur geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Details der eigenen Gebarung jederzeit nachvollziehbar aufbereiten zu können.

Dem Ministerium empfahl der RH die Wiedereinführung eines Detailbudgets zweiter Ebene „Heeresgeschichtliches Museum“ gemäß § 24 Bundeshaushaltsgesetz 2013, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums wiederherzustellen.

¹⁵ Die zweckgebundene Rücklage konnte auch nach 2016 eindeutig dem Heeresgeschichtlichen Museum zugeordnet werden.



- 7.3 (1) Laut Stellungnahme des Heeresgeschichtlichen Museums sei die finanzielle Gebarung ordnungsgemäß erfolgt, was durch nicht angekündigte ressortexterne Überprüfungen, die zu keinen Beanstandungen geführt hätten, bestätigt worden sei.

Zu den vom RH festgestellten Mängeln in der Bargeldgebarung hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass diese Gebarung ordnungsgemäß nach den bestehenden Haushaltsvorschriften erfolgt sei. Mit der neuen Budgetstruktur am 1. Jänner 2017 sei das Heeresgeschichtliche Museum im Detailbudget der Sektion I des Ministeriums als budgetierte Finanzstelle für den Sachaufwand im Haushaltssystem des Bundes abgebildet worden. Der Bereich der Besoldung des Heeresgeschichtlichen Museums sei zur Gänze in die Besoldung der Sektion I überstellt worden. Die Besoldung sei aus der Kostenstelle des Heeresgeschichtlichen Museums im Haushaltssystem des Bundes ersichtlich. Um § 10 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu entsprechen, sei für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs der haushaltführenden Stelle mit Zustimmung des haushaltseitenden Organs eine Zahlstelle beim Heeresgeschichtlichen Museum eingerichtet worden.

Hinsichtlich der Rücklagengebarung handle es sich für das Heeresgeschichtliche Museum nicht um eine Parallelrechnung, sondern um eine nachvollziehbare Überleitung der Rücklage „ALT“ in die Rücklage „NEU“. Auch die zweckgebundene Rücklage könne nach 2016 eindeutig dem Heeresgeschichtlichen Museum aufgrund einer 1:1-Überleitung zugeordnet werden. Für das Heeresgeschichtliche Museum seien auch ohne Wiedereinführung eines Detailbudgets zweiter Ebene die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebarung durch Abfragen in den unterschiedlichsten Systemen sichergestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Budgetzuständigkeiten sei es aber dem Heeresgeschichtlichen Museum ausschließlich möglich, in seinem Zuständigkeitsbereich Abfragen zu tätigen.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt habe, einen Reformprozess einzuleiten, der „vorbehaltlos“ die Struktur und Abläufe des Heeresgeschichtlichen Museums analysiere und verbessere. Der erste Bericht einer beauftragten unabhängigen Kommission liege vor. Derzeit würden unter Einbindung internationaler Expertinnen und Experten die Grundlagen für eine Neugestaltung des Museums aufbereitet. Die eventuelle Wiedereinführung eines Detailbudgets zweiter Ebene werde im Rahmen des Reformprozesses geprüft.

- 7.4 Der RH hob hervor, dass für keinen der von ihm überprüften Geschäftsfälle vom Heeresgeschichtlichen Museum widerspruchsfreie Verrechnungsaufzeichnungen vorgelegt werden konnten (z.B. Werkverträge, Sammlungsankäufe, Großspenden). Er entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum darüber hinaus, dass er nicht zuletzt zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten seinen Schwerpunkt der Gebarung



rungsüberprüfung abseits der Themenbereiche anderer externer Überprüfungen (z.B. durch die Buchhaltungsagentur des Bundes) setzte.

Der RH wies weiters darauf hin, dass er keine Aussagen über die Besoldung der Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums traf. Daher waren die Ausführungen des Heeresgeschichtlichen Museums für ihn nicht nachvollziehbar.

Der RH hielt erneut fest, dass sich durch den Wegfall des Detailbudgets zweiter Ebene zwar die budgetären und planerischen Erfordernisse des Heeresgeschichtlichen Museums reduzierten, gleichzeitig damit aber auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit abnahmen. Weiters waren dadurch die Maßnahmen der Budgetsteuerung und des Budgetcontrollings – weil der RZL-Plan weggefallen war – für das Heeresgeschichtliche Museum nicht mehr rechtsverbindlich.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerungen in TZ 9 und TZ 11 zur Übermittlung widersprüchlicher und unvollständiger Unterlagen und in TZ 12 hinsichtlich der Datenlage zu den Aufwendungen und Erträgen im Museumscafé und im Museumsshop.

- 8.1 (1) Der RH überprüfte auch, welche Maßnahmen die Sektion I des Ministeriums nach Auflösung des DB 2 „Heeresgeschichtliches Museum“ setzte, um den Wegfall dieser Verrechnungsebene zu kompensieren und um ihren Pflichten gemäß § 7 Bundeshaushaltsgesetz 2013 und § 7 Bundeshaushaltsverordnung 2013¹⁶ nachzukommen.

Die Sektion I des Ministeriums übermittelte dem Heeresgeschichtlichen Museum eine Liste mit Erlässen im Bereich der Verrechnung sowie Unterlagen zur Schulung. Weitere Maßnahmen zur Kontrolle der laufenden Gebarung setzte das Ministerium nicht.

(2) Die Verrechnung für das Heeresgeschichtliche Museum erfolgte im überprüften Zeitraum durchgehend durch das Heeresgeschichtliche Museum selbst. Bis zum 31. Dezember 2016 bewirtschaftete das Heeresgeschichtliche Museum das DB 2 „Heeresgeschichtliches Museum“, seit 1. Jänner 2017 war die Verrechnung durch das Heeresgeschichtliche Museum der Verrechnung der haushaltführenden Stelle des DB 14.04.01 „Sektion I“ zuzurechnen.

Das Heeresgeschichtliche Museum war seit 1. September 2018 per schriftlicher Weisung der Sektionsleitung I des Ministeriums dazu verpflichtet, die Akten elektronisch zu führen. Die verrechnungsrelevanten Akten führte das Heeresgeschichtliche

¹⁶ BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.



Museum jedoch auch noch zur Zeit der Geburungsüberprüfung überwiegend in Papierform.

Eine stichprobenweise Überprüfung von Verrechnungsfällen des Heeresgeschichtlichen Museums durch den RH ergab, dass für keinen der überprüften Geschäftsfälle vom Heeresgeschichtlichen Museum widerspruchsfreie Verrechnungsaufzeichnungen vorgelegt werden konnten (z.B. Werkverträge, Sammlungsankäufe, Großspenden).

(3) Die Sektion I des Ministeriums gab an, regelmäßig die Verrechnung im Heeresgeschichtlichen Museum zu unterstützen; eine Kontrolle der Verrechnung im Heeresgeschichtlichen Museum führte sie aber seit 1. Jänner 2017 nicht durch. Die Tatsache der Führung von Verrechnungsaufzeichnungen großer Teils außerhalb des elektronischen Akts blieb von der Sektion I unkritisiert. Eine Kritik an den Verrechnungsaufzeichnungen des Heeresgeschichtlichen Museums wegen Unvollständigkeit oder fehlender Nachvollziehbarkeit unterblieb ebenso.

Das Ministerium prüfte im Zuge der Auflösung des DB 2 nicht, ob es zweckmäßig wäre, die Verrechnung des Heeresgeschichtlichen Museums und der Sektion I gemeinsam zu führen, da diese seit 1. Jänner 2017 rechtlich zusammengehören.

8.2 Der RH kritisierte, dass das Ministerium im Zuge der Auflösung des DB 2 „Heeresgeschichtliches Museum“ keine geeigneten Maßnahmen setzte, um die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung im Heeresgeschichtlichen Museum sicherzustellen. Insbesondere führte es seit 1. Jänner 2017 keine organisierten Kontrollen der Verrechnungstätigkeit im Heeresgeschichtlichen Museum durch, obwohl diese rechtlich der Haushaltführung der Sektion I des Ministeriums zuzurechnen war.

Ferner kritisierte der RH, dass die Sektion I des Ministeriums keine aktiven Kontrollschrifte setzte, um die Einhaltung der dem Heeresgeschichtlichen Museum übermittelten Erlässe im Bereich der Verrechnung zu überprüfen. So kritisierte die Sektion I des Ministeriums bis zur Geburungsüberprüfung auch nicht, dass die Geburungsaufzeichnungen des Heeresgeschichtlichen Museums entgegen einer schriftlichen Weisung des Sektionsleiters I zum überwiegenden Teil weiterhin in Papierform geführt wurden. Auch evaluierte das Ministerium im Zuge der Auflösung des DB 2 „Heeresgeschichtliches Museum“ nicht die Zweckmäßigkeit der Führung einer gemeinsamen Verrechnung des Heeresgeschichtlichen Museums und der Sektion I.

Der RH empfahl dem Ministerium, umgehend Schritte zu setzen, um die Haushaltungsverrechnung des Heeresgeschichtlichen Museums nachvollziehbar und den haushaltrechtlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten oder diese in der Zentralstelle des Ministeriums durchzuführen.



Weiters empfahl der RH dem Ministerium, auch geeignete Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug im Heeresgeschichtlichen Museum sicherzustellen.

- 8.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt habe, einen Reformprozess einzuleiten, der „vorbehaltlos“ die Struktur und Abläufe des Heeresgeschichtlichen Museums analysiere und verbessere. Die Weiterentwicklung einer effektiven Kontrolle der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums werde die dienst- und fachaufsichtsführende Sektion beachten.

Entwicklung der finanziellen Gebarung

- 9.1 Der Nettofinanzierungsbedarf¹⁷ des Heeresgeschichtlichen Museums verschlechterte sich von -7,15 Mio. EUR im Jahr 2014 auf -7,55 Mio. EUR im Jahr 2018. Die Einzahlungen stiegen im gleichen Zeitraum von 0,82 Mio. EUR um 8,3 % auf 0,89 Mio. EUR, die jährlichen Auszahlungen um 5,8 % von 7,97 Mio. EUR auf 8,43 Mio. EUR, wobei sich die Auszahlungen für das Personal von 3,49 Mio. EUR im Jahr 2014 um 25 % auf 4,36 Mio. EUR im Jahr 2018 erhöhten.

Tabelle 1: Überblick über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen

Entwicklung der Ein- und Auszahlungen						
	2014	2015	2016	2017	2018	Entwicklung 2014 bis 2018
	in Mio. EUR					in %
Summe der Auszahlungen¹	7,97	6,69	7,03	7,45	8,43	5,8
<i>davon</i>						
<i>Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (ohne Personal)</i>	4,48	2,96	3,03	3,42	4,07	-9,2
<i>Auszahlungen für Personal^{1,2}</i>	3,49	3,73	4,00	4,04	4,36	25,0
Summe der Einzahlungen	0,82	0,79	0,83	0,86	0,89	8,3
Gesamtergebnis	-7,15	-5,89	-6,21	-6,59	-7,55	5,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: HV-SAP; BMLV; HGM

¹ laut HV-SAP; bei Auszahlungen für Personal: 2014 bis 2016 laut HV-SAP, 2017 und 2018 laut Bundesministerium für Landesverteidigung

² Personalaufwand laut Jahresbericht: 2014: 3,76 Mio. EUR; 2015: 4,01 Mio. EUR; 2016: 4,30 Mio. EUR. Für die Jahre 2017 und 2018 wies das Museum in seinem Jahresbericht keine entsprechenden Werte mehr aus.

¹⁷ Saldo aus Ein- und Auszahlungen



- 9.2 Der RH kritisierte unter Verweis auf [TZ 7](#) nochmals, dass es dem Heeresgeschichtlichen Museum selbst im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht möglich war, die Details der Gebarung nachvollziehbar zur Verfügung zu stellen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 7](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Details der eigenen Gebarung jederzeit nachvollziehbar aufzubereiten zu können.

- 9.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass alle vom RH gewünschten Unterlagen „detailliertest“ zur Verfügung gestellt worden seien. Aufgrund der unterschiedlichen Budgetzuständigkeiten sei es dem Heeresgeschichtlichen Museum jedoch ausschließlich möglich, in seinem Zuständigkeitsbereich Abfragen zu tätigen.

(2) Das Ministerium verwies auf seine Stellungnahme in [TZ 8](#), wonach die Weiterentwicklung einer effektiven Kontrolle der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums durch die dienst- und fachaufsichtsführende Sektion beachtet werde.

- 9.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass das Museum ihm wiederholt jeweils abweichende – widersprüchliche bzw. unvollständige – Unterlagen etwa zu den erzielten Einzahlungen aus Eintrittsgeldern ([TZ 11](#)) und aus den Einzahlungen des Shops und Cafés ([TZ 12](#)) zur Verfügung gestellt hatte, die zur gegenständlichen Kritik bzw. Empfehlung führten. Die eingeschränkte Abfragemöglichkeit des Heeresgeschichtlichen Museums unterstrich die Kritik des RH.

Bargeldgebarung

- 10.1 (1) Nachdem das Heeresgeschichtliche Museum einen erheblichen Teil seiner Einzahlungen durch den Publikumsbetrieb generierte (Eintrittsgelder, Einnahmen in Shop und Café), lag der Anteil der Bargeldgebarung bei durchschnittlich 75 % der gesamten Einzahlungen.

Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften an Stellen mit Barzahlung über Registrierkassen. Davon ausgenommen war die Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“, da dort nach Auskunft des Heeresgeschichtlichen Museums die geeignete Infrastruktur zum Betrieb einer Registrierkasse fehlte ([TZ 21](#)). Dies stellte einen Verstoß gegen die allgemeine Registrierkassenpflicht gemäß § 131b Bundesabgabenordnung¹⁸ dar.

¹⁸ BGBI. 194/1961 i.d.g.F.



(2) Die haushaltrechtlichen Vorschriften¹⁹ sahen vor, dass für Zahlstellen eine Kassenordnung zu erlassen war, welche die konkreten Vorgehensweisen abschließend regelte. Im Heeresgeschichtlichen Museum fanden sich Anweisungen für die Bargeldgebarung zwar zum Teil in Erledigungen des Ministeriums und Dienstanweisungen des Direktors, eine Kassenordnung, die den rechtlichen Vorgaben entsprach, gab es jedoch nicht.

Das Heeresgeschichtliche Museum verwahrte bis zu 64.000 EUR an Barmitteln zum Tageswechsel, obwohl der Bestand an Barmitteln per Dienstanweisung auf 10.000 EUR durchschnittlich im Monat begrenzt war. Aufbewahrt wurden die Barmittel in einem Tresor im Heeresgeschichtlichen Museum. Eine Bestandsfeststellung der Barmittel erfolgte täglich. Das Heeresgeschichtliche Museum führte ein handschriftliches Kassabuch, das einmal pro Monat in Kopie an die Buchhaltungsagentur des Bundes übergeben wurde. Eine elektronische Aufzeichnung – wie grundsätzlich in den haushaltrechtlichen Vorschriften vorgesehen²⁰ – gab es nicht.

(3) Barauszahlungen aus den Kassenbeständen des Heeresgeschichtlichen Museums erfolgten regelmäßig für verschiedene Zwecke: für den Ankauf von Sammlungsobjekten dort, wo eigene Bedienstete als Verkäufer fungierten (TZ 31), für Aufwendungen im Museumsbetrieb sowie für verschiedene andere Zahlungen, z.B. Betankung der Dienstfahrzeuge. Das Heeresgeschichtliche Museum konnte nicht nachvollziehbar begründen, warum für diese Transaktionen eine Ausnahme vom Primat der unbaren Zahlungsabwicklung im Bund gemacht wurde.²¹

Die den Barauszahlungen zugrunde liegenden Auszahlungsanordnungen entsprachen teilweise nicht den haushaltrechtlichen Vorschriften, weil der Anordnungsbeauftragte zugleich die sachliche Richtigkeit bestätigte und somit das Vier–Augen–Prinzip bei diesen Geschäftsfällen nicht eingehalten wurde.

10.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum an der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ keine Registrierkasse betrieb, obwohl es dazu gemäß § 131b Bundesabgabenordnung verpflichtet gewesen wäre.

Er empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, an der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ vor der Wiedereröffnung (TZ 21) eine Registrierkasse zu installieren.

Der RH kritisierte ferner, dass es für das Heeresgeschichtliche Museum, das als Zahlstelle der Sektion I des Ministeriums eingerichtet war, keine eigenständige und abschließende Kassenordnung gab. Ferner kritisierte er, dass das Heeresgeschichtliche Museum entgegen haushaltrechtlicher Bestimmungen das Kassabuch in

¹⁹ § 10 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit § 23 Bundeshaushaltsverordnung 2013

²⁰ § 103 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit §§ 5 und 71 Bundeshaushaltsverordnung 2013

²¹ § 111 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung 2013



Papierform führte und dieses nur einmal monatlich an die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelte.

Der RH empfahl dem Ministerium, umgehend eine Kassenordnung zu erstellen und diese für das Heeresgeschichtliche Museum in Kraft zu setzen. Darüber hinaus empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, das Kassabuch in elektronischer Form und dieses erforderlichenfalls möglichst täglich, zumindest jedoch wöchentlich, an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln.

Der RH kritisierte weiters, dass das Heeresgeschichtliche Museum eine Vielzahl von Barzahlungen durchführte und insbesondere für die Sammlungsankäufe von eigenen Mitarbeitern – die der RH an sich kritisch beurteilte ([TZ 31](#)) – eine Ausnahme vom Primat der unbaren Zahlungsabwicklung im Bund machte. Darüber hinaus kritisierte er, dass Auszahlungsanordnungen teilweise nicht den haushaltrechtlichen Vorschriften entsprachen.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, den Barzahlungsverkehr auf das notwendige Minimum zu beschränken und Sammlungsankäufe jedenfalls unbar abzuwickeln. Weiters empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, hinsichtlich der Auszahlungsanordnungen die haushaltrechtlichen Vorschriften – insbesondere das Vier-Augen-Prinzip – einzuhalten.

- 10.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass beabsichtigt sei, die Empfehlung des RH nach der – von der Klärung der Liegenschaftsverhältnisse abhängigen – Wiedereröffnung der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ umzusetzen und eine Registrierkasse zu installieren. Die für die Kassen bestehenden Einzelanordnungen würden in einer Kassenordnung zusammengefasst.

Der Empfehlung des RH, den Barzahlungsverkehr auf das notwendige Minimum zu beschränken und Sammlungsankäufe jedenfalls unbar abzuwickeln, werde bereits entsprochen; dies sei ohnehin nur in begründeten Einzelfällen vorgekommen. Diese Einzelfälle stünden mit der Problematik von Sammlungsankäufen außerhalb des Antiquitätenhandels, z.B. auf Flohmärkten oder bei Sammlerbörsen, in Zusammenhang. Das Fehlen eines elektronischen Kassabuchs werde zur Kenntnis genommen. Die Aufschreibung finde im Ministerium gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 in physischen Kassabüchern statt.

Das Ministerium hielt hinsichtlich des elektronischen Kassabuchs weiters fest, dass auf Grundlage der Erfahrungen in einem anderen Projekt die Direkteingabe der Ein- und Auszahlungen im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes eingeführt werde.



- 10.4 Der RH erinnerte das Heeresgeschichtliche Museum daran, dass der Anteil der Bargeldgebarung bei durchschnittlich 75 % der gesamten Einzahlungen (Eintrittsgelder, Einnahmen des Museumscafés und Museumsshops) lag. Im Übrigen erfolgten aus den Kassenbeständen des Heeresgeschichtlichen Museums regelmäßig Barauszahlungen für verschiedene Zwecke (z.B. Ankauf von Sammlungsobjekten privater Dritter (TZ 31), Aufwendungen für den Museumsbetrieb) und nicht nur für den Barankauf von eigenen Bediensteten.

Eintrittsgelder

- 11.1 Der RH versuchte im Zuge der Gebarungsüberprüfung, die vom Heeresgeschichtlichen Museum veröffentlichten Besucherzahlen mit den bekannt gegebenen Einnahmen aus Eintrittsgeldern abzustimmen. Das Heeresgeschichtliche Museum übermittelte dem RH diesbezüglich mehrere Unterlagen, die jedoch widersprüchlich bzw. unvollständig waren. Die Angaben zu den Eintrittsgeldern konnten somit vom RH nicht nachvollzogen werden, zumal diese je nach Datenübermittlung des Heeresgeschichtlichen Museums um bis zu 32.000 EUR pro Jahr differierten.

Nachdem das Heeresgeschichtliche Museum für die Einnahmen aus den Museumeintritten auch umsatzsteuerpflichtig war, war für den RH auch nicht nachvollziehbar, ob die eingebrachten Umsatzsteuererklärungen vollständig und richtig waren und ob die Umsatzsteuer – unabhängig und unbeschadet von durchgeführten Prüfungen des Finanzamts – in korrekter Höhe abgeführt wurde.

- 11.2 Der RH kritisierte, dass es dem Heeresgeschichtlichen Museum im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht möglich war, die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern sowie die Zahl der zahlenden Besucherinnen und Besucher schlüssig nachvollziehbar zu belegen.

Er empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, unverzüglich die Aufzeichnungen der Museumseintritte derart zu führen, dass jederzeit ein nachvollziehbarer Überblick über die Besucherzahlen und die Einnahmen aus Museumseintritten ermöglicht wird, zumal diese Aufzeichnungen auch unverzichtbare Grundlage für die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer sind.

- 11.3 Das Heeresgeschichtliche Museum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes sämtliche Einnahmen aus Eintrittsgebühren ordnungsgemäß verbucht und belegt seien. Die Belege würden mit einem modernen elektronischen Kassensystem („Amepheas“), das an die besonderen Anforderungen von Museen und Kulturbetrieben angepasst sei, generiert. Im Tagesvergleich würden sich die Verbuchungen im Haushaltsverrechnungssystem und im „Amepheas“ deshalb nicht decken, da einige der Eintrittsgebührenarten – z.B. regionale Vorteilkarten – nicht täglich, sondern vom Vertriebspartner gesammelt im Nachhinein abgerechnet würden.



- 11.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum sowie dem Ministerium, dass die Unterschiede der jeweiligen Datenübermittlungen (Haushaltsverrechnungssystem des Bundes und elektronisches Kassensystem „Amepheas“) unabhängig von tagesaktuellen Abgleichsmöglichkeiten von Vertriebspartnern bestanden. Die übermittelten Unterlagen über Endjahresabrechnungen differierten um bis zu 32.000 EUR.

Museumscafé und Museumsshop

- 12.1 (1) Die Punkte 7 und 8 der Museumsordnung 1989 regelten den Museumsbetrieb und die Museumsaufsicht sowie den Buffetbetrieb. Gemäß Punkt 7 durfte der Verkauf von Souvenirartikeln, Katalogen etc. nicht auf Gewinn gerichtet sein. Gemäß Punkt 8 hatte das Heeresgeschichtliche Museum das Buffet grundsätzlich zu verpachten oder bei Unmöglichkeit einer Verpachtung für einen angemessenen Betrieb in Eigenregie zu sorgen, wobei dieser Eigenbetrieb ebenfalls nicht auf Gewinn gerichtet sein durfte.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten konnten das Museumscafé und der Museumsshop nur gemeinsam in einem Raum geführt werden.

Das Heeresgeschichtliche Museum erachtete eine Verpachtung jedoch als „wenig sinnvoll“, da es dabei zum einen geringere Umsätze erwartete und zum anderen fürchtete, keinen Einfluss z.B. auf das Warenangebot (u.a. Eigenpublikationen) mehr zu haben.²² Nach Ansicht des Heeresgeschichtlichen Museums wären auch keine flexiblen Öffnungszeiten bei Großveranstaltungen oder kein flexibler Einsatz des Personals, das u.a. auch für Saalaufsichten und Reinigungsdienste herangezogen wurde, möglich.

(2) Das Heeresgeschichtliche Museum konnte im Zuge der Gebarungsüberprüfung keine detaillierten, nachvollziehbaren Daten zu den Aufwendungen und Erträgen im Café und im Shop zur Verfügung stellen.

Laut Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums beliefen sich die Einzahlungen im Jahr 2014 auf rd. 332.000 EUR und stiegen bis zum Jahr 2018 um 2,4 % auf rd. 340.000 EUR.²³ Im gleichen Zeitraum gingen die Auszahlungen von rd. 183.000 EUR (2014) um 9,3 % auf rd. 166.000 EUR (2018) zurück. Zum Gesamtergebnis trugen das Café im Durchschnitt mit rd. 59 % und der Shop mit rd. 41 % bei. Einen Webshop gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht.

²² Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beschäftigte sich eine vom Ministerium eingesetzte Kommission mit der inhaltlichen Überprüfung des Warenangebots des Museumsshops.

²³ Das Heeresgeschichtliche Museum verwendete für das Museumscafé und den Museumsshop ein zugekauftes Warenwirtschafts- und Lagermanagementsystem („Amepheas“). Die hier wiedergegebenen jährlichen Umsätze laut Amepheas waren im Durchschnitt um rd. 5.000 EUR höher als die Einzahlungen laut HV-SAP. Das Museum konnte diesen Unterschied dem RH nicht nachvollziehbar erklären.



- 12.2 Der RH hob hervor, dass der Betrieb eines Museumscafés und eines Museumsshops grundsätzlich geeignet war, zusätzliche Erträge zu generieren. Er kritisierte daher, dass die Museumsordnung aus dem Jahre 1989 in diesem Zusammenhang für das Heeresgeschichtliche Museum eine Gewinnerzielungsabsicht ausschloss.
- Der RH kritisierte ferner, dass das Heeresgeschichtliche Museum im Zuge der Gebarungsüberprüfung keine detaillierten, nachvollziehbaren Daten zu den Aufwendungen und Erträgen im Café und im Shop zur Verfügung stellen konnte. Schließlich kritisierte der RH, dass das Heeresgeschichtliche Museum keinen Webshop betrieb.
- Der RH empfahl dem Ministerium, die Museumsordnung auch im Hinblick auf die Regelung, dass der Betrieb des Museumscafés und des Museumsshops nicht auf Gewinn gerichtet sein durfte, zu ändern.
- Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 7](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Details der eigenen Gebarung jederzeit nachvollziehbar aufzubereiten zu können.
- Weiters empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, gemeinsam mit dem Ministerium die Wirtschaftlichkeit und die administrativen Erfordernisse eines Webshops zu prüfen und gegebenenfalls einzurichten.
- 12.3 (1) Laut Stellungnahme des Heeresgeschichtlichen Museums seien im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes sämtliche Daten verfügbar, die den derzeit geltenden Gebarungsvorschriften für Café und Shop entsprächen. Die Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwände und Erträge seien auf den richtigen Sachkonten in den entsprechenden Kontenklassen ordnungsgemäß verbucht und belegt.
- Die Empfehlung des RH, das Café bzw. den Shop verstärkt auf Gewinnmaximierung auszurichten, werde im Zuge der Erstellung der neuen Museumsordnung beurteilt werden. Die Umsätze dieser Einrichtung hätten sich im Verlauf der letzten zehn Jahre um rd. 400 % erhöht.
- (2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt habe, einen Reformprozess einzuleiten, der „vorbehaltlos“ die Struktur und Abläufe des Heeresgeschichtlichen Museums analysiere und verbessere. Das Ministerium merkte jedoch an, dass in der Haushaltsverrechnung sämtliche Daten verfügbar seien, die den derzeit geltenden Gebarungsvorschriften entsprächen.
- 12.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, dass das Heeresgeschichtliche Museum im Zuge der Gebarungsüberprüfung keine detaillierten, nachvollziehbaren Daten zu den Aufwendungen und Erträgen im Café



und im Shop zur Verfügung stellen konnte. Das Heeresgeschichtliche Museum konnte die Abweichungen der jährlichen Umsätze laut Warenwirtschafts- und Lagermanagementsystem („Ampheas“), die im Durchschnitt um rd. 5.000 EUR höher waren als die Einzahlungen laut Haushaltsverrechnungssystem des Bundes, nicht erklären. Hinsichtlich der steigenden Umsätze im Café und im Shop verwies der RH schließlich auf die damit einhergehende zunehmende Bedeutung dieser Thematik.

Finanzielle Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

- 13.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum nahm nach eigener Auskunft die Teilrechtsfähigkeit gemäß § 31a Forschungsorganisationsgesetz ausschließlich für Mittelzuflüsse aus Spenden an das Heeresgeschichtliche Museum in Anspruch, ein ebenfalls zulässiges Sponsoring gab es laut Auskunft des Heeresgeschichtlichen Museums nicht (TZ 14).

Die Ein- und Auszahlungen im Bereich der Spendengeldgebarung entwickelten sich laut Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Tabelle 2: Ein- und Auszahlungen in der Teilrechtsfähigkeit des Heeresgeschichtlichen Museums

	Ein- und Auszahlungen				
	2014	2015	2016	2017	2018
Anfangsbestand	16.663	18.377	20.009	24.871	27.311
Einzahlungen	3.569	3.218	5.087	3.592	5.163
Auszahlungen	1.855	1.586	225	1.152	1.244
Endbestand	18.377	20.009	24.871	27.311	31.230

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HGM

Diese Spenden stammten aus einer Spendenbox, die im Heeresgeschichtlichen Museum aufgestellt war, sowie aus Einzahlungen auf ein dafür vorgesehenes Girokonto. Darüber hinaus existierten zwei Sparbücher, auf die regelmäßig Spendengelder vom Girokonto eingezahlt wurden.

Der Sektion I des Ministeriums waren weder das Konto noch die Sparbücher noch die diesbezüglichen Verfügungsregeln bekannt. Den gesetzlich vorgesehenen Jahresabschluss übermittelte das Heeresgeschichtliche Museum direkt an den Bundesminister für Landesverteidigung, nicht jedoch den ebenfalls vorgeschriebenen Voranschlag.



(2) Die Verrechnung der Gebarung der Spendengelder führte das Heeresgeschichtliche Museum außerhalb der Haushaltsverrechnung des Bundes mit handschriftlichem Kassabuch. Eine Stichprobenprüfung durch den RH ergab, dass die Nummerierung der Seiten des Kassabuchs nicht lückenlos fortlaufend war. Vielmehr gab es jedes Blatt des Kassabuchs doppelt.

Dieses Vorgehen widersprach damit den Vorgaben des § 31a Forschungsorganisationsgesetz, das für die Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit die Einhaltung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns vorsah.

Die schriftlichen Anordnungen zur Auszahlung von Spendengeldern, wie z.B. für Verpflegung von Hilfspersonal oder Kleingeschenke, erteilte nach Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums nur der Direktor. Neben dem Direktor verfügte auch noch ein Abteilungsleiter über eine Einzelzeichnungsberechtigung über das Spendenkonto und die Sparbücher.

Die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips war ebenso wenig gewährleistet wie eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Mittelverwendungen und die Trennung der Funktion des anordnenden von jener des ausführenden Organs.

(3) Die Annahme von Trinkgeldern durch Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums, z.B. im Rahmen von Museumsführungen, war nicht gestattet. Die Besucherinnen und Besucher sollten auf die aufgestellte Spendenbox hingewiesen werden. Die Entnahme der Gelder daraus erfolgte laut Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums unter Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips.

13.2 Der RH kritisierte die Spendengeldgebarung des Heeresgeschichtlichen Museums. Das Heeresgeschichtliche Museum unterhielt ein Konto sowie zwei Sparbücher, welche der Sektion I des Ministeriums unbekannt waren, weil der Jahresabschluss zur Spendengeldgebarung direkt an den Bundesminister für Landesverteidigung übermittelt wurde. Weiters kritisierte er, dass das Heeresgeschichtliche Museum nicht – wie gesetzlich vorgesehen – im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einen Vorschlag an das Ministerium übermittelte.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, den Jahresabschluss zur Spendengeldgebarung auch der Sektion I des Ministeriums zu übermitteln, um dieser eine Kontrolle über die Spendengeldgebarung zu ermöglichen. Weiters empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit – wie gesetzlich vorgesehen – auch einen Vorschlag an das Ministerium zu übermitteln.



Der RH kritisierte weiters, dass die Spendengeldgebarung nicht im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes geführt wurde und das händisch geführte Kassabuch eine doppelte Seitennummerierung aufwies; dadurch bestand ein Manipulationsrisiko. Er kritisierte außerdem die unzureichenden Aufzeichnungen des Heeresgeschichtlichen Museums zur Spendengeldgebarung.

Insbesondere kritisierte der RH, dass die Verfügung über die Spendengelder neben dem Direktor auch einem Abteilungsleiter alleine möglich und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ebenso wenig gewährleistet war wie eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Mittelverwendungen und die Trennung der Funktion des anordnenden von jener des ausführenden Organs.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Verrechnung der Spendengeldgebarung unverzüglich nach den im Forschungsorganisationsgesetz vorgeesehenen Maßstäben zu führen.

Weiters empfahl der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Verfügung über die Spendengelder den allgemeinen Vorschriften zur Gebarung mit Bundesmitteln entsprechend durchzuführen. Insbesondere wären durchgängig die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen sowie eine strikte Einhaltung des Trennungsprinzips zu gewährleisten.

13.3 Laut Stellungnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums und des Ministeriums werde im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an einer bundeseinheitlichen „Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Schenkungen und Spenden an eine Gebietskörperschaft“ (Zuwendungen-Richtlinie) gearbeitet. Das Heeresgeschichtliche Museum werde diese anwenden.

Das Ministerium verwies darauf, dass durch diese Richtlinie die Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit der öffentlichen Verwaltung bei Zuwendungen gewährleistet werden sollten.



Sponsoring

- 14.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum nutzte das Instrument des Sponsorings²⁴ bis zur Gebarungsüberprüfung nicht. Im Bereich des Ministeriums gab es keine konkrete Sponsoring-Richtlinie. Der Verhaltenskodex des Ministeriums enthielt lediglich allgemeine Ausführungen zum Thema Sponsoring, die damit auch für das Heeresgeschichtliche Museum als Leitfaden heranzuziehen waren.²⁵ Museumsspezifische Regelungen enthielt er jedoch nicht.

Das Heeresgeschichtliche Museum arbeitete seit Jänner 2017 an einem Sponsoringkonzept und bemühte sich parallel dazu bis Mai 2018 – aufgrund nicht umsetzbarer Vorstellungen des Heeresgeschichtlichen Museums letztlich vergeblich –, mit dem Ministerium eine einheitliche Vorgehensweise zu vereinbaren.

(2) Zwischen dem Heeresgeschichtlichen Museum und einem – auch in einer Geschäftsbeziehung mit dem Museum stehenden – Unternehmen gab es eine zehnjährige (2016 bis 2025) „Patenschaftsvereinbarung“ zur Restaurierung und Erhaltung eines Panzers des Heeresgeschichtlichen Museums mit einem Gesamtvolumen von 25.000 EUR. Der Abschluss dieser „Patenschaftsvereinbarung“ wurde auf einer sozialen Plattform des Heeresgeschichtlichen Museums im Rahmen eines Bildbeitrags öffentlich bekannt gegeben. Eine dieser „Patenschaftsvereinbarung“ zugrunde liegende schriftliche Vereinbarung existierte jedoch nicht. Die vereinbarten jährlichen Zahlungen von 2.500 EUR erfolgten auf das Spendenkonto des Heeresgeschichtlichen Museums.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass es im Heeresgeschichtlichen Museum kein Sponsoring gab. Er wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass zur Sicherstellung der Prinzipien der Unparteilichkeit, Objektivität und Sachlichkeit des Verwaltungshandelns eine Regelung für Verwaltungssponsoring im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung grundsätzlich zweckmäßig ist, um jeglichen Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden.

Er kritisierte, dass es im Ministerium keine hinreichenden Sponsoring-Regelungen gab. Die das Sponsoring betreffenden Regelungen im ressortinternen Verhaltenskodex waren aus Sicht des RH für die Bedürfnisse des Heeresgeschichtlichen Museums unzureichend.

²⁴ Beim Sponsoring erhält der Sponsor aufgrund einer Vereinbarung für die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen (z.B. Sachmittel) vom Gesponserten eine kommunikative Gegenleistung (öffentlichtwirksame Maßnahmen). Verwaltungssponsoring bezeichnet jene Form des Sponsorings, in der eine Seite eine Verwaltungsstelle – entweder als Sponsor oder als Gesponselter – ist.

²⁵ Das Ministerium verwies in diesem Zusammenhang auf die auf Bundesebene zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Erarbeitung befindliche „Zuwendungen-Richtlinie“, die auch für das Ministerium gelten und auch Vorgaben betreffend Sponsoring enthalten werde.



Der RH empfahl dem Ministerium, verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen zu erarbeiten und dabei insbesondere die spezifischen Gegebenheiten des Heeresgeschichtlichen Museums zu berücksichtigen.

Der RH kritisierte ferner, dass es zwischen dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium zu keiner Einigung über ein Sponsoringkonzept gekommen war.

Er empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die strategischen und operationalen Voraussetzungen zu schaffen, um zukünftig Sponsingleistungen lukrieren zu können.

Der RH kritisierte schließlich auch, dass das Heeresgeschichtliche Museum von einem mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen finanzielle Zuwendungen ohne schriftliche Vereinbarung erhielt. Aus Sicht des RH wäre jedenfalls ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem die Leistungen des Unternehmens und des Heeresgeschichtlichen Museums detailliert angeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Spende, eine Patenschaft oder ein Sponsoring handelt.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, Vereinbarungen über Zuwendungen an das Museum schriftlich zu verfassen und dabei zu definieren, ob es sich um eine Spende oder um Sponsoring handelt. Im Falle von Sponsoringvereinbarungen empfahl er zudem, die kommunikative Gegenleistung bewertbar zu beschreiben.

- 14.3 Laut Stellungnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums und des Ministeriums werde im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an einer bundeseinheitlichen „Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Schenkungen und Spenden an eine Gebietskörperschaft“ (Zuwendungen-Richtlinie) gearbeitet. Das Heeresgeschichtliche Museum werde diese anwenden.

Das Ministerium verwies darauf, dass durch diese Richtlinie die Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit der öffentlichen Verwaltung bei Zuwendungen gewährleistet werden sollten.



Personal

Personalstand und Personalauszahlungen

- 15 (1) Insgesamt waren im Heeresgeschichtlichen Museum zwischen 73 (2015) und 81 (2018 bzw. 2019) Bedienstete beschäftigt.²⁶

Die Personalauszahlungen stiegen in den Jahren 2014 bis 2018 von 3,49 Mio. EUR auf 4,36 Mio. EUR um durchschnittlich rd. 6 % pro Jahr. Der hohe Anstieg zwischen 2014 und 2015 (um rd. 7 %) war auf die Umsetzung des neuen Organisationsplans (mit Februar 2015) zurückzuführen, wobei höhere Verwendungsgruppen stärker besetzt wurden. Der Anstieg von rd. 8 % von 2017 auf 2018 resultierte aus der höheren Gesamtzahl an Bediensteten.

Tabelle 3: Entwicklung der Personalauszahlungen des Heeresgeschichtlichen Museums

Entwicklung der Personalauszahlungen					
	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl					
Bedienstete	74	73	77	78	81
in Mio. EUR					
Auszahlungen	3,49	3,73	4,00	4,04	4,36
in %					
Veränderung zum Vorjahr	–	7,0	7,1	0,9	8,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: HV-SAP (2014 bis 2016); BMLV (2017 bis 2018)

Die Personalauszahlungen beinhalteten nicht die Auszahlungen (von jährlich bis zu 90.000 EUR) für die Informationsoffiziere des Kommandos Streitkräfte in Zeltweg, die aber für das Heeresgeschichtliche Museum den Betrieb der Außenstelle unterstützten (TZ 25).

(2) Im Übrigen verwies der RH auf seine Feststellungen und seine Kritik betreffend die Entwicklung der finanziellen Gebarung in TZ 7.

²⁶ jeweils zum 1. Jänner



Krankenstände

16.1 (1) Gemäß Statistik des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger²⁷ betragen die durchschnittlichen Krankenstandstage²⁸ in den Jahren 2014 bis 2018 rd. 12,6 Tage pro erwerbstätiger Person und Jahr.

(2) Im Vergleich dazu waren im Heeresgeschichtlichen Museum im gleichen Zeitraum durchschnittlich zwischen 27,3 (im Jahr 2014) und 51,7 (im Jahr 2016) Krankenstandstage pro Person und Jahr zu verzeichnen.

In einigen Referaten waren im Jahr 2016 besonders viele Krankenstandstage festzustellen (jeweils durchschnittlich pro Person): „Informations- und Kommunikationstechnik“ 209 Tage, „Sammlung Kunst“ 88 Tage, „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“ 85 Tage sowie „Hauptkanzlei“ 85 Tage.

Tabelle 4: Entwicklung der durchschnittlichen Krankenstandstage pro Person und Jahr im Heeresgeschichtlichen Museum

Entwicklung der durchschnittlichen Krankenstandstage ¹					
	2014	2015	2016	2017	2018
Durchschnitt pro Jahr im Heeresgeschichtlichen Museum	27,3	37,7	51,7	31,6	27,8
Durchschnitt gemäß Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	12,3	12,7	12,5	12,5	13,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Jeweils mehr als 100 Krankenstandstage fielen 2014 bei vier, 2015 bei sechs, 2016 bei neun, 2017 bei sechs und 2018 bei vier Bediensteten an.

Quellen: HGM; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Leitung des Heeresgeschichtlichen Museums ergriff – selbst nach der Feststellung des Heerespsychologischen Dienstes im Jahr 2018, dass mehrere psychische Belastungen „eine akute Gefährdung der Gesundheit bzw. der Sicherheit der Mitarbeiter“ darstellen – hinsichtlich der hohen Anzahl an Krankenstandstagen nur Einzelmaßnahmen, wie z.B. eine örtliche Trennung von Bediensteten bzw. das Abdichten von Fenstern. Einen konkreten Maßnahmenplan, wie vom Heerespsychologischen Dienst empfohlen ([TZ 19](#)), entwickelte das Heeresgeschichtliche Museum nicht.

16.2 Der RH verwies auf die hohe Anzahl durchschnittlicher Krankenstandstage pro Person im Heeresgeschichtlichen Museum, die in einigen Referaten sogar sieben– bis 16–mal so hoch war, wie vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im österreichweiten Durchschnitt statistisch erhoben. Der RH kritisierte,

²⁷ seit 1. Jänner 2020: Dachverband der Sozialversicherungsträger

²⁸ Arbeitsunfähigkeit verbunden mit ärztlicher Bestätigung von Arbeitern und Angestellten



dass das Heeresgeschichtliche Museum trotz der Feststellungen des Heerespsycho-logischen Dienstes den empfohlenen Maßnahmenplan nicht entwickelte.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Ursachen für die hohe Anzahl an durchschnittlichen Krankenstandstagen pro Person zu erheben und geeig-nete Maßnahmen zu deren Reduktion zu setzen.

- 16.3 Sowohl das Heeresgeschichtliche Museum als auch das Ministerium teilten in ihrer jeweiligen Stellungnahme mit, dass die Ursachen der hohen Krankenstände erhoben worden seien. Sie lägen maßgeblich im Bereich chronischer Krankheiten, einer großen Anzahl von begünstigten Behinderten und einem sehr hohen Durchschnitts-alter der Bediensteten. Daraus resultiere eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Kuraufenthalten.
- 16.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, dass Fehlzeiten einen personalwirtschaftlichen Indikator darstellten. Ein hoher Wert könnte insbesondere auf Mängel in der Organisationsgestaltung und in der Beschäf-tigungsstruktur oder auf gesundheitsbelastende Themen ([TZ 19](#)) hinweisen. Das Durchschnittsalter der Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums lag im Jahr 2018 bei rd. 50 Jahren, jenes im gesamten Bundesdienst bei 45,9 Jahren. Der RH wies gegenüber dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium darauf hin, dass vor diesem Hintergrund zeitnah geeignete Maßnahmen des Perso-nalmanagements und der Personalentwicklung eingeleitet werden müssen.



Freie Dienstverträge und Werkverträge

17.1 (1) Laut Heeresgeschichtlichem Museum schloss dieses im Jahr 2019 bis Ende August insgesamt 40 freie Dienstverträge – 14 für die Außenstellen und 26 für Museumspädagoginnen und –pädagogen – und 4 Werkverträge ab.

Die nachfolgende Tabelle zeigt – basierend auf Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums – die Entwicklung der Anzahl an freien Dienstverträgen und Werkverträgen für die Jahre 2014 bis 2019:

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl an freien Dienstverträgen und Werkverträgen

	Freie Dienstverträge und Werkverträge						Veränderung 2014 bis 2019
	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ¹	
	Anzahl						in %
freie Dienstverträge Außenstellen	6	7	7	8	9	14 ²	133,3
freie Dienstverträge Museumspädagoginnen und –pädagogen	19	20	19	22	22	26	36,8
Werkverträge	8	7	4	4	6	4	-50,0
Gesamtergebnis	33	34	30	34	37	44	33,3

¹ bis Ende August 2019

Quelle: HGM

² Die Steigerung war insbesonders auf die vermehrte Nutzung freier Dienstverträge in der Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ zurückzuführen.

(2) Der RH führte bei den freien Dienstverträgen einen Vergleich zwischen den vom Heeresgeschichtlichen Museum für die Jahre 2014 bis 2018 gemeldeten Auszahlungen und den beim Heerespersonalamt (Pers A) tatsächlich abgerechneten durch. Das Ergebnis dieses Vergleichs zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 6: Auszahlungen für freie Dienstverträge – Vergleich Angaben Heeresgeschichtliches Museum und Heerespersonalamt

	Auszahlungen für freie Dienstverträge				
	2014	2015	2016	2017	2018
in EUR					
Auszahlungen für freie Dienstverträge (Außenstellen)					
– laut Heeresgeschichtlichem Museum	23.968	28.328	30.305	37.872	48.885
– laut Heerespersonalamt (Pers A)	23.546	28.642	29.198	33.163	39.440
Differenz	422	-315	1.107	4.709	9.445
Auszahlungen für freie Dienstverträge (Museumspädagoginnen und –pädagogen)					
– laut Heeresgeschichtlichem Museum	180.465	186.030	188.784	204.472	223.080
– laut Heerespersonalamt (Pers A)	106.387	115.722	128.208	129.491	133.807
Differenz	74.078	70.308	60.576	74.981	89.274

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLV; HGM



Aufgrund der Tatsache, dass das Heeresgeschichtliche Museum dem RH nicht die tatsächlichen Auszahlungen für die erbrachten Dienstleistungen meldete, sondern die je Vertrag maximal vereinbarten Auszahlungssummen, kam es bei den freien Dienstverträgen zu Differenzen von bis zu rd. 89.000 EUR. Das Heeresgeschichtliche Museum hatte folglich selbst keinen Überblick über die für freie Dienstverträge im überprüften Zeitraum ausbezahlten Beträge.

- 17.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum den für eine zweckmäßige wirtschaftliche Steuerung des Museumsbetriebs erforderlichen Überblick über die Auszahlungen für freie Dienstverträge nicht hatte.

Er wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 7](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Details der eigenen Geburung jederzeit nachvollziehbar aufzubereiten zu können.

- 17.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Vertragserrichtung und Auszahlung für externe freie Dienst- und Werkvertragsnehmende geschäftseinteilungsmäßig auf unterschiedliche Organisationseinheiten im Ministerium verteilt seien. Der Verfahrensablauf sei erlassmäßig geregelt.

Daneben seien für das Heeresgeschichtliche Museum sämtliche abgerechneten Honorare über das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes tagesaktuell in Summe verfügbar.

(2) Das Ministerium habe laut seiner Stellungnahme mit Erlass die Zuständigkeit und den Verfahrensablauf für die Errichtung, den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen mit „freien“ Dienstnehmenden und Werkverträgen mit „neuen“ Selbstständigen geregelt. Dieser Erlass habe sich bewährt. Die Empfehlung werde zur Kenntnis genommen.

- 17.4 Der RH erinnerte das Heeresgeschichtliche Museum daran, dass es im Zuge der Geburgsüberprüfung dem RH nicht die tatsächlich abgerechneten Honorare meldete, sondern die je Vertrag maximal vereinbarten Auszahlungssummen.



Nebenbeschäftigtungen

- 18.1 (1) Nebenbeschäftigtungen können Interessenkonflikte nach sich ziehen, vor allem in jenen Fällen, in denen Überschneidungen zwischen dienstlichen und nebenberuflichen Beschäftigtungen zu befürchten sind.

Gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979²⁹ darf eine Beamte bzw. ein Beamter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie bzw. ihn an der Erfüllung ihrer bzw. seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Das Erzielen von Einkünften war für eine Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, weshalb auch eine ehrenamtliche Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung darstellen konnte. Diese Nebenbeschäftigtungen mussten der Dienstbehörde gemeldet und von dieser überprüft werden.

- (2) Der RH stellte bei den zur Zeit der Geburungsüberprüfung – laut Heeresgeschichtlichem Museum – aufrechten Nebenbeschäftigtungen³⁰ folgende grundlegende Mängel fest:

- Sowohl das Heeresgeschichtliche Museum als auch das Ministerium als Dienstbehörde akzeptierten unvollständige Meldungen von Nebenbeschäftigtungen.
 - Bei zehn Meldungen von Nebenschäftigungen war aufgrund der mangelhaften Meldungen eine Beurteilung des zeitlichen Ausmaßes der Nebenbeschäftigtungen nicht möglich. Damit war das Risiko einer Behinderung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben durch den Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung nicht auszuschließen.
 - Bei keiner der überprüften Meldungen über entgeltliche Nebenbeschäftigtungen erfolgte eine konkrete Angabe über die Höhe der zu erwartenden Einkünfte.
- Meldungen von Nebenbeschäftigtungen erfolgten zum Teil verspätet³¹ bzw. wurden durch das Heeresgeschichtliche Museum zeitverzögert an die Dienstbehörde weitergeleitet.
- Das Heeresgeschichtliche Museum leitete die gemeldeten Nebenbeschäftigtungen auch bei einem offensichtlichen Risiko von Interessenkonflikten ohne kritische Anmerkungen an die Dienstbehörde weiter.

²⁹ BGBI. 333/1979 i.d.g.F.

³⁰ zwölf Meldungen von sieben Bediensteten

³¹ bis zu sieben Jahre



- Das Ministerium als Dienstbehörde nahm sämtliche Meldungen über Nebenbeschäftigung entgegen und erteilte auch in Fällen, in denen ein hohes Risiko von Interessenkonflikten bestand, keine Auflagen zur Ausübung der Nebenbeschäftigung:
 - Bei sieben Meldungen von Nebenbeschäftigungen bestand aufgrund der Art der Beschäftigungen ein Risiko der Behinderung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben oder einer sonstigen wesentlichen Gefährdung dienstlicher Interessen, z.B. Werkverträge mit anderen Museen, Publikationstätigkeit, nahestehender Gewerbebetrieb.
 - Bei von zwei Bediensteten gemeldeten Nebenbeschäftigungen begründete diese eine organschaftliche Verflechtung mit – dem Heeresgeschichtlichen Museum nahestehenden – Vereinen ([TZ 41](#)). Ein weiterer Bediensteter hatte seine Tätigkeit als Organ eines dem Heeresgeschichtlichen Museum nahestehenden Vereins nicht gemeldet.
- Weder das Heeresgeschichtliche Museum noch das Ministerium als Dienstbehörde führte ein strukturiertes Monitoring der gemeldeten Nebenbeschäftigungen durch.

Aufgrund dieser allgemeinen Mängel war weder auf Ebene des Heeresgeschichtlichen Museums noch auf Ebene des Ministeriums ein gesetzmäßiger Vollzug hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen im Heeresgeschichtlichen Museum sichergestellt.

(3) Im Zuge der Geburungsüberprüfung stellte der RH darüber hinaus fest, dass ein weiterer Bediensteter des Heeresgeschichtlichen Museums seine Nebenbeschäftigungen im Rahmen von zwei Gewerbebetrieben nicht gemeldet hatte, bei denen das Risiko der Unvereinbarkeit mit der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben bestand, weil sich diese Beschäftigung großteils mit der Tätigkeit im Heeresgeschichtlichen Museum deckte.

Weiters hatte ein Mitarbeiter des Heeresgeschichtlichen Museums eine Nebenbeschäftigung im Rahmen eines Gewerbebetriebs zwar gemeldet, diese Nebenbeschäftigung im Jahr 2012 aber ausgeweitet, sodass das Risiko einer Unvereinbarkeit mit der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben bestand. Eine weitere im Jahr 2017 neu aufgenommene Nebenbeschäftigung als gerichtlich beeideter Sachverständiger meldete dieser Bedienstete ebenfalls nicht.

18.2 Der RH kritisierte, dass weder auf Ebene des Heeresgeschichtlichen Museums noch auf der des Ministeriums ein gesetzmäßiger Vollzug hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen von Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums sichergestellt war.

Der RH kritisierte ferner die durch die vorgefundene Mängel eröffneten Risiken der Behinderung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, der Vermutung der Befangenheit sowie der Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen.



Folglich kritisierte der RH, dass das Ministerium als die für die abschließende Beurteilung der Zulässigkeit zuständige Dienstbehörde nicht adäquat auf diese Risiken reagierte, z.B. durch Erteilung von Auflagen für die Ausübung bzw. durch Untersagung von Nebenbeschäftigung.

Schließlich kritisierte der RH das fehlende strukturierte Monitoring bezüglich der Nebenbeschäftigung im Heeresgeschichtlichen Museum.

Der RH empfahl dem Ministerium als Dienstbehörde, in Abstimmung mit dem Heeresgeschichtlichen Museum einen gesetzmäßigen Vollzug hinsichtlich der Nebenbeschäftigung von Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums sicherzustellen und dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- keine Erledigung unvollständiger Meldungen von Nebenbeschäftigung,
- fristgerechte Erledigung eingebrachter Meldungen,
- kritische Beurteilung von Meldungen durch das Heeresgeschichtliche Museum, insbesondere bei offensichtlichen Risiken bezüglich der Dienstverpflichtung des Bediensteten,
- Untersagung von Nebenbeschäftigung bzw. Erteilung von Auflagen für Nebenbeschäftigung bei einem hohen Risiko von Interessenkonflikten und
- Durchführung eines strukturierten Monitorings von Nebenbeschäftigung im Heeresgeschichtlichen Museum.

18.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die durch den RH gezogenen Stichproben von Nebenbeschäftigung bereits sehr lange Zeit zurücklagen. Über Inhalt und Qualität der Meldungen von Nebenbeschäftigung bestünden unterschiedliche Rechtsauslegungen. Das Heeresgeschichtliche Museum habe sich an die kommunizierten Vorgaben gehalten. Dennoch werde die Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums eine Prüfung der Aktualität und der Inhalte der Meldungen – gemäß der Empfehlung des RH – veranlassen.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Leitung des Heeresgeschichtlichen Museums sowie die oberste Dienstbehörde angewiesen worden, ein verstärktes Augenmerk auf einen gesetzmäßigen Vollzug der gemeldeten Nebenbeschäftigung im Heeresgeschichtlichen Museum zu legen.

18.4 Der RH erinnerte das Heeresgeschichtliche Museum daran, dass es sich bei sämtlichen durch den RH in die Stichprobe aufgenommenen Nebenbeschäftigungsmeldungen um zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufrechte Meldungen handelte. Der RH anerkannte das Vorhaben des Heeresgeschichtlichen Museums, eine Prüfung der Aktualität und der Inhalte der Nebenbeschäftigungsmeldungen zu veranlassen.



Personalführung und Unternehmenskultur

- 19.1 (1) Zwischen Jänner und Juli 2018 führte der ressortinterne Heerespsychologische Dienst eine Evaluierung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz im Heeresgeschichtlichen Museum gemäß Bundes-Bedienstetenschutzgesetz³² durch.

Dabei stellte der Heerespsychologische Dienst insgesamt 35 psychische Belastungen fest, wovon er rund ein Drittel als „Priorität-A-Belastung“ einstuft. Eine derartige Belastung bezeichnet „eine akute Gefährdung der Gesundheit bzw. Sicherheit der Mitarbeiter“, daraus abgeleitete Maßnahmen zur Belastungsreduktion sind „umgehend umzusetzen“.

So stellte der Heerespsychologische Dienst insbesondere Spannungen und unlöste Konflikte in unterschiedlichen Bereichen der Dienststelle fest, welche die Zusammenarbeit mitunter erheblich erschwerten und immer wieder zu einem wenig wertschätzenden Umgangston sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander als auch zwischen den Bediensteten und den Führungskräften führten.

Der Heerespsychologische Dienst empfahl daher diesbezüglich die Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Kommunikation – wie etwa Konflikttraining, Mediation, Teamentwicklung und gemeinsame Veranstaltungen. Die Leitung der Sektion I des Ministeriums wies an, die aus den festgestellten psychischen Belastungen abgeleiteten Maßnahmen beginnend mit dem 3. Quartal 2018 umzusetzen und im 1. Quartal 2019 eine Nachevaluierung durchzuführen.³³

(2) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass das Heeresgeschichtliche Museum zwar Maßnahmen in einzelnen Bereichen in Umsetzung der Empfehlungen des Heerespsychologischen Dienstes setzte – wie z.B. die Einführung regelmäßiger Besprechungen zur Verbesserung der Informationsweitergabe, die Änderung der Zuteilung von Büro- bzw. Arbeitsräumen und ein Angebot von Schulungen³⁴ –, ein Maßnahmenpaket zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kommunikation jedoch nicht entwickelte.

Eine Nachevaluierung durch den Heerespsychologischen Dienst im 1. Quartal 2019 – wie von der Leitung der Sektion I des Ministeriums ursprünglich angewiesen – fand bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht statt. Die Präsidialabteilung des Ministeriums als die dem Heeresgeschichtlichen Museum fachvorgesetzte Stelle

³² BGBI. I 70/1999 i.d.g.F.

³³ Der Heerespsychologische Dienst unterstand auch der Dienstaufsicht der Leitung der Sektion I.

³⁴ Eine zwischen einem Abteilungs- und einem Sammlungsleiter angedachte Mediation sei laut Heeresgeschichtlichem Museum von einem der beiden abgelehnt worden.



erachtete sich in dieser Angelegenheit als nicht zuständig, weil diese Angelegenheit lediglich unter die Dienstaufsicht der Sektionsleitung und nicht unter die Fachaufsicht der Abteilung gefallen sei.

Die Leitung der Sektion I begründete die Verschiebung der Nachevaluierung mit personellen Engpässen im Heerespsychologischen Dienst, mit „nachvollziehbaren“ Verzögerungen im Heeresgeschichtlichen Museum bei der Umsetzung der Empfehlungen des Heerespsychologischen Dienstes sowie damit, dass das Museum in der Sektion I „nicht den Schwerpunkt im Bereich Sicherheit und Landesverteidigung“ bildete. Aus diesen Gründen sei die schriftliche Weisung zur Nachevaluierung im 1. Quartal 2019 „mündlich“ dahingehend abgeändert worden, dass die Nachevaluierung erst dann durchgeführt wird, wenn „die extreme Arbeitsbelastung des Heerespsychologischen Dienstes dies zulässt“.

19.2 Der RH hielt fest, dass das Heeresgeschichtliche Museum zwar Maßnahmen in einzelnen Bereichen in Umsetzung der Empfehlungen des Heerespsychologischen Dienstes setzte. Er kritisierte aber, dass es der Empfehlung des Heerespsychologischen Dienstes zur Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Lösung der – auch für den RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung wahrnehmbaren – Konflikte nicht nachkam und sich auf Einzelmaßnahmen beschränkte.

Weiters kritisierte der RH, dass das Ministerium im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum trotz der Schwere der festgestellten Probleme nicht für die Durchführung der für das 1. Quartal 2019 angewiesenen Nachevaluierung durch den Heerespsychologischen Dienst sorgte.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Kommunikation innerhalb des Museums unverzüglich den vom Heerespsychologischen Dienst empfohlenen Maßnahmenplan zu entwickeln.

Dem Ministerium empfahl der RH, die ursprünglich für das 1. Quartal 2019 angewiesene Nachevaluierung durch den Heerespsychologischen Dienst im Heeresgeschichtlichen Museum jedenfalls nachzuholen.

19.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die in seiner Zuständigkeit gelegenen Maßnahmen ohne Verzug umgesetzt worden seien. Die Evaluierung sei aus Gründen der Zweckmäßigkeit vom Heerespsychologischen Dienst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Anregungen zur baulichen Umgestaltung des Gebäudes seien von ressortexternen Faktoren abhängig (Bestandobjekte).



(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Verschiebung der Evaluierung auf einen späteren Zeitpunkt in der Auslastung des Heerespsychologischen Dienstes im Zusammenhang mit COVID-19-Einsätzen und Unterstützungsleistungen begründet. Die in der Zuständigkeit des Heeresgeschichtlichen Museums liegenden Maßnahmen seien bereits umgesetzt worden.

- 19.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, dass eben nicht alle in die Zuständigkeit des Heeresgeschichtlichen Museums fallenden Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Entwicklung des vom Heerespsychologischen Dienst empfohlenen Maßnahmenplans zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Kommunikation fiel sehr wohl in die Zuständigkeit des Heeresgeschichtlichen Museums und wäre daher von diesem bereits zu erstellen gewesen.



Außenstellen des Museums

- 20 Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte über vier Außenstellen: die „Bunkeranlage Ungerberg“ bei Bruck an der Leitha ([TZ 21](#)), die „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“ ([TZ 22](#)), die „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ ([TZ 23](#)) sowie das „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ ([TZ 24](#)).

Bunkeranlage Ungerberg

- 21.1 (1) Die Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ eröffnete das Heeresgeschichtliche Museum im September 2014. Es verfolgte dabei das Ziel, dieses Relikt aus der Zeit des Kalten Krieges in seiner Originalausstattung zu bewahren und der Nachwelt als Mahnmal zugänglich zu machen. Der Großteil der Bunkeranlage befand sich jedoch nicht auf einer militärischen Liegenschaft, sondern auf einer der Österreichischen Bundesbahnen. Von diesem Umstand erfuhr das Heeresgeschichtliche Museum erstmalig im Frühsommer 2016. Es urgierte daraufhin mehrmals beim Ministerium die Klärung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse. Ohne eine derartige Klärung stellten sich nämlich für das Heeresgeschichtliche Museum offene Haftungsfragen bei Betrieb der Anlage. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war diese Frage noch nicht geklärt.

Aufgrund des Hinweises des RH auf die nach wie vor ungeklärten Eigentums- und Nutzungsverhältnisse wies das Ministerium im November 2019 das Heeresgeschichtliche Museum an, bis auf Weiteres die Außenstelle für die Öffentlichkeit zu sperren.

(2) Laut Heeresgeschichtlichem Museum besuchten in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen 797 (2014) und 3.324 (2018) Personen die Außenstelle. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern lagen laut Heeresgeschichtlichem Museum zwischen 567 EUR (2014) und 1.650 EUR (2015).

Sowohl die Besucherzählung als auch der Ticketverkauf erfolgten per Hand. Die fehlende Registrierkasse begründete das Ministerium damit, dass bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Anbindung der Außenstelle an das bestehende Ticketsystem des Heeresgeschichtlichen Museums aus technischen Gründen nicht möglich gewesen sei.

- 21.2 Der RH kritisierte, dass die Frage der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse durch das Ministerium noch immer nicht abschließend geklärt war. Dies, obwohl seit Jahren bekannt war, dass die Museumsaußenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ sich großteils auf fremdem Grund befand und sich damit Haftungsfragen bei Betrieb der Anlage stellten.



Der RH empfahl dem Ministerium, vor einer Wiedereröffnung der Museumsaußenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der betroffenen Liegenschaft und die damit verbundenen Haftungsfragen abschließend zu klären.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass das Heeresgeschichtliche Museum in seiner Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ sowohl Ticketverkauf als auch Besucherzählung per Hand durchführte und keine Registrierkasse installiert war.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 10](#) an das Heeresgeschichtliche Museum zur Verwendung einer Registrierkasse an der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“, um die Besucherzahlen im selben elektronischen System wie im Haupthaus des Museums erfassen zu können.

- 21.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass die Klärung der Liegenschaftsverhältnisse nach wie vor nicht abgeschlossen sei, da sich die Verhandlungen mit den Österreichischen Bundesbahnen verzögerten und sich nach wie vor schwierig gestalteten. Die Finanzprokurator sei auch befasst. Ein Ergebnis liege noch nicht vor. Bis zur Herstellung von Rechtssicherheit bleibe die Bunkeranlage für die Öffentlichkeit gesperrt. Bei Wiedereröffnung werde die Verrechnung auf ein Registrierkassensystem umgestellt werden.

Patrouillenbootstaffel Korneuburg

- 22.1 (1) Mit November 2006 übertrug das Heeresgeschichtliche Museum zwei Patrouillenboote in Form einer Leihgabe dem Verein „Marinekameradschaft Admiral Erzherzog Franz Ferdinand“ zur musealen Betreuung. Neben der Pflege und dem Erhalt der Boote durch den Verein stand bei dieser Entscheidung auch die Möglichkeit im Vordergrund, die Boote in der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Laut dem Verein finanzierte dieser die Pflege und den Erhalt der Boote sowie deren Betrieb aus Mitgliedsbeiträgen sowie Geld- und Sachspenden. Im vom RH überprüften Zeitraum lag die Anzahl der Besucherinnen und Besucher zwischen 860 (2014) und 2.750 (2016); der Eintritt war frei.

- (2) Laut der privaten Website der Außenstelle in Korneuburg standen die beiden Patrouillenboote auch für Ausfahrten mit Sponsoren zur Verfügung. Eine vertragliche Grundlage dafür – wie etwa im Leihvertrag des Heeresgeschichtlichen Museums – gab es jedoch nicht. Laut dem Obmann des Vereins hätten Ausfahrten zu „reinen Sponsoringzwecken“ aber ohnehin nie stattgefunden. Dies war für den RH nicht nachprüfbar.³⁵

³⁵ betreffend den Obmann des Vereins siehe auch [TZ 41](#)



(3) Gemäß dem zur Zeit der Geburungsüberprüfung gültigen Leihvertrag konnte der Verein als Leihnehmer die Patrouillenboote in Absprache mit dem Heeresgeschichtlichen Museum zwar transportieren, Ausfahrten zur Pflege und Erhaltung waren jedoch nicht vorgesehen. Trotzdem führte der Verein regelmäßig derartige Ausfahrten durch, ohne diese dem Heeresgeschichtlichen Museum zu melden.

- 22.2 Der RH beanstandete, dass ein Verein, der als Leihnehmer für das Heeresgeschichtliche Museum die Außenstelle „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“ betrieb, aktiv Sponsoring unter Nutzung der Leihobjekte bewarb, obwohl es dafür keine vertragliche Grundlage und damit keine entsprechenden inhaltlichen Vorgaben vom Heeresgeschichtlichen Museum gab.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, im Falle einer grundsätzlichen Befürwortung der Nutzung der Patrouillenboote zu Sponsoringzwecken dies vertraglich zu regeln. Andernfalls wäre dem Verein als Leihnehmer der Boote die diesbezügliche Nutzung zu untersagen.

Der RH kritisierte auch, dass im Leihvertrag des Heeresgeschichtlichen Museums nicht vorgesehen war, dass der Verein als Leihnehmer der Patrouillenboote diese regelmäßig zur Pflege und Erhaltung ausführen durfte.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Ausfahrten der Patrouillenboote zur Pflege und Erhaltung durch den Leihnehmer im Leihvertrag schriftlich zu regeln.

- 22.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass gemäß der Empfehlung des RH ein Nachtrag zum bestehenden Leihvertrag abgeschlossen worden sei. Ausfahrten mit rein kommerziellem Hintergrund blieben weiterhin untersagt.

Fernmeldesammlung Starhembergkaserne

- 23.1 (1) Mit Unterstützung der Fernmeldetruppenschule des Österreichischen Bundesheeres konnte im April 1999 die Außenstelle Fernmeldesammlung in der Starhembergkaserne in Wien eröffnet werden. Die Fernmeldesammlung beherbergte historische Fernmeldegeräte aus dem 19. Jahrhundert bis hin zu Informationen über Nachrichten- und Verschlüsselungstechniken aus der Zeit des Kalten Krieges sowie modernere militärische Kommunikationstechniken.

Die Sammlung bestand aus rd. 1.100 Objekten, die in einem eigenen elektronischen Inventarisierungssystem außerhalb des Heeresgeschichtlichen Museums erfasst wurden. Eine Übernahme dieser Inventarlisten in das Inventarisierungssystem des



Heeresgeschichtlichen Museums war zur Zeit der Geburungsüberprüfung erst zu rund einem Drittel erfolgt.

(2) Die Besichtigung der Fernmeldesammlung war kostenlos, jedoch nur nach Voranmeldung und in Begleitung eines pensionierten Bediensteten des Ministeriums³⁶ möglich. Ein Museumsbetrieb wie etwa im Haupthaus oder in anderen Außenstellen war aufgrund der Gegebenheiten – u.a. eingeschränkte Zugangsmöglichkeit zur militärischen Liegenschaft und Abhängigkeit von der Verfügbarkeit einer einzigen Person – nicht möglich. Die Anzahl der – händisch gezählten – Besucherinnen und Besucher lag in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen 457 (2014) und 650 (2015).

- 23.2 Der RH stellte kritisch fest, dass rund zwei Drittel der Objekte der Fernmeldesammlung noch nicht in das elektronische Inventarisierungssystem des Heeresgeschichtlichen Museums übernommen waren.

Er empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Inventarlisten der „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ zur Gänze in das elektronische Inventarisierungssystem des Heeresgeschichtlichen Museums zu übernehmen.

Der RH stellte weiters fest, dass in der Außenstelle „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ ein Museumsbetrieb wie etwa im Haupthaus oder in anderen Außenstellen aufgrund der Gegebenheiten – u.a. eingeschränkte Zugangsmöglichkeit zur militärischen Liegenschaft und Abhängigkeit von der Verfügbarkeit einer einzigen Person – nicht möglich war.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Außenstelle „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ im Hinblick auf eine allfällige Übersiedlung an einen anderen Standort – wie etwa an den Hauptstandort des Museums – zu evaluieren, um die Sammlung besser zugänglich zu machen.

- 23.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass die elektronische Erfassung der Bestände bzw. die Übertragung der bestehenden analogen Inventare in das Inventarisierungsprogramm „IMDAS“ seit längerer Zeit betrieben werde. Ressourcenbedingt seien die Arbeiten noch nicht beendet. Dem Vorgang werde nun erhöhte Priorität beigemessen.

Die derzeitige Raumsituation des Heeresgeschichtlichen Museums lasse eine Übersiedlung aus der Starhembergkaserne an den Hauptstandort Arsenal gegenwärtig nicht zu.

³⁶ Dieser arbeitete ehrenamtlich.



Militärluftfahrtmuseum Zeltweg

24.1 (1) Seit 2012 führte das Heeresgeschichtliche Museum das „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ als Außenstelle. Ausgestellt waren u.a. über 25 Luftfahrzeuge aus der Geschichte der österreichischen Militärluftfahrt (schwerpunktmaßig der Zweiten Republik). Geöffnet war das Museum von April bis Oktober. In den Wintermonaten (November bis März) war ein Ausstellungsbetrieb mangels Beheizung nicht möglich, dieser Zeitraum wurde für Nach- bzw. Vorbereitungsarbeiten genutzt.

(2) Die elektronisch erfasste Anzahl an Besucherinnen und Besuchern lag in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen 6.476 (2015) und 28.537³⁷ (2016). Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern lagen zwischen 7.670 EUR (2016) und 11.830 EUR (2018).

Die Betriebsstättengenehmigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für das „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ war mit Oktober 2014 befristet. Das Heeresgeschichtliche Museum konnte nicht nachvollziehbar darlegen, warum es für den Zeitraum danach um keine Verlängerung der Genehmigung ansuchte, obwohl es das Militärluftfahrtmuseum weiterhin mit öffentlichem Publikumsverkehr betrieb.

24.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum seit November 2014 für das „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ über keine gültige Betriebsstättengenehmigung verfügte.

Er empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, umgehend für die Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ um eine Betriebsstättengenehmigung bei der zuständigen Behörde anzusuchen.

24.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass im Einvernehmen mit der Gemeinde Zeltweg bereits erforderliche Maßnahmen eingeleitet worden seien. Bis zur Herstellung von Rechtssicherheit bleibe diese Außenstelle für die Öffentlichkeit gesperrt.

³⁷ davon 22.539 nicht zahlende Personen während der Flugshow „AirPower 2016“



Personaleinsatz in den Außenstellen

25.1

(1) Das Heeresgeschichtliche Museum erhielt – mangels eigenen Personals – personelle Unterstützung vom Kommando Streitkräfte³⁸ beim Betrieb der Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“. Ein Beamter des Militärkommandos Steiermark war für die Ausstellungsleitung dienstverwendet. Darüber hinaus waren bis zu zehn Informationsoffiziere³⁹ vom Kommando Streitkräfte für die Außenstelle tätig. Die Besoldung dieser Bediensteten erfolgte durch das Kommando Streitkräfte. Die Kosten dafür betrugen im überprüften Zeitraum bis zu rd. 90.000 EUR jährlich.

Das Heeresgeschichtliche Museum stellte zusätzlich bis zu sieben Mitarbeiter mit freiem Dienstvertrag und zwei Leiharbeitskräfte zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs vor Ort zur Verfügung.

Die jährlichen Gesamtausgaben (Personal- und Sachausgaben) des Heeresgeschichtlichen Museums für die Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ bewegten sich in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen rd. 63.000 EUR und rd. 133.000 EUR. Eine Übersicht über die gesamtbudgetären Aufwendungen für das Militärluftfahrtmuseum Zeltweg konnte das Heeresgeschichtliche Museum mangels Kenntnis der durch das Kommando Streitkräfte vorgenommenen Ausgaben nicht vorlegen.

(2) Die Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ betrieb ein pensionierter Bediensteter des Ministeriums auf Basis eines freien Dienstvertrags. Die Kosten dafür beliefen sich seit 2014 auf rd. 27.000 EUR und wurden vom Heeresgeschichtlichen Museum getragen.

Die Außenstellen „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“ und „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ wurden ehrenamtlich und sohin unentgeltlich betrieben; die „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“ durch den Verein „Marinekameradschaft Admiral Erzherzog Franz Ferdinand“ und die Fernmeldesammlung durch einen pensionierten Bediensteten des Ministeriums.

25.2

Der RH kritisierte, dass bezüglich des Betriebs des „Militärluftfahrtmuseums Zeltweg“ keine Transparenz über die tatsächlich angefallenen Personalkosten bestand, da dessen Betrieb großteils nicht durch Personal des Heeresgeschichtlichen Museums erfolgte. Eine Übersicht über die gesamtbudgetären Aufwendungen für diese Außenstelle hatte das Heeresgeschichtliche Museum nicht.

³⁸ vormals Streitkräfteführungskommando bzw. Kommando Landstreitkräfte

³⁹ Informationsoffiziere waren Offiziere bzw. Unteroffiziere des Bundesheeres mit einer speziellen Zusatzausbildung. Sie hielten Vorträge an Schulen, nahmen an sicherheitspolitisch relevanten Diskussionen teil und betreuten die Besucherinnen und Besucher bei militärischen Veranstaltungen.



In den anderen Außenstellen erfolgte der Betrieb ebenso wenig durch Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums, weshalb dieses seine Dienst- und Fachaufsicht in den Außenstellen weitgehend nicht wahrnehmen konnte.

Der RH empfahl dem Ministerium zu prüfen, inwieweit der Betrieb von Außenstellen durch das Heeresgeschichtliche Museum unter den aktuellen Rahmenbedingungen zweckmäßig ist bzw. welcher Dienststelle die Außenstellen zuzuordnen sind. Jedenfalls wären die personellen Verantwortlichkeiten zu klären und die erforderlichen Budgetmittel zuzuweisen.

- 25.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt habe, einen Reformprozess einzuleiten, der „vorbehaltlos“ die Struktur und Abläufe des Heeresgeschichtlichen Museums analysiere und verbessere. Der erste Bericht einer beauftragten unabhängigen Kommission liege vor. Derzeit würden unter Einbindung internationaler Expertinnen und Experten die Grundlagen für eine Neugestaltung des Museums aufbereitet. Der Betrieb von Außenstellen werde im Rahmen des Reformprozesses thematisiert werden.



Strategische Planung und fachliche Ausrichtung des Museums

Strategische Planung

- 26.1 Das Heeresgeschichtliche Museum nutzte zur strategischen Planung mehrere Einzel-dokumente wie z.B. das Leitbild des Museums und den ressortinternen RZL-Plan sowie mündliche Besprechungen mit der Sektion I des Ministeriums. Als nachgeordnete Dienststelle war es laut eigenen Angaben in seinen grundsätzlichen Planungen von den ressortinternen Vorgaben bzw. Ressourcen abhängig.
- Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte auf dieser Grundlage jedoch über keine eigene strategische Planung zur mittel- und langfristigen Ausrichtung. So lag weder ein mit dem Ministerium abgestimmtes mehrjähriges Entwicklungskonzept noch ein Museumskonzept vor, obwohl das Ministerium deren Ausarbeitung im Zuge der Gebarungsüberprüfung des Heeresgeschichtlichen Museums⁴⁰ im Jahr 2003 in Aussicht gestellt hatte.
- 26.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Heeresgeschichtliche Museum über keine eigene strategische Planung zur mittel- und langfristigen Ausrichtung mit einem – mit dem Ministerium abgestimmten – mehrjährigen Entwicklungs- und Museumskonzept verfügte.
- Er empfahl dem Ministerium und dem Heeresgeschichtlichen Museum, mit dem Ziel einer gesamthaften strategischen Planung gemeinsam ein mehrjähriges Entwicklungskonzept sowie ein Museumskonzept für das Heeresgeschichtliche Museum zu erarbeiten und diese Konzepte einer periodischen Evaluierung zu unterziehen.
- 26.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die strategischen und inhaltlichen Konzepte derzeit auf unterschiedliche Planungsdokumente verteilt seien. Die Zusammenführung dieser Dokumente erfolge im Rahmen der neuen Museumsordnung.
- (2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt habe, einen Reformprozess einzuleiten, der „vorbehaltlos“ die Struktur und Abläufe des Heeresgeschichtlichen Museums analysiere und verbessere. Der erste Bericht einer beauftragten unabhängigen Kommission liege vor. Derzeit würden unter Einbindung internationaler Expertinnen und Experten die Grundlagen für eine Neugestaltung des Museums aufbereitet. Strategische und inhaltliche Konzepte würden in der neuen Museums-

⁴⁰ Reihe Bund 2004/7, TZ 6



ordnung zusammengeführt. Systematische Überlegungen zur mittel- und langfristigen Ausrichtung würden im Rahmen des Reformprozesses thematisiert werden.

Fachliche Ausrichtung

- 27.1 (1) Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Kraft befindliche Museumsordnung für das Heeresgeschichtliche Museum stammte unverändert aus dem Jahr 1989. Das Ministerium hatte – obwohl dem RH im Rahmen seiner letzten Gebarungsüberprüfung zugesagt – keine neue Museumsordnung erlassen.⁴¹

Der Museumsordnung waren zur Erläuterung und Präzisierung Anhänge beigefügt, die bis in das Jahr 1966 zurückreichten. Diese konnte das Heeresgeschichtliche Museum dem RH jedoch nur mehr in Teilen zur Verfügung stellen. Neuere Entwicklungen, wie z.B. die aktuelle Aufbauorganisation, Compliance–Bestimmungen und die Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums, waren von der Museumsordnung nicht umfasst.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beschäftigte sich eine vom Ministerium eingesetzte Kommission mit der wissenschaftlichen Überprüfung der ständigen Schausammlungen des Heeresgeschichtlichen Museums.

(2) Das Heeresgeschichtliche Museum erarbeitete von Dezember 2015 bis Juli 2016 einen Entwurf eines Marketingkonzepts. Ziel war es, den strategischen Marketing- und Managementprozess bis Juli 2016 soweit abzuschließen, um das Konzept auch operativ nutzen zu können. Bis Oktober 2019 gelang es dem Heeresgeschichtlichen Museum jedoch nicht, die Zustimmung der Sektion I des Ministeriums zu diesem Konzept zu bekommen. Trotzdem nutzte das Heeresgeschichtliche Museum dieses bereits faktisch.

- 27.2 Der RH kritisierte, dass für das Heeresgeschichtliche Museum eine Museumsordnung aus dem Jahr 1989 galt, die in zahlreichen Bereichen – insbesondere Aufbauorganisation, Compliance und Außenstellen – nicht bzw. nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprach und zudem unvollständig war.

Vor diesem Hintergrund anerkannte der RH die Bemühungen des Ministeriums zur wissenschaftlichen Überprüfung der ständigen Schausammlungen des Heeresgeschichtlichen Museums durch eine Kommission.

⁴¹ Reihe Bund 2004/7, TZ 4



Der RH empfahl dem Ministerium erneut, ehebaldigst eine neue Museumsordnung – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Aufbauorganisation, von Compliance–Bestimmungen und der Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums – zu erlassen.

Weiters empfahl der RH dem Ministerium – auch vor dem Hintergrund der zur Zeit der Geburungsüberprüfung im Ministerium laufenden Kommissionsarbeiten ([TZ 1](#)) –, die ständigen Schausammlungen auf ihre Aktualität und didaktische Aufbereitung zu überprüfen.

Der RH stellte kritisch fest, dass das Heeresgeschichtliche Museum seit Mitte 2016 ein Marketingkonzept nutzte, obwohl dieses nur als hausinterner Entwurf existierte und durch das Ministerium nicht genehmigt war.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Entwurf eines Marketingkonzepts des Heeresgeschichtlichen Museums aus dem Jahr 2016 zu evaluieren und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Heeresgeschichtlichen Museum anzupassen und zu genehmigen.

- 27.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die mit der Dienst– und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt habe, einen Reformprozess einzuleiten, der „vorbehaltlos“ die Struktur und Abläufe des Heeresgeschichtlichen Museums analysiere und verbessere. Der erste Bericht einer beauftragten unabhängigen Kommission liege vor. Derzeit würden unter Einbindung internationaler Expertinnen und Experten die Grundlagen für eine Neugestaltung des Museums aufbereitet. Eine neue Museumsordnung werde erlassen.

Ethische Richtlinien für Museen von ICOM

- 28 Die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM⁴² (in der Folge: **ICOM Richtlinien**) beinhalten die Berufsethik für Museen und präsentieren eine Reihe von Grundsätzen, die durch Verhaltensrichtlinien innerhalb der beruflichen Praxis ergänzt werden. Die Richtlinien stellen einen Mindeststandard für Museen dar und spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind.

Als Mitglied bei ICOM anerkannte das Heeresgeschichtliche Museum die ICOM Richtlinien. Sofern einschlägig, verwies der RH auf diese Richtlinien.

⁴² Das „International Council of Museums“ (ICOM) ist eine 1946 gegründete und mit der UNESCO assoziierte Organisation mit weltweit mehr als 45.000 individuellen und institutionellen Mitgliedern. ICOM ist in 138 Ländern präsent und zählt 118 eigenständige Nationalkomitees. In 32 Internationalen Fachkomitees tauschen sich mehr als 19.000 Mitglieder zu Spezialthemen – von Museumsarchitektur über Konservierung, Marketing, Sicherheit, Sammlung und Vermittlung bis zu Universitätsmuseen – aus.



Sammlungen

Sammlungspolitik und –konzept

29.1 (1) Gemäß den ICOM Richtlinien soll ein Museumsträger für ein Museum die Sammlungspolitik, die sich mit dem Erwerb, der Pflege und der Verwendung der Sammlungen befasst, schriftlich festlegen und veröffentlichen.⁴³ Dieses Konzept soll dabei insbesondere Auskunft über die Schwerpunkte der Sammlungstätigkeit, den Umgang mit Sammlungslücken, den Aus- und Aufbau sowie die Ergänzung der Sammlungen geben.

(2) Einer Empfehlung des RH aus seinem letzten Bericht des Heeresgeschichtlichen Museums⁴⁴ folgend, erstellte das Heeresgeschichtliche Museum im Jahr 2006 ein vom Ministerium genehmigtes Sammlungskonzept, veröffentlichte dieses jedoch nicht.

Obwohl das Sammlungskonzept vom Ministerium als ein „Vorläufiges“ angesehen wurde, aktualisierte das Heeresgeschichtliche Museum dieses seit 2006 nicht. Es fehlte somit insbesondere der Bezug auf die zwischenzeitlich eingerichteten vier Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums sowie auf den Bereich der dezentralen Sammlungen bzw. Sammlungsobjekte bei den Truppenkörpern und Dienststellen des Ministeriums (wie z.B. Lehrsammlungen⁴⁵ oder Truppenmuseen⁴⁶).

29.2 Der RH hielt fest, dass das vom Heeresgeschichtlichen Museum im Jahr 2006 erstellte Sammlungskonzept weder veröffentlicht noch aktualisiert wurde, z.B. im Hinblick auf die vier Außenstellen des Museums sowie auf die dezentralen Sammlungen.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, abgestimmt mit der neu zu erlassenden Museumsordnung ([TZ 27](#)) das Sammlungskonzept im Hinblick auf die Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums und die dezentralen Sammlungen zu überarbeiten und anschließend zu veröffentlichen.

Weiters empfahl der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, das Sammlungskonzept in periodischen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

⁴³ siehe Punkt 2.1 der Richtlinien

⁴⁴ Reihe Bund 2004/7, TZ 11

⁴⁵ Das sind für Lehrzwecke verwendete Bestände an Heeresgerät, die aus dem Aktivstand ausgeschieden und formal an das Heeresgeschichtliche Museum übertragen wurden.

⁴⁶ An zahlreichen Kasernenstandorten wurden sogenannte „Traditionsräume“ unterhalten, in denen historisches Heeresgerät mit Bezug zur jeweiligen Garnison ausgestellt wurde, das aber formal dem Heeresgeschichtlichen Museum übertragen worden war.



- 29.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Hinblick auf die Außenstellen des Museums ein entsprechendes Leitbild entwickelt worden sei, welches es bei der Gebarungsüberprüfung des RH vorgelegt habe.

In den Jahresberichten des Heeresgeschichtlichen Museums werde die Sammlungsstruktur veröffentlicht. Darin seien die Sammlungszugänge nach Sammlungsgruppen und Erwerbsarten aufgelistet und veröffentlicht.

(2) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass Sammlungskonzepte nach innen wirkten, während Leitbilder in erster Linie auf die Außenwirkung gerichtet seien. Die Sammlungsstruktur, Sammlungszugänge und Erwerbsarten würden in den Jahresberichten des Heeresgeschichtlichen Museums veröffentlicht werden. Das Ministerium sei bemüht, Schritte zur Professionalisierung der Sammlungsarbeit im Heeresgeschichtlichen Museum zu setzen.

- 29.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass das vom Heeresgeschichtlichen Museum als Leitbild bezeichnete Dokument jedenfalls ein aktualisiertes Sammlungskonzept (z.B. im Hinblick auf die Außenstellen des Museums) nicht ersetzen konnte. Darüber hinaus konnte schon mangels zwischenzeitlich erfolgter Erlassung einer neuen Museumsordnung ([TZ 27](#)) eine damit einhergehende Überarbeitung des Sammlungskonzepts nicht vorliegen und dem RH auch nicht vorgelegt werden.

Inventarisierung

- 30.1 (1) Gemäß Heeresgeschichtlichem Museum verfügte es schätzungsweise über 1,2 Mio. Sammlungsobjekte. Eine genaue Angabe zum Sammlungsbestand war nicht möglich, weil seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs keine vollständige Aktualisierung des Inventars erfolgt war. Dementsprechend waren auch Verluste durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen nicht vollständig verzeichnet.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte das 1998 eingeführte elektronische Inventar des Heeresgeschichtlichen Museums (Datenbank-Inventarisierungsprogramm „IMDAS PRO“) über rd. 322.000 Datensätze.⁴⁷ Dies soll laut Heeresgeschichtlichem Museum einer Inventarisierungsquote digital erfasster Objekte von rd. 40 % entsprochen haben, da mitunter mehrere Objekte unter einem Datensatz inventarisiert seien, z.B. Fotoalbum mit mehreren Fotos oder Panzer samt Zubehör. Diese Inventarisierungsquote war für den RH jedoch im Inventarisierungsprogramm mangels entsprechender Einträge nicht nachvollziehbar.

⁴⁷ Von diesen waren rd. 38.000 Objekte öffentlich auf der Website des Heeresgeschichtlichen Museums einsehbar.



Vorgaben des Ministeriums an das Heeresgeschichtliche Museum betreffend die elektronische Inventarisierung gab es zwar in den Jahren 2014 bis 2016, seit 2017 jedoch nicht mehr. In den Jahren 2014 bis 2019 unterstützte das Ministerium das Heeresgeschichtliche Museum bei der Inventarisierung durch die Finanzierung von entsprechenden Werkverträgen.⁴⁸

Das Heeresgeschichtliche Museum ging zur Zeit der Gebarungsüberprüfung davon aus, dass der gesamte Sammlungsbestand des Heeresgeschichtlichen Museums in 15 Jahren – bei einer jährlichen Inventarisierungsquote von rd. 22.000 Sammlungsobjekten⁴⁹ – vollständig digital inventarisiert sein werde.

(2) Neben dem elektronischen Inventar und dem separaten Bibliotheksinventar standen weiterhin 16 verschiedene Inventarverzeichnisse – in Papierform – mit unterschiedlichen Inventarisierungssystemen aus verschiedenen Epochen (seit der Gründung) in Verwendung. Diese Verzeichnisse dienten im Wesentlichen als Quellen hinsichtlich der Herkunft und Beschreibung der Sammlungsobjekte. Obwohl sich diese Verzeichnisse angesichts teilweise jahrzehntelanger Verwendung mitunter in einem sehr schlechten physischen Zustand befanden, waren sie nicht digitalisiert.

(3) Der RH überprüfte stichprobenweise (Zufallsauswahl) die Übereinstimmung der Inventarverzeichnisse – sowohl des elektronischen als auch der nur in Papierform vorhandenen – mit den tatsächlichen Beständen an Sammlungsobjekten. Die Stichproben ergaben, dass je nach Sammlung zwischen rd. 4 % und rd. 8 % der in die Stichproben einbezogenen Objekte nicht auffindbar waren, zumeist mit Inventarnummern vor 1938. Lediglich in der Sammlung „Kunst“ wurden sämtliche Sammlungsobjekte der Stichprobe aufgefunden. Zum Teil stimmten auch die im elektronischen Inventarverzeichnis verzeichneten Standorte der Sammlungsobjekte nicht mit den tatsächlichen Aufbewahrungsorten überein.

(4) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung stellte der RH auch fest, dass drei zuletzt im Direktionsarchiv aufbewahrte Autographen (Briefe) von Egon Schiele nicht auffindbar waren. Es handelte sich dabei um eine Korrespondenz Schieles aus dem Frühjahr 1918 mit dem damaligen Museumsdirektor. Diese Briefe waren zuletzt 1998 in einer Sonderausstellung der Öffentlichkeit präsentiert worden. Laut Heeresgeschichtlichem Museum wussten drei Sammlungsleiter seit Anfang 2016 über deren Fehlen Bescheid, informierten jedoch die Direktion des Museums nicht.

⁴⁸ laut Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums insgesamt 28 Werkverträge zur Inventarisierung von rd. 179.000 Objekten (Gesamtauftragswert rd. 278.000 EUR)

⁴⁹ Laut Heeresgeschichtlichem Museum entsprach dieser Wert dem Inventarisierungsdurchschnitt der Jahre 2008 bis 2018 mit Ausnahme des Jahres 2015.



Nach einem Hinweis des RH beantragte das Heeresgeschichtliche Museum beim Ministerium die Erstattung einer Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung.

(5) Im Rahmen der Geburungsüberprüfung stellte der RH weiters fest, dass in der Sammlung „Waffen und Technik“ ein Gesamtüberblick über den Sammlungsbestand an Panzern und anderem Großgerät fehlte. So waren z.B. drei Schützenpanzer Saurer und vier Jagdpanzer Kürassier nicht inventarisiert, obwohl diese dem Heeresgeschichtlichen Museum in den Jahren 2008 bzw. 2011 übergeben worden waren.

Unklar war daneben auch der Besitzstand anderer Panzer sowie von Waffen, die in – dem Heeresgeschichtlichen Museum zuordenbaren – Depots am Garnisonsstandort Zwölfaxing⁵⁰ abgestellt waren (wie etwa eines Jagdpanzers AMX 13 oder einer 25 Millimeter Fliegerabwehr-Kanone).

30.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum keinen gesamthaften Überblick über seinen Sammlungsbestand und rd. 75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs noch keine vollständige Kenntnis über die Verluste durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen hatte. Dadurch bestand ein erhebliches Risiko des unentdeckten Schwundes an Sammlungsobjekten.

Weiters kritisierte er, dass Teile des Sammlungsbestands wie insbesondere drei Autographen von Egon Schiele nicht auffindbar waren.

Er bemängelte weiters, dass mehr als 20 Jahre nach Beginn der elektronischen Inventarisierung der Sammlungsobjekte zumindest 60 % aller Objekte noch nicht digital erfasst waren und kein realistischer Zeitplan für den Abschluss der Inventarisierungsarbeiten vorlag. Angesichts einer durchschnittlichen Inventarisierungsquote von rd. 22.000 Sammlungsobjekten pro Jahr war für den RH der Zeitplan von 15 Jahren selbst unter Annahme einer bereits erzielten Inventarisierungsquote von 40 % nicht nachvollziehbar, weil es selbst ohne Neuzugänge mindestens bis zum Jahr 2052 dauern würde, um die Inventarisierung abzuschließen.

Weiters kritisierte er, dass die noch in Verwendung stehenden und nur in Papierform vorhandenen Inventarverzeichnisse nicht digitalisiert waren und Inventarisierungsvorgaben des Ministeriums teilweise fehlten.

Der RH kritisierte auch, dass im Heeresgeschichtlichen Museum selbst über den genauen Bestand an Panzern und schweren Waffen der Überblick fehlte, obwohl es sich dabei in weiten Bereichen um Kriegsmaterial handelte.

⁵⁰ zu den Museumsdepots an diesem Standort siehe auch [TZ 34](#)



Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, einen realistischen Zeitplan für den Abschluss der elektronischen Inventarisierung des gesamten Sammlungsbestands zu erstellen. Dabei wäre der Revision des Bestands an Panzern und schweren Waffen Priorität zuzuerkennen.

Weiters empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, die noch in Verwendung stehenden und nur in Papierform vorhandenen Inventarverzeichnisse zu digitalisieren.

Dem Ministerium empfahl der RH neuerlich, Vorgaben betreffend die elektronische Inventarisierung an das Heeresgeschichtliche Museum zu richten sowie personell und finanziell sicherzustellen, dass die Aufgaben in diesem Bereich qualifiziert erfüllt werden können.

Weiters empfahl der RH dem Ministerium, die allfällige dienstrechtliche Verantwortung für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an drei Autographen (Briefen) von Egon Schiele zu prüfen.

30.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die beschriebenen Inventarverzeichnisse in Papierform (Inventarbücher) lediglich zu einem sehr geringen Teil in schlechtem physischen Zustand seien. Die „historischen“ Inventarbücher seien bereits im Heeresgeschichtlichen Museum restauriert worden. Um diese weitgehend zu schützen, seien längst Duplikate angefertigt worden, die dem RH vorgelegt worden seien. Im Rahmen der Digitalisierung sämtlicher Originalunterlagen des Heeresgeschichtlichen Museums würden auch die erwähnten Inventare berücksichtigt werden.

Bei den vom RH während seiner Stichproben-Ziehungen monierten „physisch“ nicht aufgefundenen Objekten könne der glaubhafte Nachweis erbracht werden, dass diese während des Zweiten Weltkriegs bzw. in dessen Folge in Verlust geraten seien („Kriegsverluste“). Entsprechende Eintragungen im Inventarbuch bzw. elektronischen Inventarisierungssystem (IMDAS) seien nachvollziehbar. Da von 1939 bis 1945 auch Originalinventare zerstört worden seien, seien Soll–Ist–Vergleiche nicht möglich.

Die mangelnde Auffindbarkeit der Schiele–Autographen sei ausschließlich einem einzigen Bediensteten der Sammlungsabteilung bekannt gewesen. Dieser habe dies der Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums nicht gemeldet. Das Museum habe eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht.

Weder der leichte Panzer AMX13 noch die 25mm Fliegerabwehrkanone (Flak) seien bis zur Gebarungsüberprüfung jemals Inventargut des Heeresgeschichtlichen Museums.



ums gewesen. Beide derzeit in analogen Inventaren anderer Dienststellen erfassten Objekte seien für eine Übernahme durch das Heeresgeschichtliche Museum vorgesehen und würden demnächst in das digitale Inventar des Heeresgeschichtlichen Museums aufgenommen werden.

Zur Inventarisierung teilte das Heeresgeschichtliche Museum mit, dass der Abschluss der Überführung der analogen Inventare in das elektronische Inventarisierungssystem IMDAS (Beginn 1998) ressourcenabhängig zu beurteilen sei und aufgrund neuer rechtlicher Bestimmungen und erweiterter Funktionen zeitintensiver als geplant sei. Das Ministerium habe eine erhöhte Inventarisierungsleistung von 25.000 Datensätzen pro Jahr angeordnet.

(2) Auch das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme die Anordnung einer erhöhten Inventarisierungsleistung des Heeresgeschichtlichen Museums von 25.000 Datensätzen pro Jahr fest. Die Erfahrung habe gezeigt, dass sich die Überführung in das elektronische Inventarisierungsprogramm IMDAS zeitlich intensiver gestalte als ursprünglich projektiert.

Zu den fehlenden Autographen von Egon Schiele merkte das Ministerium an, dass eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien ergangen sei. Der Sachverhalt werde auch im Rahmen der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsysteams durch die dienst- und fachaufsichtführende Sektion des Ministeriums analysiert.

30.4 Der RH stimmte dem Heeresgeschichtlichen Museum – wie bereits im Sachverhalt dargestellt – hinsichtlich der stichprobenweisen Übereinstimmung der Inventarverzeichnisse mit den tatsächlichen Beständen insofern zu, als bei der Mehrheit der physisch nicht aufgefundenen Objekte tatsächlich die Vermutung nahe liege, dass es sich dabei um Kriegsverluste handelt. Daneben waren aber auch einzelne nach 1945 inventarisierte Sammlungsobjekte nicht auffindbar, wie etwa „demilitarisierte“ Sturmgewehre (TZ 37).

Zu den verschwundenen Autographen von Egon Schiele entgegnete der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass gemäß der Sachverhaltsdarstellung des Heeresgeschichtlichen Museums die Nichtauffindbarkeit nicht nur einem, sondern sechs Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums – darunter drei Sammlungsleiter – jedenfalls seit Jänner 2016 bekannt war.



Erwerb von Sammlungsobjekten

31.1 (1) Für den Erwerb von Sammlungsobjekten im Heeresgeschichtlichen Museum existierten keine standardisierten schriftlichen Vorgaben, keine dokumentierten Prozessabläufe sowie keine nachvollziehbare Aktenführung. Lediglich vereinzelt gab es Formulare, z.B. betreffend die Bestätigung der Übernahme von Objekten, und Dienstanordnungen (wie etwa im Zusammenhang mit dem Erwerb bei Auktionshäusern), die jedoch nicht durchgängig angewendet wurden.

Laut dem Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums seien beabsichtigte Ankäufe regelmäßig im Vorhinein mündlich mit den Sammlungsleitungen erörtert worden. Im Übrigen hätten diese Ankäufe ab einem Einkaufswert von 3.000 EUR seiner Genehmigung bedurft. Ebenso wäre eine Prüfung auf Zustand und Authentizität des anzukaufenden Objekts durchzuführen gewesen. Diese internen Regelungen waren jedoch nicht verschriftlicht.

(2) Die ICOM Richtlinien wiesen darauf hin, dass besondere Vorsicht geboten war, wenn eigenes Personal eines Museums diesem Sammlungsobjekte zum Kauf anbot.⁵¹ Weiters sahen diese vor, dass zwischen dem Personal und dem Museum eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form privaten Sammelns zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen war.⁵² Daneben wies auch der Verhaltenskodex des Ministeriums auf die Problematik der Befangenheit hin.

Unter Außerachtlassung dieser Vorgaben kam es laut Heeresgeschichtlichem Museum im überprüften Zeitraum zu 65 Barankäufen von Sammlungsobjekten von Museumsbediensteten mit Gesamtausgaben von rd. 6.000 EUR, davon vier vom Direktor und 50 von dessen Stellvertreter.

(3) Das Heeresgeschichtliche Museum benötigte für eine vom RH angeforderte erste Übermittlung einer Aufstellung der Sammlungsankäufe rund sieben Wochen. Diese Aufstellung erwies sich trotz mehrmaliger Nachbesserungen durch das Heeresgeschichtliche Museum letztlich als unvollständig, weil darin nicht alle vom RH stichprobenartig überprüften Ankäufe enthalten waren.

Laut eigenen Angaben tätigte das Heeresgeschichtliche Museum von Jänner 2014 bis August 2019 185 Sammlungsankäufe im Gesamtwert von rd. 705.000 EUR. Gemäß den Daten aus dem Inventarisierungsprogramm IMDAS PRO umfassten diese Ankäufe insgesamt 5.250 einzelne Objekte.⁵³

⁵¹ Punkt 2.10 der ICOM Richtlinien

⁵² Punkt 8.16 der ICOM Richtlinien

⁵³ Weitere 14.677 Objekte nahm das Heeresgeschichtliche Museum laut eigenen Angaben als Schenkungen an.



(4) Im Rahmen der Überprüfung von 54 nach risikoorientierten Gesichtspunkten⁵⁴ ausgewählten Erwerbungen von Sammlungsobjekten durch das Heeresgeschichtliche Museum stellte der RH insbesondere folgende Mängel fest:

- Nichteinhaltung interner Vorgaben: fehlender Nachweis der Zustimmung des Direktors bei Erwerbungen über 3.000 EUR; fehlende Befassung der zuständigen Sammlungsleitungen; nur teilweise Nachvollziehbarkeit der Verwendung des Formulars zur Bestätigung der Übernahme von Sammlungsobjekten;⁵⁵
- Ankauf von Sammlungsobjekten aus dem Eigentum des Direktors bzw. seines Stellvertreters durch das Heeresgeschichtliche Museum: Problematik der Befangenheit, weil gesonderte Vorgaben für Ankäufe von eigenen Bediensteten entgegen den ICOM Richtlinien nicht existierten; dabei handelte es sich entgegen den haushaltrechtlichen Vorgaben ausschließlich um Barankäufe;
- Fehlende Prüfung des Zustands und der Authentizität der Objekte: zumeist Fehlen der entsprechenden Dokumentation der durchgeführten Prüfung in den Ankaufskäten; in einem Fall (Ankaufswert des Objekts 5.000 EUR) Zweifel an der Authentizität nach bereits abgewickeltem Ankauf, keine Meldung des zuständigen Sammlungsleiters an die Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums darüber;
- Prozessmängel: Nichteinhaltung des Vier-Augen-Prinzips; fehlende Beurteilung der Preisangemessenheit sowie Zweckmäßigkeit des Ankaufs; entgegen internationalen Standards keine dokumentierte Abwägung relevanter Aspekte⁵⁶; Akzeptanz von unvollständigen Rechnungen (z.B. Fehlen eines konkreten Leistungsgegenstands); Barzahlungen an Verkäufer; Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erst nach bereits erfolgter Zahlungsanweisung.

31.2 Der RH kritisierte grundsätzlich das Fehlen eines Überblicks über getätigte Sammlungsankäufe im überprüften Zeitraum durch das Heeresgeschichtliche Museum.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass im Heeresgeschichtlichen Museum keine standardisierten schriftlichen Vorgaben, keine dokumentierten Prozessabläufe⁵⁷ sowie keine nachvollziehbare Aktenführung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten existierten, sondern lediglich vereinzelte Formulare und Dienstanordnungen, die zudem nicht durchgängig verwendet bzw. befolgt wurden.

⁵⁴ z.B. Ankaufsvolumen sowie besondere Nahebeziehungen zwischen Verkäufer und Museum

⁵⁵ Andere (vergleichbare) Museen verwendeten zweckmäßiger Formulare und forderten jedenfalls auch die Übermittlung der Kopie eines Lichtbildausweises zum Nachweis der Provenienz. Dem RH gegenüber bezeichnete das Heeresgeschichtliche Museum Letzteres als unzumutbaren Aufwand für jene, die dem Heeresgeschichtlichen Museum Gegenstände überlassen wollen.

⁵⁶ z.B. die sorgsame Abwägung der Folgekosten für Bewahrung, Dokumentation, Lagerung und Ausstellung zu erwerbender Objekte sowie die Wahrung eines klaren Sammlungsprofils

⁵⁷ zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Erwerb (Genehmigung des Direktors, ausreichend finanzielle Mittel, Provenienznachweis, keine Befangenheitsproblematik bei Ankäufen, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zur Rechnungslegung etc.)



Der RH beanstandete ferner die Nichtbeachtung internationaler Standards betreffend den Erwerb von Sammlungsobjekten durch das Heeresgeschichtliche Museum von Museumsbediensteten sowie deren privater Sammlungstätigkeit. Insofern bestand – insbesondere auch wegen der Außerachtlassung des Vier-Augen-Prinzips – das Risiko, dass bei grundsätzlich für das Heeresgeschichtliche Museum gedachten und geeigneten Gegenständen kein formaler Erwerbsprozess eingeleitet werden konnte.

Schließlich kritisierte der RH die in den überprüften Einzelfällen festgestellten Mängel – wie insbesondere die Nichteinhaltung interner Vorgaben, die Außerachtlassung der Befangenheitsproblematik, Prozessmängel – sowie die Nichteinhaltung allgemeiner musealer Standards im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, für den Erwerb von Sammlungsobjekten standardisierte verbindliche Vorgaben in schriftlicher Form zu erlassen und mit entsprechenden Prozessen zu unterlegen, um eine ordnungsgemäße, einheitliche und nachvollziehbare Aktenführung zu gewährleisten. Dabei wären auch internationale Standards – insbesondere bei einem allenfalls bestehenden Naheverhältnis zwischen dem Verkäufer (z.B. eigenes Personal) und dem Heeresgeschichtlichen Museum – zu berücksichtigen.

Weiters empfahl der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, geeignete interne Maßnahmen zu setzen, um die in der Einzelfallprüfung des RH festgestellten Mängel zu beheben und jederzeit die wichtigsten Kennzahlen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten auswerten zu können.

31.3 (1) (a) Das Heeresgeschichtliche Museum hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die angewendeten Vorgangsweisen bei Objektakquisitionen nach langjährigen internen Standards erfolgt seien, und es bereits an der Verschriftlichung dieser Standards und Prozessabläufe arbeite.

Aufgrund der dem RH in Papierform vorgelegten – „analogen“ – Unterlagen sei eine nachvollziehbare Aktenführung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten gegeben gewesen.

Die digitale Abrufbarkeit von Sammlungsankäufen sei aufgrund der zwischenzeitlich eingeführten „ELAK-Struktur“ bereits umgesetzt. Kennzahlen könnten in Hinkunft sowohl im ELAK als auch im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes „auf Knopfdruck“ nachvollzogen und kurzfristig überprüft werden.

Das Museum durchlaufe einen Entwicklungsprozess zur Einführung eines Qualitätsmanagements sowie zur Stärkung des Controlling-Elements. In diesem Rahmen



würden sämtliche Prozessabläufe dokumentiert, u.a. insbesondere im Bereich Erwerb (Ankauf, Schenkung, Zuweisung) und Deakzession (Aussortierung).

(b) Hinsichtlich der Kritik des RH an der Nichtbeachtung internationaler Standards beim Erwerb von Sammlungsobjekten von Museumsbediensteten hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass es sich bei diesen Bareinkäufen nicht um Verkäufe aus Privatbesitz von Bediensteten handle, sondern vielmehr um sammlungsbezogene Flohmarkteinkäufe für das Museum. Bei solchen Ankäufen sei eine e-Rechnung im Sinne des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich nicht durchführbar. Es handle sich hierbei lediglich um wenige Ausnahmefälle. Im überprüften Zeitraum (2014 bis 2018/19) habe es 65 Flohmarktankaufe und damit im Schnitt 13 Ankäufe mit einer Jahressumme von 1.200 EUR gegeben. Je Ankauf seien im Mittel rd. 92 EUR ausgegeben worden. Die Flohmarktankaufe seien im Verhältnis zu 185 Sammlungskäufen bei Auktionen, dem Fachhandel oder aus Privatbesitz Dritter mit einem Gesamtwert von 705.000 EUR als Ausnahmefälle der sammlungsrelevanten Erwerbungen anzusehen.

Aufgrund der Kritik des RH habe das Heeresgeschichtliche Museum jedoch derartige Erwerbungen auf Flohmärkten gänzlich eingestellt. Laut Stellungnahme des Heeresgeschichtlichen Museums werde das Ministerium im Hinblick auf bisher kostengünstig erzielte Sammlungsergänzungen des Heeresgeschichtlichen Museums im niederschwelligen Bereich eine künftig sinnvolle Vorgangsweise überprüfen lassen.

(c) Zu den bei der Überprüfung von Erwerbungen von Sammlungsobjekten vom RH festgestellten Mängeln hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass grundsätzlich alle Ankäufe mit Zustimmung des Direktors erfolgt seien. Dies sei dem RH mehrmals zur Kenntnis gebracht worden und sei auch aufgrund der Tatsache nachvollziehbar, dass derartige Rechnungen ausschließlich der Dienststellenleiter freigegeben habe. Aufgrund der zwischenzeitlich eingeführten ELAK-Struktur würden Sammlungskäufe systembedingt digital strukturiert, dokumentiert und mit einem Acht-Augen-Prinzip (Sammlungsleitung, Abteilungsleitung Sam&A, Abteilungsleitung Admin sowie Direktor) nachvollziehbar abgewickelt.

Die Prüfung des Zustands („Authentizität“) von Ankaufsobjekten obliege den jeweiligen Sammlungsleitungen – allenfalls in Absprache mit den Atelierleitungen – als Fachexpertinnen und –experten des Heeresgeschichtlichen Museums. Dieses Prinzip habe sich in Jahrzehntelanger Praxis bewährt.

Die vom RH kritisierte Voraus-Bestätigung der „sachlichen Richtigkeit“ bzw. Authentizität von Sammlungsgut beziehe sich auf Ankäufe bei Auktionshäusern. Objekte aus Auktionsankäufen könnten grundsätzlich erst nach Bezahlung physisch übernommen werden (insbesondere im Ausland), da dies in den Geschäftsbedingungen der Auktionshäuser vorgeschrieben sei.



(d) Betreffend den Ankauf eines Objekts zweifelhafter Authentizität im Wert von 5.000 EUR hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass bei 185 Ankäufen im überprüften Zeitraum lediglich ein einziger „bedenklicher“ Fall bekannt geworden sei. Dieser sei im Rahmen der Gebarungsüberprüfung dem RH erstmals mitgeteilt worden. Der zuständige Abteilungsleiter sowie die Direktion hätten von dieser „Bedenklichkeit“ niemals Kenntnis erhalten. Besagtem Ankauf sei eine knapp zweijährige „Begutachtungsphase“ durch den zuständigen Sammlungsleiter vorangegangen. Dieser habe damals verabsäumt, seine Bedenken dem Abteilungsleiter gegenüber zu äußern. Nach Feststellung des Sachverhalts sei der Ankauf umgehend rückabgewickelt worden. Dies sei dem RH per E-Mail am 14. Jänner 2020 zur Kenntnis gebracht worden. Der vom RH dargestellte Schaden von 5.000 EUR sei daher nicht gegeben. Das Fehlverhalten des Bediensteten werde einer disziplinären Würdigung unterzogen.

(2) Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme ebenfalls darauf, dass im Heeresgeschichtlichen Museum ein Qualitätsmanagement sowie ein Controlling-Element implementiert würden. In diesem Rahmen würden sämtliche Prozessabläufe inklusive Verantwortlichkeiten, insbesondere die Bereiche Erwerb – der Ankauf, Schenkung und Zuweisung umfasse – und Deakzession, beschrieben und standardisiert werden.

31.4 (a) Der RH verwies gegenüber dem Heeresgeschichtlichen Museum auf seine Kritik am Fehlen standardisierter schriftlicher Vorgaben und an nicht dokumentierten Prozessabläufen. Er anerkannte deshalb die geplante Einführung eines Qualitätsmanagements zur Verschriftlichung aller relevanten Prozessabläufe im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten. Eine ordnungsgemäße Implementierung des ELAK durch das Heeresgeschichtliche Museum wäre nach Ansicht des RH Grundvoraussetzung dafür (TZ 8), ersetzt aber eine entsprechende Prozessdokumentation nicht.

(b) Zum direkten Sammlungserwerb von eigenen Bediensteten betonte der RH gegenüber dem Heeresgeschichtlichen Museum neuerlich die Relevanz der Berücksichtigung internationaler Standards. Nach Implementierung und bei Einhaltung dieser Standards wären nach Ansicht des RH derartige Sammlungserwerbe („Flohmärktankäufe“) sehr wohl noch möglich. Im Übrigen stellte der RH nicht nur „Flohmärktankäufe“ von eigenen Bediensteten, sondern auch Sammlungserwerbe in Form von Barankäufen von privaten Dritten fest.

Weiters hielt der RH fest, dass er im Zuge der Überprüfung von Sammlungserwerben wiederholt Transaktionen feststellte, in deren Zusammenhang auch private Dritte keine e-Rechnung legten und Barerwerbe auch von über 800 EUR stattfanden. Beim Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums stellte der RH einen durchschnittlichen Ankaufspreis von über 200 EUR fest.



Die grundsätzliche Notwendigkeit der Formulierung und Einhaltung von Compliance–Vorschriften ist nach Ansicht des RH ohnehin unabhängig von Transaktionsanzahl und –volumen gegeben.

(c) Entgegen der Argumentation des Heeresgeschichtlichen Museums hielt der RH fest, dass in den von ihm überprüften Sammlungserwerben nicht in jedem Einzelfall die Zustimmung des Direktors nachvollziehbar war.

Darüber hinaus betonte der RH den Unterschied im Zweck und der Zielsetzung zwischen der Prüfung der Authentizität eines Sammlungsobjekts vor Ankauf und der Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Rechnung vor Zahlungsanweisung.

(d) Der RH betonte im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Objekts zweifelhafter Authentizität die Relevanz von entsprechenden Prozessen und internen Maßnahmen, die auch eine Prüfung der Authentizität von Ankaufobjekten umfassen.

Aussonderung von Sammlungsobjekten

32.1 (1) ICOM Österreich entwickelte in Kooperation mit dem Museumsbund Österreich⁵⁸ Richtlinien für alle österreichischen Museen für die Aussonderung (Deakzession) von Sammlungsobjekten, die unter Bezug auf internationale Standards u.a. die Voraussetzungen für eine Deakzession definierten.

Nach Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums erfolgte im Museum grundsätzlich keine Deakzession von Sammlungsobjekten, wenn diese bereits in den Sammlungsbestand übernommen waren.⁵⁹

Eine schriftliche Regelung über die konkreten Voraussetzungen für eine Deakzession gab es im Heeresgeschichtlichen Museum nicht. Auch fehlten dokumentierte Prozessabläufe für den Fall einer tatsächlichen Aussonderung von Sammlungsobjekten.

(2) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung stellte der RH eine nicht dokumentierte Entsorgung von im Besitz des Heeresgeschichtlichen Museums befindlichen Gegenständen fest.

Im September 2016 kam es im Zuge der Auflösung des „Pioniermuseums Klosterneuburg“ bei der Überführung von dort ausgestellten Gegenständen gemäß den Ausführungen des Heeresgeschichtlichen Museums „aufgrund mangelnder Information und Beaufsichtigung“ zu einer eigenmächtigen Entsorgung von Teilen dieser

⁵⁸ im Auftrag des für die aus gegliederten Bundesmuseen zuständigen Bundeskanzleramts

⁵⁹ Im überprüften Zeitraum gab es laut Auskunft des Heeresgeschichtlichen Museums lediglich im Bereich der Bibliothek Deakzessionen.



Gegenstände durch Museumsbedienstete. Diese Entsorgung der laut Heeresgeschichtlichem Museum „wertlosen“ Objekte⁶⁰ war nicht dokumentiert.

Für den RH war es auf Basis der übermittelten Unterlagen sowie mangels Vorliegens einer Dokumentation nicht nachvollziehbar, welche Gegenstände tatsächlich „ausgeschieden“ wurden. Es bestand das Risiko, dass auch wertvolle Gegenstände entsorgt wurden und somit ein größerer Schaden entstand.

Der Direktor ermahnte die beiden für dieses Vorgehen verantwortlichen Sammlungsleiter, meldete den Vorfall jedoch nicht seinen dienst- und fachvorgesetzten Stellen.

32.2 Der RH kritisierte, dass im Heeresgeschichtlichen Museum entgegen internationalen Standards keine Regelungen zur der Aussortierung von Sammlungsobjekten bestanden; dies umso mehr, als es im Jahr 2016 bei der Überführung von im „Pioniermuseum Klosterneuburg“ ausgestellten Gegenständen in das Heeresgeschichtliche Museum zu einer nicht dokumentierten Entsorgung von Gegenständen kam.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, standardisierte schriftliche Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen und der Prozessabläufe für die Deakzession von Sammlungsobjekten zu erlassen. Diese Regelungen wären sowohl mit der strategischen Ausrichtung des Heeresgeschichtlichen Museums als auch mit dem Sammlungskonzept abzustimmen.

32.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der geplanten Einführung des Qualitätsmanagements eine standardisierte und verbindliche Vorgabe in schriftlicher Form für die Deakzession vorgesehen sei. Im Zuge der Auflösung bzw. Übernahme des sogenannten „Pioniermuseums Klosterneuburg“ in den Bestand des Museums seien ausschließlich beschädigte Wechselrahmen bzw. nicht sammlungswürdige Reproduktions–Drucke „ausgeschieden“ worden. Dies sei auch durch die dem RH vorgelegten Listen dokumentiert. Bei diesem Vorgang habe es sich um keine „Deakzession“ gehandelt, sondern um die Nichtübernahme von – nicht als Musealgut zu beurteilenden – Gegenständen.

(2) Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme ebenfalls darauf, dass im Heeresgeschichtlichen Museum ein Qualitätsmanagement sowie ein Controlling–Element implementiert würden. In diesem Rahmen würden sämtliche Prozessabläufe inklusive Verantwortlichkeiten, insbesondere die Bereiche Erwerb – der Ankauf, Schenkung und Zuweisung umfasse – und Deakzession, beschrieben und standardisiert.

⁶⁰ Es soll sich dabei laut Heeresgeschichtlichem Museum „durchwegs um unbrauchbare, größtenteils beschädigte und qualitativ minderwertige Wechselrahmen mit ebensolchen Inhalten“ gehandelt haben.



- 32.4 Der RH bewertete die geplante Einführung schriftlicher Vorgaben für den Prozess der Deakzession positiv.

Betreffend die Entsorgung der aus Sicht des Heeresgeschichtlichen Museums „wertlosen“ Objekte verblieb der RH bei seiner Kritik, da selbst die in diesem Zusammenhang ausgesprochene Ermahnung von zwei Sammlungsleitern durch den Direktor mit der Missachtung interner Richtlinien begründet war.

Depots

Allgemeines

- 33.1 (1) Gemäß dem Konzept des Heeresgeschichtlichen Museums zur Betreuung seiner Sammlungen aus dem Jahr 2006 (Sammlungsbetreuungskonzept) war das Heeresgeschichtliche Museum „dazu verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die fachgerechte Unterbringung der Sammlungen gewährleistet und die Bewahrung sowie der Schutz der musealen Objekte gesichert bleibt“. „Das Depot hat nicht nur eine reine Lagerfunktion zu übernehmen, sondern ist gleichzeitig – mehr noch als die Ausstellung – ein Ort des ‚Bewahrens‘“.

(2) Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte über Depots für Sammlungsobjekte in Wien sowohl in Gebäuden des Arsenals (rd. 8.650 m²) als auch im 14. Gemeindebezirk (rd. 4.150 m²). Die Flächen der Depots außerhalb Wiens betragen rd. 1.500 m² am Garnisonsstandort Zwölfaxing und rd. 4.100 m² an den Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums. Insgesamt verfügte das Heeresgeschichtliche Museum daher über Depotflächen im Ausmaß von rd. 18.400 m².

Laut Heeresgeschichtlichem Museum entsprach keines dieser Depots – weder inner- noch außerhalb Wiens – den jeweils sammlungsspezifischen konservatorischen Anforderungen. Was konkret die im Wiener Arsenal genutzten Depotflächen betrifft, sah das Heeresgeschichtliche Museum diese in einem Ausmaß von rd. 13 % als für die Lagerung von Museumsbeständen zweckentsprechend an. Dafür, dass auch die übrigen Depots im Arsenal (rd. 87 %) als zweckentsprechend eingestuft werden könnten, müssten laut Heeresgeschichtlichem Museum noch Adaptierungsarbeiten – insbesondere beim Raumklima – vorgenommen werden; die einzelnen Gebäude waren ursprünglich für andere Nutzungszwecke errichtet worden.

Im überprüften Zeitraum führte das Heeresgeschichtliche Museum in einigen Depots des Arsenals einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Depot-Situation durch: Installation von Klimaüberwachungsgeräten, Aufstellen von Be- und Entfeuchtungsgeräten, Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, Mauersanierungen (Verputz- und Malerarbeiten) sowie Sanierung rund eines Drittels des „Objekts 4“ (Lagergebäude) und Nutzbarmachung als Depot für Großgeräte. Auch meldete das



Heeresgeschichtliche Museum in Einzelfällen Schäden in Depots an die jeweiligen privaten Liegenschaftseigentümer bzw. urgierte deren Sanierung.

Es lag aber weder ein aktuelles längerfristiges Depotkonzept unter Einbeziehung der Bestandsvermehrung durch Ankauf und Zuweisung von Sammlungsobjekten noch ein Konzept zur Sanierung der Depots – abgesehen von einer Machbarkeitsstudie zur Sanierung des restlichen Teils des „Objekts 4“ – vor.⁶¹

- 33.2 Der RH kritisierte die größtenteils unzweckmäßigen Depotbedingungen im Heeresgeschichtlichen Museum, die entgegen den Zielsetzungen des eigenen Sammlungsbestreitungskonzepts die Gefahr der Schädigung von unersetzbaren Sammlungsobjekten in sich bargen. Es bestand das Risiko, dass Sammlungsobjekte lediglich aufgrund von Lagerungsschäden wiederholt aufwendigen Restaurierungsarbeiten unterzogen werden mussten.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, ein längerfristiges Depotkonzept unter Einbeziehung der Bestandsvermehrung durch Ankauf und Zuweisung von Sammlungsobjekten auszuarbeiten.

Weiters empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, gemeinsam mit dem Ministerium ein Sanierungskonzept für die Depots unter Festlegung von Prioritäten zu entwickeln.

Im Übrigen bezweifelte der RH angesichts der Feststellungen rund um die Depots in Zwölfaxing (TZ 34) die diesbezüglichen Flächenangaben.

Schließlich verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 54 betreffend das „Objekt 3“ des Arsenals.

- 33.3 Sowohl das Heeresgeschichtliche Museum als auch das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass der Sanierungs- und Baubedarf des Museums regelmäßig erfasst und gemäß den Priorisierungsvorgaben des Ministeriums in das jährliche Bauvorhabensprogramm des Ressorts übernommen werde.

Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es aus dem bereits in Kraft stehenden und vorgelegten Raum- und Bauinfrastrukturkonzept jene Teile, welche die Depots umfassen, herauslösen und als gesondertes Depotkonzept ausweisen werde. Dieses Depotkonzept werde Bestandteil der neuen Museumsordnung sein.

⁶¹ Pläne aus dem Jahr 2011 zur Übergabe von Objekten der Kaserne Arsenal an das Heeresgeschichtliche Museum – auch zur Nutzung als Depots – setzten das Ministerium und das Museum letztlich nicht um.



Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen. Die Konzepte würden im Rahmen des Reformprozesses erarbeitet werden.

Garnisonsstandort Zwölfaxing

- 34.1 (1) Bei der Überprüfung der Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfaxing am 18. Oktober 2019 stellte der RH neben den Problemen bei der Inventarisierung auch fest, dass ihm bei einer ersten Besichtigung wenige Tage zuvor eine Reihe von den dem Heeresgeschichtlichen Museum zuordenbaren Depots nicht zur Kenntnis gebracht worden waren.

Der zuständige Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums rechtfertigte dies gegenüber dem RH damit, dass er bei der ersten Besichtigung keine ausreichende Kenntnis über den Besitzstand der in den betreffenden Depots abgestellten Fahrzeuge (im Wesentlichen Panzer) gehabt habe. Die Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums gab an, nichts von diesen Depots gewusst zu haben.

- (2) Weiters stieß der RH im Rahmen dieser Vor-Ort-Überprüfung in Zwölfaxing im Bereich eines aufgelassenen Munitionslagers auf mehrere Bunker gefüllt mit Panzerersatzteilen unbekannter Herkunft; die Ersatzteile waren weder im Materialverwaltungssystem des Ministeriums noch im Inventarisierungsprogramm des Heeresgeschichtlichen Museums (IMDAS PRO) verzeichnet.

Sämtliche für diese Bunker verfügbaren Schlüssel waren laut Schlüsselausgabeliste des Garnisonsstandorts an jenen Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums ausgegeben worden, der den RH bei der ersten Besichtigung begleitet hatte. Laut Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums habe man erst durch den RH Kenntnis von diesem Bestand an Panzerersatzteilen erlangt.

Das Heeresgeschichtliche Museum beantragte noch während der laufenden Gebaungsüberprüfung beim Ministerium (Dienstbehörde) die Erstattung einer Strafanzeige gegen diesen Bediensteten wegen des Verdachts von gerichtlich strafbaren Handlungen (insbesondere wegen des Verdachts der unbefugten Innehabung von Kriegsmaterial).

- (3) Schließlich stellte der RH am Garnisonsstandort Zwölfaxing auch fest, dass Personal des Heeresgeschichtlichen Museums in einer Garage, die nur durch ein Vorhängeschloss gesichert war, eine funktionsfähige Maschinenkanone des Typs MK66 in einem unversperrten Schützenpanzer lagerte. Weiters stellte er fest, dass in zwei Schützenpanzern sowohl der Hauptschalter als auch der Zündschlüssel steckten. Zumindest einer dieser beiden Panzer konnte in Betrieb genommen werden, da auch die Batterie angeschlossen und Treibstoff im Tank war.



- 34.2 Die RH kritisierte die Missstände rund um die Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfaxing. Besonders kritikwürdig war für den RH, dass die Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums keinen Überblick über alle Depots hatte, in denen dem Heeresgeschichtlichen Museum zuordenbare Panzer abgestellt waren.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, die Gründe für die Missstände rund um die Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfaxing zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung – gegebenenfalls auch unter Einleitung straf- und disziplinarrechtlicher Schritte – zu setzen.

Weiters kritisierte der RH, dass das Heeresgeschichtliche Museum in seinen Depots in Zwölfaxing eine funktionsfähige Maschinenkanone und betriebsbereite Panzer lagerte bzw. abstellte, die nur durch ein Vorhängeschloss gesichert waren. Es bestand somit das Risiko einer Entwendung.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, umgehend Sicherungsmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Lagerung von Waffen und Panzern am Garnisonsstandort Zwölfaxing zu ergreifen.

- 34.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es grundsätzlich über keine eigenen, dem Heeresgeschichtlichen Museum räumlich zugeordneten Depots am Standort Zwölfaxing verfüge. Es handle sich vielmehr um mitbenutzte Stellflächen, Garagen bzw. vormalige Munitionsbunker, die von der Heerestruppenschule nach Auflösung der seinerzeitigen Panzerlehrsammlung weiterhin zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Bunker würden von drei Dienststellen genutzt. Die darin befindlichen Objekte seien nach Zugehörigkeit zu den jeweiligen Dienststellen räumlich getrennt. Die dem Heeresgeschichtlichen Museum zugeordneten Objekte seien vollständig vorhanden. Die elektronische Inventarisierung derselben sei bereits erfolgt. Der Verdacht von gerichtlich zu verfolgenden Handlungen habe sich nicht bestätigt.

Der Schützenpanzer sei für einen Verleih an das „Schweizerische Militärmuseum Full“ vorgesehen gewesen und dementsprechend vorbereitet bzw. instand gesetzt worden. Der Leihnehmer habe diesen geplanten Verleih jedoch überraschend und kurzfristig storniert, sodass die Notwendigkeit dieser ursprünglich prioritären Instandsetzung weggefallen sei.

Sämtliche Panzerfahrzeuge im Sammlungsbereich des Heeresgeschichtlichen Museums seien grundsätzlich nicht als „betankt“ im eigentlichen Sinn zu verstehen. Derartige Fahrzeuge würden nur in jenen minimalen Mengen mit Treibstoff bzw.



Betriebsmitteln befüllt, die aus konservatorischen Gründen für die Erhaltung der Treibstoffanlage notwendig seien. Dies bewirke keine Betriebsbereitschaft. Diese Präventivmaßnahme gegen Durchrostungsgefahr entspreche den internationalen Standards von Fahrzeugmuseen. Das Abstellen der Panzer in einer bewachten Kaserne werde als ausreichende Absicherung angesehen.

Die vorgefundene Maschinenkanone MK66 sei zu jedem Zeitpunkt gegen eine Innenhabung durch unberechtigte Dritte gesichert gewesen und sei unverzüglich in das Waffen-Depot des Heeresgeschichtlichen Museums am Standort Arsenal verbracht worden.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Ursachen für die Missstände rund um die Depots am Garnisonsstandort Zwölfaxing noch während der Gebarungsüberprüfung analysiert worden seien. Als erste Schritte seien die elektronische Inventarisierung sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Verwahrung erfolgt. Der ursprünglich vom RH geäußerte Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen habe sich nicht bestätigt.

34.4 (1) Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass dessen Stellungnahme zum ehemaligen Munitionslager bzw. zu den Panzerersatzteilen unbekannter Herkunft in Widerspruch zur Sachverhaltsdarstellung des Museums an das Ministerium als Dienstbehörde stand. Gemäß dieser Darstellung hatte das Heeresgeschichtliche Museum weder Wissen noch Zutritt zu den ehemaligen Munitionslagern, und es waren dort auch keine dem Museum zugeordneten Objekte gelagert.

Weiters verwies der RH das Heeresgeschichtliche Museum auf dessen schriftliche Information im Rahmen der Gebarungsüberprüfung, wonach das Museum am Garnisonsstandort Zwölfaxing über Depots im Ausmaß von 1.500 m² verfügt. Er konnte daher die jetzige Stellungnahme des Heeresgeschichtlichen Museums, wonach es über keine eigenen Depotflächen am Garnisonsstandort Zwölfaxing verfüge, nicht nachvollziehen.

(2) Zum Vorbringen des Ministeriums, dass sich der Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen nicht bestätigt habe, entgegnete der RH, dass der Sachverhalt der Panzerersatzteile unbekannter Herkunft an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur endgültigen Beurteilung des Vorliegens gerichtlich strafbarer Handlungen übermittelt wurde.



Leihverkehr mit Sammlungsobjekten – Allgemeines

35.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum verlieh Sammlungsobjekte u.a. an andere Museen und öffentliche Einrichtungen sowie ressortintern. Daneben lieh es auch Sammlungsobjekte für eigene Ausstellungszwecke von anderen Museen und privaten Personen.

Die Administration des Leihverkehrs erfolgte im Heeresgeschichtlichen Museum im Referat „Leihverkehr und Dependancen“ bzw. vor dessen Einrichtung im Jahr 2015 u.a. in einer Projektabteilung und in den jeweiligen Sammlungen. Zu den Aufgaben des Referats „Leihverkehr und Dependancen“ zählten insbesondere die Koordinierung sämtlicher kurz- und langfristiger Leihvorhaben sowie die Überprüfung und regelmäßige Kontrolle der Leihobjekte (Erhaltungszustand, Unterbringung etc.)⁶². Derartige systematische Kontrollen konnte der RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung jedoch nicht feststellen.

(2) Mit Stand Februar 2019 waren laut Heeresgeschichtlichem Museum 1.650 inventarisierte Objekte verliehen und 1.346 inventarisierte Objekte geliehen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Zahlen konnte das Heeresgeschichtliche Museum dem RH jedoch nicht geben. Dies lag vor allem daran, dass rd. 60 % aller Sammlungsobjekte noch nicht elektronisch inventarisiert waren und damit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich unter den nicht inventarisierten noch weitere geliehene bzw. verliehene Objekte befanden. Laut Heeresgeschichtlichem Museum war es eine der zentralen Aufgaben des Referats „Leihverkehr und Dependancen“, sämtliche Leihvorgänge aufzuarbeiten.

(3) Das Heeresgeschichtliche Museum verfügte über keine Dienstanweisung, die den Leihverkehr u.a. hinsichtlich der administrativen Abläufe, Genehmigungen, Dokumentation und Standortkontrollen regelte. Ein Erlass des Ministeriums, wie mit originalen Leihgegenständen ressortintern zu verfahren war, existierte laut Angaben des Heeresgeschichtlichen Museums und des Ministeriums, konnte dem RH jedoch nicht vorgelegt werden.

(4) Der RH zog aus den 2.996 vom Heeresgeschichtlichen Museum gemeldeten Sammlungsobjekten des Leihverkehrs eine risikobasierte Stichprobe⁶³ von 272 Leihverträgen und stellte dabei folgende Mängel fest:

- Die Dokumentation des Leihverkehrs erfolgte in einer unübersichtlichen Mischform aus mehreren elektronischen Systemen (Excel, Inventarisierungsprogramm und ELAK) sowie in Papierform parallel sowohl im Referat „Leihverkehr und Dependancen“ als auch in der Hauptkanzlei.

⁶² in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sammlungsbereichen

⁶³ hinsichtlich Jahr, Erstvertrag bzw. Verlängerung, Sammlungsobjekt und Standort



- In drei Fällen wurden Leihen doppelt erfasst.
- In 47 Fällen strich das Heeresgeschichtliche Museum die Dokumentation der Leihobjekte aus den Leihverträgen, was das Risiko der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Zustands der übergebenen Objekte eröffnete.
- In 19 Fällen waren die Leihverträge durch die Leihnehmer nicht unterschrieben, wodurch kein schriftlicher Vertrag zustande gekommen war. Das Museum beließ die Sammlungsobjekte trotzdem beim „Leihnehmer“.
- In elf Fällen erfolgte nach Ablauf des Leihvertrags keine zeitnahe Kontaktaufnahme durch das Museum mit dem Leihnehmer; in einem Fall dauerte es rund neun Jahre bis zur ersten Kontaktaufnahme.

35.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum zum Leihverkehr von Sammlungsobjekten über keinen gesamthaften und aktuellen Überblick verfügte. Zudem lag auch keine Dienstanweisung vor, die den Leihverkehr insbesondere hinsichtlich der administrativen Abläufe, Genehmigungen, Dokumentation und Standortkontrollen regelte und damit bei der Gewinnung des geforderten Gesamtüberblicks unterstützt hätte.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, mit dem Ziel der Gewinnung eines Gesamtüberblicks umgehend eine Dienstanweisung zur Regelung des Leihverkehrs zu erstellen. Dabei wären insbesondere die administrativen Abläufe, die Genehmigungen und die Dokumentation sowie Standortkontrollen zu regeln.

35.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Vorgaben zur standardisierten Abwicklung des Verleihs von Sammlungsobjekten an den Leihnehmer und retour ins Depot dem RH übergeben habe. Der Prozessablauf sei somit ausreichend dokumentiert. Im Zuge des Qualitätsmanagements werde diese Vorgabe in ein Prozessmanagementformat übertragen werden.

Die Kontrolle der Leihobjekte bei langfristigen Leihverträgen erfolge systematisch alle drei Jahre durch Anforderung aktueller digitaler Aufnahmen des Leihnehmers bzw. im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen durch Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums.

Grundsätzlich seien seit 2019 der ELAK und das Inventarisierungsprogramm IMDAS die relevanten Systeme zur Dokumentation des Leihverkehrs. Excel-Listen bzw. Word-Dateien dienten lediglich als elektronische Hilfssysteme. Die im Zuge der Stichprobenziehung zur Dokumentation der Leihobjekte angeführte Streichung von Textstellen erfolge aufgrund des Umstands, dass es sich dabei vorwiegend um den Verleih von minderwertigen Reproduktionen zur Bürodekoration im Ministerium bzw. im Österreichischen Bundesheer handle.



Bei den nicht unterfertigten Leihverträgen handle es sich größtenteils um Leihobjekte, die vorwiegend noch nicht überprüften „Altlasten“ aus dem Zeitraum 1930 bis 1970 zuzuordnen seien. Ein Großteil der monierten Leihverträge habe sich im überprüften Zeitraum sichtlich (Kennzeichnung) in Bearbeitung befunden.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Heeresgeschichtlichen Museum ein Qualitätsmanagement-System sowie ein Controlling-Element implementiert würden. In diesem Rahmen würden sämtliche Prozessabläufe inklusive Verantwortlichkeiten beschrieben und standardisiert.

35.4 Der RH erwiderte dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass die ihm übergebenen Vorgaben – zur standardisierten Abwicklung des Leihverkehrs – aus seiner Sicht aufgrund fehlender Regelungsinhalte betreffend administrative Abläufe, Genehmigungen, Verlängerungen, Dokumentation und Standortkontrollen nicht ausreichend waren. Dies bestätigte die vom RH überprüfte Stichprobe.

Weiters entgegnete der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass er die Streichung der Dokumentationsverpflichtung hinsichtlich des Erhaltungszustands in den Leihverträgen von minderwertigen Reproduktionen nicht in die Beurteilung miteinbezog, sondern diese u.a. bei einem Panzer, einem Granatwerfer, Fahrzeugen und Ölgemälden feststellte.

Entgegen den Ausführungen des Heeresgeschichtlichen Museums betrafen die nicht unterfertigten Leihverträge nicht nur „Altlasten“ aus dem Zeitraum von 1930 bis 1970, sondern im Gegenteil den Zeitraum von 1996 bis zur Gebarungsüberprüfung.

Begleitung von Leihgaben

36.1 (1) Im Leihverkehr des Heeresgeschichtlichen Museums war vorgesehen, dass bei der Leihe von größeren Exponaten an andere Museen und für Ausstellungen die Leihgegenstände durch Personal des Heeresgeschichtlichen Museums begleitet wurden, um einen pfleglichen Umgang und eine korrekte Überführung zu gewährleisten. Für das Personal, das diese Exponate aufgrund dienstlicher Anordnung begleitete, stellte dies eine Dienstreise im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955⁶⁴ (**RGV**) dar und löste damit einen Anspruch auf Vergütung des Reiseaufwands aus.

(2) Wie das Heeresgeschichtliche Museum dem RH mitteilte, sei es jedoch üblich gewesen, dass die Leihnehmer, welche grundsätzlich vertraglich zum Ersatz der Aufwendungen des Heeresgeschichtlichen Museums für die Ausleihung verpflichtet waren, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heeresgeschichtlichen Museums deren Aufwand – wie etwa für Übernachtung oder Verpflegung – teilweise

⁶⁴ BGBl. 133/1955 i.d.g.F.



oder zur Gänze ersetzen und ihnen darüber hinaus mitunter auch weitere Zahlungen in bar leisteten.

Auf diese Praxis reagierte das Heeresgeschichtliche Museum im Juli 2017 mit einem Dienstzettel des Direktors, in dem – entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der RGV – festgelegt wurde, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Leihgabenbegleitung unter Entfall des Gebührenanspruchs gemäß RGV angeordnet wurde. Die Bediensteten wurden vielmehr aufgefordert, sich den ihnen entstandenen Reiseaufwand direkt beim Leihnehmer in Form von Kostenübernahmen bzw. Barauszahlungen ersetzen zu lassen.

Das Heeresgeschichtliche Museum begründete seine Vorgehensweise insbesondere mit „effizientem Verwaltungshandeln“ und „Korruptionsprävention“. Immerhin könne dadurch verhindert werden, dass das Personal seinen Reiseaufwand doppelt – sowohl direkt vom Leihnehmer als auch über Abrechnung gemäß RGV – ersetzt bekomme. Diese Rechtfertigung widersprach dem ausdrücklichen Verbot der Vorteilsannahme. Das Heeresgeschichtliche Museum band im Vorfeld des Erlasses dieser Regelung die Rechtsabteilung des Ministeriums nicht ein.

Das Heeresgeschichtliche Museum ersetzte die rechtswidrige Dienstanweisung noch während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle durch eine neue Regelung, in der es seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Annahme von Zuwendungen Dritter untersagte.

36.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum auf die rechtswidrige Annahme von Zuwendungen Dritter durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch geeignete Maßnahmen reagierte. Dass das Heeresgeschichtliche Museum vielmehr versuchte, durch eine rechtswidrige Dienstanweisung den gesetzlichen Gebührenanspruch gemäß RGV abzubedingen, kritisierte der RH besonders.

Der RH kritisierte auch, dass das Heeresgeschichtliche Museum vor Erlass einer – eine gesetzliche Bestimmung betreffenden – internen Dienstanweisung nicht im Vorfeld die Rechtsabteilung des Ministeriums miteinbezog.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, bei der Regelung von Rechtsfragen mit Dienstzettel des Direktors vor Inkraftsetzung die Rechtsabteilung des Ministeriums zu konsultieren, um rechtswidrige Dienstanweisungen zu vermeiden.



Weiters empfahl der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, für eine ordnungsgemäße Verrechnung von Aufwandsersätzen durch Leihnehmer zu sorgen und die direkte Annahme von Zuwendungen Dritter zu unterbinden, weil Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums gemäß dem Gebührenanspruch der RGV zu vergüten sind und die direkte Zuwendung an Bedienstete einer Vorteilsannahme gleichkommen könnte.

Dem Ministerium empfahl der RH, den gesamten Bestand an Dienstanweisungen des Heeresgeschichtlichen Museums einer Prüfung durch die Rechtsabteilung des Ressorts zu unterziehen.

- 36.3 (1) Laut Stellungnahme des Heeresgeschichtlichen Museums habe die Leitung des Museums zu keiner Zeit gestattet oder gar geduldet, dass Bedienstete bei Leihgabenbegleitungen direkte Geldzuwendungen von Leihnehmern oder von in deren Auftrag tätigen Kunsttransport–Unternehmen annehmen. Dieses Verbot sei den betreffenden Bediensteten wiederholt mündlich und schriftlich kommuniziert worden.

Mit Dienstzettel 21/2019 habe die Direktion jedoch unmittelbar auf die Kritik des RH reagiert und die 2017 getroffene missverständliche Regelung außer Kraft gesetzt.

(2) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, eine zeitnahe Erarbeitung spezifischer Compliance–Regelungen für den Leihverkehr beauftragt zu haben. Es nehme die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

Leihverkehr mit Sammlungsobjekten – besondere Feststellungen

Fehlbestand an Sturmgewehren

- 37.1 Das Referat „Leihverkehr und Dependancen“ führte seit Jänner 2017 vier „demilitarisierte“ Sturmgewehre 58 als Fehlbestand. Laut Heeresgeschichtlichem Museum erfolgte durch die Referatsleitung jedoch keine Meldung an den zuständigen Sammlungsleiter bzw. an die Direktion. Das Museum beauftragte nach einem Hinweis des RH das Referat mit Erhebungen zum Verbleib der Waffen. Bei einer Standortkontrolle durch den RH in der Wallenstein–Kaserne im Oktober 2019 stellte dieser fest, dass sich eines der vier Sturmgewehre⁶⁵ im Traditionstraum des Zentrums Einsatzvorbereitung befand.

⁶⁵ Waffennummer 83737



- 37.2 Der RH kritisierte, dass der Fehlbestand an vier „demilitarisierten“ Sturmgewehren für mehr als zwei Jahre zwar der Referatsleitung bekannt war, aber weder dem zuständigen Sammlungsleiter noch der Direktion zur Kenntnis gebracht wurde.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die umfängliche Information über Fehlbestände – insbesondere kritischer Leihgegenstände – bis zur Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums zu gewährleisten.

Dem Ministerium empfahl der RH, die dienstrechtliche Verantwortung des zuständigen Referatsleiters für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an Sturmgewehren zu prüfen.

- 37.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass der im Zuge der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle festgestellte und der Direktion bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannte Sachverhalt Gegenstand laufender Erhebungen sei.

Verlust eines Ölgemäldes

- 38.1 Das Heeresgeschichtliche Museum verlieh im Jahr 2011 ressortintern ein Ölgemälde mit einem Versicherungswert von 5.000 EUR. Im Jahr 2014 stellte das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass das Ölgemälde nicht mehr beim Leihnehmer war. Da die Möglichkeit einer Entwendung von musealem Bundes Eigentum nicht ausgeschlossen werden konnte, ersuchte das Heeresgeschichtliche Museum das Ministerium um weitere Erhebungen.

Erst im November 2019 leitete die Präsidialabteilung des Ministeriums – nach Hinweisen des RH – den Sachverhalt an die Abteilung für Disziplinar- und Beschwerdewesen sowie an die Rechtsabteilung weiter.

- 38.2 Der RH kritisierte, dass das Ministerium trotz Meldung durch das Heeresgeschichtliche Museum im Jahr 2014 über eine mögliche gerichtlich strafbare Handlung bis zur Gebarungsüberprüfung rund fünf Jahre später keine nachvollziehbaren Maßnahmen setzte, um den Verbleib des Gemäldes zu klären, allfällige schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend zu machen sowie einer allfälligen strafrechtlichen Anzeigepflicht nachzukommen.

Der RH empfahl dem Ministerium, unverzüglich Maßnahmen zur Klärung des Verbleibs des ressortintern verliehenen Ölgemäldes zu setzen sowie schadenersatzrechtliche Ansprüche gegenüber dem Leihnehmer geltend zu machen.



Weiters empfahl der RH dem Ministerium, sowohl hinsichtlich des Verlustes des Gemäldes an sich als auch hinsichtlich der rund fünfjährigen Nichtbearbeitung der Verlustanzeige durch das Heeresgeschichtliche Museum eine allfällige dienstrechtlische Verantwortlichkeit zu prüfen.

- 38.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Sektion beauftragt zu haben, den Sachverhalt festzustellen und allfällige Verantwortlichkeiten und Schadenersatzforderungen zu prüfen.

Geplante Außenstelle „Museum Internationale Einsätze“

- 39.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum plante die Schaffung einer Außenstelle „Museum Internationale Einsätze“, weshalb es im Jahr 2010 dem Zentrum Einsatzvorbereitung in der Wallenstein–Kaserne in Götzendorf mehrere Objekte – u.a. Hintergrundbilder und ein Denkmal – im Wert von rd. 93.000 EUR übergab. Das Heeresgeschichtliche Museum erstellte hiezu keine Leihverträge und keine Detailliste über die übergebenen Objekte. Dieses Außenstellenprojekt setzte das Heeresgeschichtliche Museum in der Folge nicht um.

Bei einer Standortkontrolle in der Wallenstein–Kaserne durch den RH im Oktober 2019 stellte dieser fest, dass die 2010 übergebenen Objekte infolge schlechter Lagerung starken Witterungseinflüssen ausgesetzt, damit beschädigt und im Übrigen nur noch teilweise vorhanden waren.

(2) Das Zentrum Einsatzvorbereitung verfügte über einen Traditionsräum, dessen Sammlungsobjekte Teil der Außenstelle „Museum Internationale Einsätze“ werden sollten. Vor diesem Hintergrund katalogisierte das Heeresgeschichtliche Museum in den Jahren 2013 und 2014 die insgesamt 1.461 Objekte des Traditionsräums, verzichtete jedoch in der Folge auf die Erstellung eines Leihvertrags und pflegte bis November 2019 lediglich 520 Objekte in das elektronische Inventarisierungsprogramm des Museums ein.

- 39.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum im Zuge der geplanten Errichtung der Außenstelle „Museum Internationale Einsätze“ zunächst Sammlungsobjekte ohne Leihverträge der Wallenstein–Kaserne überließ und dabei auch keine Detailliste über die übergebenen Objekte erstellte, dann aber vom Plan der Errichtung der Außenstelle abließ und in Kauf nahm, dass die übergebenen Sammlungsobjekte infolge schlechter Lagerungsbedingungen teilweise beschädigt wurden und sie teilweise auch gar nicht mehr vorhanden waren.

Schließlich kritisierte der RH die Übernahme des Inventars des Traditionsräums der Wallenstein–Kaserne, ohne dass das Museum die Museumsobjekte in das Heeresgeschichtliche Museum verbrachte oder einen Leihvertrag abschloss.



Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Missstände bezüglich der Leihobjekte im Bereich der Wallenstein-Kaserne umgehend zu beseitigen und für alle überlassenen Sammlungsobjekte Leihverträge abzuschließen oder sie umgehend in das Heeresgeschichtliche Museum zu verbringen.

- 39.3 Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, die Errichtung einer Außenstelle „Museum für Internationale Einsätze“ geplant zu haben. Das Projekt habe sich durch interne Meinungsverschiedenheiten verzögert. Dieser Umstand habe zu den vom RH aufgezeigten Kritikpunkten geführt.

Ausdrücklich hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass das erwähnte Denkmal weder beschädigt noch in Verlust geraten sei. Inventarisiert würden ausschließlich als Sammlungsgut beurteilte Objekte.

Das Heeresgeschichtliche Museum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, die aufgetretenen Unzulänglichkeiten erkannt zu haben. Die Suche nach geeigneten Lösungen sei aktuell in Bearbeitung.

„Leihgabe“ des Wiener Stadterweiterungsfonds

- 40.1 Das Heeresgeschichtliche Museum erhielt im Jahr 1925 ein Ölgemälde des Wiener Stadterweiterungsfonds als Leihobjekt. Obwohl der Wiener Stadterweiterungsfonds im Jahr 2017 aufgelöst wurde, stellte der RH fest, dass sich das Ölgemälde immer noch im Heeresgeschichtlichen Museum befand. Über Unterlagen betreffend die konkrete Leihgabe verfügte das Heeresgeschichtliche Museum nicht. Nach einem Hinweis des RH beauftragte das Heeresgeschichtliche Museum umgehend entsprechende interne Erhebungen.
- 40.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum hinsichtlich einer Leihgabe des 2017 aufgelösten Wiener Stadterweiterungsfonds bis zur Geburungsüberprüfung keine Schritte zur Klärung der Rechtslage setzte.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Rechtslage hinsichtlich der Leihgabe des 2017 aufgelösten Wiener Stadterweiterungsfonds zu klären und darauf aufbauend entsprechende Schritte zu setzen.

- 40.3 Das Heeresgeschichtliche Museum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass keine Unterlagen vorlägen, zumal dieser Leihvorgang 95 Jahre zurückliege. Bei den Luftangriffen auf das Arsenal 1944/45 sei auch das Gebäude des damaligen Heeresmuseums samt Direktionsarchiv getroffen und dabei auch Aktenmaterial vernichtet worden. Im Zuge der Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds im Jahre 2017 hätten die hierfür Verantwortlichen hinsichtlich der Leihgabe



an das Heeresgeschichtliche Museum herantreten müssen. Ein Leihvertrag sei an sich die „Bringschuld“ des Leihgebers.

- 40.4 Der RH verwies gegenüber dem Heeresgeschichtlichen Museum auf die bereits über einen längeren Zeitraum vor 2017 medial thematisierte Auflösung des Wiener Stadt-erweiterungsfonds. Weiters vertrat er die Ansicht, dass es auch im Sinne des Heeres-geschichtlichen Museums ist, über einen gültigen Leihvertrag zu verfügen; dies um die Herkunft von Kunstwerken aus rechtlicher Sicht belegen zu können.

Vereine im Umfeld des Museums

- 41.1 (1) Der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums hatte mehrere Vorstandsfunktionen in – dem Heeresgeschichtlichen Museum nahestehenden – Vereinen inne. So war er kraft seiner Funktion Mitglied des Präsidiums der „Österreichischen Gesell-schaft für Heereskunde“.⁶⁶

Ebenfalls übte der Direktor seit September 2010 die Funktion des Präsidenten im Vorstand der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ aus, deren Vereins-sitz seit 2013 das Heeresgeschichtliche Museum war. In dieser Funktion war er für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Direktor meldete diese Funktion an das Minis-terium und hielt explizit fest, dass diese keinen Einfluss auf seine berufliche Tätigkeit habe. Eine Genehmigung des Ministeriums, das Heeresgeschichtliche Museum als Sitz der Gesellschaft nutzen zu dürfen, lag nicht vor.

Im Mai 2019 veranstaltete das Heeresgeschichtliche Museum gemeinsam mit der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ ein großes internationales Ordens-Symposium im Heeresgeschichtlichen Museum (TZ 44).

- (2) Der Verein „Viribus Unitis – Verein der Freunde des Heeresgeschichtlichen Museums“ (in der Folge: **Verein „Viribus Unitis“**) verfolgte laut seiner Website den Zweck, das Heeresgeschichtliche Museum beim Ankauf von Ausstellungsobjekten zu unterstützen, die Infrastruktur zu verbessern und Publikationen zu finanzieren. Vorstandsmitglied des Vereins war kraft Funktion auch der Direktor des Heeresge-schichtlichen Museums. Der Leiter der Sektion I des Ministeriums⁶⁷ war Stellvertre-ter des Vereinspräsidenten, ein Sammlungsleiter im Heeresgeschichtlichen Museum war Schriftführer sowie ein Museumsabteilungsleiter Kassier.

⁶⁶ Das Ziel dieser Gesellschaft war es, Sammler und andere an Heereskunde und Militärgeschichte interessierte Personen stärker an das Heeresgeschichtliche Museum zu binden. Eine Meldung des Direktors an das Minis-terium betreffend seine Funktion lag vor.

⁶⁷ In dieser Funktion im Ministerium war er auch für die Dienstaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum zuständig.



Auch dieser Verein hatte seinen Sitz im Heeresgeschichtlichen Museum. Eine Genehmigung des Ministeriums dafür lag nicht vor. Laut Heeresgeschichtlichem Museum habe es aufgrund des geringen Ressourcenaufwands im Rahmen der Vereinstätigkeit keine Notwendigkeit für verschriftlichte interne Regelungen betreffend die Bediensteten, die auch in einer Vereinsfunktion tätig waren, gegeben.

(3) Im überprüften Zeitraum unterstützte der Verein „Viribus Unitis“ das Heeresgeschichtliche Museum laut Auskunft des Museums mit Zuwendungen in der Höhe von rd. 103.400 EUR, wie insbesondere durch die zumindest teilweise Finanzierung des Ankaufs von Sammlungsobjekten. Für den RH waren diese Zuwendungen anhand der vorgelegten Unterlagen nicht zur Gänze nachvollziehbar. Auch konnte das Heeresgeschichtliche Museum bis auf einen Fall keinen schriftlichen Nachweis für den Eigentumserwerb an den vom Verein finanzierten Gegenständen durch das Museum belegen.

Im Gegenzug wurden den Vereinsmitgliedern zahlreiche Vergünstigungen gewährt, wie z.B. freier Eintritt in das Heeresgeschichtliche Museum, Ermäßigungen bei Käufen im Museumsshop, Sonderführungen und Einladungen zu Veranstaltungen. Laut Auskunft des Heeresgeschichtlichen Museums beliefen sich dessen Aufwendungen für diese Vergünstigungen im überprüften Zeitraum auf rd. 42.000 EUR. Diese Aufwendungen waren für den RH anhand der vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht zur Gänze nachvollziehbar.

Im Jahr 2019 erbrachten zwei Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums mit dem Lieferwagen des Museums Transportleistungen für den Präsidenten des Vereins. Die Verrechnung dieses Transports⁶⁸ leitete das Heeresgeschichtliche Museum erst über Vorhaltung durch den RH im Oktober 2019 ein.

(4) Das Unternehmen des Obmanns des Vereins „Marinekameradschaft Admiral Erzherzog Franz Ferdinand“, der vom Heeresgeschichtlichen Museum mit dem Betrieb der Außenstelle „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“ betraut war, erhielt im überprüften Zeitraum Aufträge des Heeresgeschichtlichen Museums in Höhe von mehr als 17.000 EUR.

Hinsichtlich dieser Aufträge konnte das Heeresgeschichtliche Museum dem RH die Einholung von Vergleichsangeboten bei Überschreiten der ressortintern festgelegten Vergabeschwellen nicht nachweisen, genauso wenig wie es im Sinne des Verhaltenskodex des Ministeriums eine nachvollziehbare Begründung dafür erbringen konnte, weshalb es trotz des Naheverhältnisses auf diese Vergleichsangebote verzichtet hatte. Eine entsprechende transparente und nachvollziehbare Dokumentation fehlte.

⁶⁸ gemäß den für das Ministerium geltenden Kostensätzen



- 41.2 Der RH kritisierte, dass mehrere Vereine ohne Einholung einer Genehmigung des Ministeriums ihren Vereinssitz an der Adresse des Heeresgeschichtlichen Museums hatten.

Er empfahl dem Ministerium zu prüfen, ob es rechtlich zulässig bzw. zweckmäßig ist, dass Vereine ihren Sitz am Standort einer nachgeordneten Dienststelle haben.

Der RH kritisierte weiters, dass der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums auch für die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ als deren Präsident zeichnungsberechtigt war.

Er beanstandete ebenso die organschaftliche Verflechtung der Organe des Vereins „Viribus Unitis“ mit Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums und der Sektionsleitung I des Ministeriums.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, künftig bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen auf die Interessensphäre des Heeresgeschichtlichen Museums und die Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere über eine organschaftliche Entflechtung, zu achten.

Weiters empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen für ein wirksames und gelebtes Compli-ance-System zu sorgen.

Ferner kritisierte der RH die enge personelle, räumliche und organisatorische Verflechtung der beim Heeresgeschichtlichen Museum gemeldeten Vereine sowie die fehlenden Aufzeichnungen über die, von Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums für diese Vereine erbrachten Verwaltungsleistungen, worin ein Risiko für Interessenkonflikte lag.

Der RH stellte außerdem kritisch fest, dass die ihm übermittelten Zahlen zu den Zuwendungen durch den Verein „Viribus Unitis“ und zu den Aufwendungen des Museums für Vereinsmitglieder nicht zur Gänze nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, separate Aufzeichnungen über die für Vereine erbrachten Verwaltungsleistungen zu führen.

Darüber hinaus empfahl er dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Zusammenarbeit mit Vereinen besser zu dokumentieren. Insbesondere wären nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Zuwendungen durch den Verein „Viribus Unitis“ sowie über die durch das Heeresgeschichtliche Museum an dessen Mitglieder erbrachten Aufwendungen zu führen.



Der RH kritisierte schließlich auch, dass das Heeresgeschichtliche Museum dem Unternehmen des Obmanns des Vereins „Marinekameradschaft Admiral Erzherzog Franz Ferdinand“ ohne Einholung von Vergleichsangeboten Aufträge von mehr als 17.000 EUR erteilte, obwohl dieser Verein als Leihnehmer für das Heeresgeschichtliche Museum dessen Außenstelle „Patrouillenbootstaffel Korneuburg“ betrieb. Aufgrund des Naheverhältnisses wäre eine derartige Einholung schon aus Gründen der Vermeidung des Anscheins von für das Heeresgeschichtliche Museum unwirtschaftlichen bzw. unzweckmäßigen Aufträgen notwendig gewesen.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, bei künftigen Beschaffungen die internen Vorgaben – wie insbesondere zur Einholung von Vergleichsangeboten – einzuhalten. Weiters empfahl er, bei einem Naheverhältnis mit dem Geschäftspartner – auch im Sinne des Verhaltenskodex des Ministeriums – eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Beschaffungsprozesses zu gewährleisten.

- 41.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum hielt in seiner Stellungnahme fest, die Empfehlungen des RH in der neuen Museumsordnung zu regeln.

Weiters teilte es mit, dass die Funktionen des Museumsdirektors in den Vereinen „Österreichische Gesellschaft für Heereskunde“ sowie „Viribus Unitis“ statutenmäßig mit dem jeweiligen Inhaber der Direktionsfunktion verbunden seien.

Der Wechsel der Vereinsadresse der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ sei bereits 2019 vollzogen worden. Dem Museum sei durch die Präsidentenfunktion des Direktors kein Schaden entstanden, sondern könne – im Gegenteil – der gesamte Sammlungsbestand des Vereins als unentgeltliche Dauerleihgabe für Ausstellungen, Fotoreproduktionen und wissenschaftliche Forschungen genutzt werden.

Die Zuwendungen des Vereins „Viribus Unitis“ könnten durch die im überprüften Zeitraum vom Verein finanzierten Sammlungsankäufe eindeutig belegt werden:

- 2014: Ankauf Marschallstab Feldmarschall Franz Conrad von Hötzendorf (1852–1925), Anteil Verein 60.000 EUR;
- 2015: Teilfinanzierung der Publikation „Die Geschichte der österreichischen Armee von Maria Theresia bis zur Gegenwart“, Anteil Verein 6.480,80 EUR;
- 2016: Ankauf Kleinod des Großkreuzes des Militär–Verdienstordens Königreich Württemberg, zugeordnet Feldmarschall Radetzky um 15.000 EUR;
- 2017: kein Ankauf/keine Zuwendung;
- 2018: Ankauf der Marine–Sammlung Wilfried Wais (Konvolut Schiffsmodelle, Ölgemälde, Grafiken, Marinekompass und Säbel) um 5.000 EUR.



Hinsichtlich der Aufträge des Heeresgeschichtlichen Museums an das Unternehmen des Obmanns des Vereins „Marinekameradschaft Admiral Erzherzog Franz Ferdinand“ habe es sich um Waren und Dienstleistungen (Museumsshop, Instandsetzungen von Fahrzeugen des Österreichischen Bundesheeres, Ersatzteile) gehandelt, welche ausschließlich durch dieses Unternehmen hätten bereitgestellt werden können.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die Empfehlungen des RH hinsichtlich Compliance in der neuen Museumsordnung berücksichtigt.

- 41.4 Der RH anerkannte die geplante Umsetzung der Empfehlungen betreffend die Vereine im Umfeld des Museums in der neuen Museumsordnung. Er hielt jedoch fest, dass seine Kritik im Zusammenhang mit der Nachvollziehbarkeit von Zuwendungen durch den Verein „Viribus Unitis“ an das Museum nicht nur die vom Museum in seiner Stellungnahme angeführten Sammlungsankäufe betraf. Weiters verwies der RH auf das Fehlen schriftlicher Regelungen für den Eigentumserwerb bzw. die Überlassung der vom Verein an das Heeresgeschichtliche Museum übergebenen Gegenstände.

Ausstellungen und Veranstaltungen

Besucherzahlen

- 42.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum übermittelte dem RH im Rahmen der Gebaungsüberprüfung mehrere Unterlagen zu den Besucherzahlen, welche unrichtig, unvollständig und/oder widersprüchlich waren. Die Daten zur Entwicklung der Besucherzahlen konnten somit vom RH nicht nachvollzogen werden und basierten daher ausschließlich auf Auskünften des Heeresgeschichtlichen Museums.
- (2) Die Erfassung der Besucherinnen und Besucher des Heeresgeschichtlichen Museums, der „Panzerhalle“ und der Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ erfolgte grundsätzlich mit elektronischem Ticketverkauf. Bei Großveranstaltungen mit freiem Eintritt, wie z.B. „Auf Rädern und Ketten“, erfolgte die Erfassung mit mechanischem Drehkreuz, in den übrigen Außenstellen⁶⁹ per händischer Zählung mit periodischer Meldung an das Heeresgeschichtliche Museum.

⁶⁹ Bunkeranlage Ungerberg ([TZ 21](#)), Fernmeldesammlung Starhembergkaserne ([TZ 23](#)) und Patrouillenbootstafel Korneuburg ([TZ 22](#)).



Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher entwickelte sich laut Heeresgeschichtlichem Museum in den Jahren 2014 bis 2018 im Haupthaus, in den Außenstellen bzw. bei einer Wanderausstellung gesamt wie folgt:

Tabelle 7: Anzahl der Besucherinnen und Besucher des Heeresgeschichtlichen Museums

Besucherinnen und Besucher					
2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014 bis 2018
Anzahl					in %
224.267	244.638	257.016 ¹	248.129	272.106	21,3

¹ davon Einmaleffekt AirPower mit 22.539 Personen

Quelle: HGM

Das Heeresgeschichtliche Museum dokumentierte in seinen Jahresberichten einen Anstieg der Gesamtbesucherzahlen von 224.267 (2014) auf 272.106 (2018). Der RH stellte jedoch anhand ihm vom Heeresgeschichtlichen Museum im Rahmen der Gebarungsüberprüfung übermittelter Daten zu den Besucherzahlen fest, dass das Museum die Gesamtbesucherzahl in den Jahresberichten der Jahre 2014 bis 2018 zumindest um 3.560 (2016) bis 4.853 (2018) zu hoch anführte.

42.2 Der RH stellte kritisch fest, dass im Heeresgeschichtlichen Museum die Dokumentation der Besucherzahlen widersprüchlich, unvollständig und fehlerhaft war, wodurch die Daten nur bedingt zu Steuerungs- und Planungszwecken herangezogen werden konnten.

Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Dokumentation der Besucherzahlen zu optimieren, um diese besser zu Steuerungs- und Planungszwecken nutzen zu können.

42.3 Das Heeresgeschichtliche Museum sowie das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass zur Vermeidung künftiger Diskrepanzen zwischen faktischer Zählung und erfolgter Abrechnung, im geplanten Qualitätsmanagement entsprechende Prozesse und Dokumentationen festgelegt würden.

Das Heeresgeschichtliche Museum teilte darüber hinaus mit, dass die Daten zur Entwicklung der Besucherzahlen sehr wohl nachvollziehbar seien, da am 23. Oktober 2019 dem RH sämtliche Divergenzen und Meldungen aus den Außenstellen in einer umfassenden Datenlieferung ausführlich dargelegt und erklärt worden seien. Die Divergenzen in den publizierten Jahresberichten der Jahre 2014 und 2018 seien minimale Additionsfehler und stünden in keinem Verhältnis zu den jeweiligen Jahres-Gesamtbesucherzahlen.



Die Erfassung der Besuche im Haupthaus in Wien ebenso wie in den Außenstellen und im Rahmen von Großveranstaltungen erfolge gewissenhaft und stets korrekt. Das Museum arbeite bei der Zählung mit einem modernen elektronischen Kassen- system, das an die besonderen Anforderungen von Museen und Kulturbetrieben angepasst sei.

Bei jenen Großveranstaltungen des Heeresgeschichtlichen Museums, bei denen eine elektronische Erfassung nicht möglich sei, werde mechanisch gezählt. Dabei werde durch externes Sicherheitspersonal der Besucherstrom so gelenkt, dass Doppelzählungen so gut wie ausgeschlossen seien. Darüber hinaus würde bei Groß- veranstaltungen die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die das Haupthaus nicht betreten hätten, nicht geschätzt; diese würden daher auch nicht in den Besucherstatistiken berücksichtigt. Die Besucherinnen und Besucher der Großveranstaltung AirPower, die auch die Außenstelle „Luftstreitkräftemuseum Zeltweg“ besichtigt hätten, seien gleichfalls nicht in die allgemeine Besucherstatistik übernommen worden. Dass es von der Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums zu Verfälschungen bzw. Manipulationen von Besucherzahlen gekommen sei, sei nachweislich unzutreffend.

42.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass dieses dem RH im Zusammenhang mit der Dokumentation der Besucherzahlen widersprüchliche, unvollständige und fehlerhafte Meldungen übermittelt hatte, z.B. zu zahlenden Besucherinnen und Besuchern. Der RH stellte weiters dem Heeresgeschichtlichen Museum gegenüber klar, dass er weder eine Verfälschung noch eine sonstige Manipulation der Besucherzahlen in den Raum stellte.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass er das Heeresgeschichtliche Museum letzt- malig im November 2019 bezüglich der mangelhaften bzw. nicht nachvollziehbaren Unterlagen konfrontierte. Eine Reaktion vom Heeresgeschichtlichen Museum unterblieb jedoch.

Durchführung von Veranstaltungen

Allgemeines

43.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum nutzte seine Räumlichkeiten zum einen für eigene Veranstaltungen wie Vorträge und Buchpräsentationen, zum anderen stellte es diese sowohl dem Ministerium als auch Dritten für Veranstaltungen, z.B. für Konzerte und private Feiern, zur Verfügung. Darüber hinaus richtete das Heeresgeschichtliche Museum in den letzten Jahren vermehrt selbst Großveranstaltungen auf seinem Gelände aus, wie z.B. „Montur und Pulverdampf“, den „Mittelalterlichen Adventmarkt“ und „Auf Rädern und Ketten“.



(2) Interne Richtlinien des Ministeriums regelten die Rahmenbedingungen für die temporäre Überlassung von Räumlichkeiten durch das Heeresgeschichtliche Museum. Das Heeresgeschichtliche Museum hatte Preislisten zu erstellen, die je nach Art der Mieter⁷⁰ die Entgelte für die erbrachten Leistungen festlegen sollten. Derartige Preislisten konnte das Heeresgeschichtliche Museum dem RH jedoch im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nicht vorlegen. Aus diesem Grund waren für den RH auch die vom Heeresgeschichtlichen Museum einzelnen Mieter gewährten Preisreduktionen⁷¹ nicht nachvollziehbar.

(3) Der RH überprüfte stichprobenartig die Durchführung des Symposiums der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ im Mai 2019, welches das Heeresgeschichtliche Museum mitorganisierte und das größtenteils in Museumsräumlichkeiten stattfand ([TZ 44](#)), sowie der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ ([TZ 45](#)). Darüber hinaus erhob der RH auch die Umstände der Überlassung von Museumsräumlichkeiten für Hochzeiten ([TZ 46](#)).

43.2 Der RH beanstandete das Fehlen von Preislisten für die Vermietung von Räumlichkeiten des Heeresgeschichtlichen Museums und für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen, obwohl das Ministerium diese Preislisten in einer internen Richtlinie verlangt hat. Eine nachvollziehbare und rechtskonforme Vorschreibung von Leistungsentgelten durch das Heeresgeschichtliche Museum war dadurch nicht gewährleistet.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, ehe baldigst nachvollziehbare Preislisten für die Vermietung von eigenen Räumlichkeiten und für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen zu erstellen.

43.3 (1) In seiner Stellungnahme hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass die mit dem Ministerium akkordierten Preislisten vorhanden und dem RH übermittelt worden seien. Die konkreten Kosten für eine Veranstaltung errechneten sich je nach Dauer, Bedarf, Saal/Halle, Sonderleistungen etc. und seien damit jeweils „maßgeschneidert“ gewesen.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme die Sichtweise des Heeresgeschichtlichen Museums, wonach sich die konkreten Kosten für eine Veranstaltung je nach Dauer, Bedarf, Saal bzw. Halle, Sonderleistungen etc. errechnen würden und damit jeweils entsprechend den Wünschen des Kunden „maßgeschneidert“ seien. Flexibilität bei der Preisgestaltung könnte die Chancen auf höhere Umsätze deutlich steigern. Das „Dynamische Pricing“ habe sich bewährt.

⁷⁰ wie z.B. andere Dienststellen des Ministeriums, andere Organe des Bundes, andere juristische und natürliche Personen sowie der Fall einer Veranstaltung des Heeresgeschichtlichen Museums gemeinsam mit anderen Bedarfsträgern

⁷¹ Diese waren in begründeten Ausnahmefällen zulässig.



- 43.4 (1) Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass die vom Museum angeführten „Preislisten“ nicht den internen Richtlinien des Ministeriums entsprachen.
- (2) Dem Ministerium entgegnete der RH, dass weder dieses noch das Heeresgeschichtliche Museum im Rahmen der Geburungsüberprüfung den Nachweis erbracht hatte, wonach die richtlinienwidrige Preisgestaltung auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen beruhte. Darüber hinaus konnte der RH keine Realisierung höherer Umsätze feststellen.

Ordenssymposium im Mai 2019

- 44.1 (1) Von 10. bis 12. Mai 2019 veranstaltete die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ gemeinsam mit dem Heeresgeschichtlichen Museum als „Kooperationspartner“ in den Räumlichkeiten des Heeresgeschichtlichen Museums ein Ordenssymposium⁷² mit rd. 125 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums war in Personalunion auch Präsident der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“. Das Programm umfasste einen Halbtag (rund drei Stunden) an Vorträgen zum Thema „Orden“. Im Mittelpunkt der restlichen rd. 1,5 Tage standen ein Sozial- bzw. Kulturprogramm – insbesondere Besuch der Kaiserlichen Schatzkammer und des Deutschordenshauses, Willkommensempfang im Palais Auersperg, Galadinner im Heeresgeschichtlichen Museum, Besuch eines Heurigen – sowie die Abhaltung einer Messe für Ordenssammler.

Entgegen der internen Richtlinie des Ministeriums gab es über diese Veranstaltung keinen schriftlichen Vertrag. Das Heeresgeschichtliche Museum sicherte der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ jedoch schriftlich bereits im Vorfeld die Übernahme aller nicht durch die Tagungsgebühren gedeckten Veranstaltungskosten zu. Mangels einer umfassenden Kalkulation erfolgte diese Zusage damit ohne Abschätzung der zu erwartenden finanziellen Belastung für das Heeresgeschichtliche Museum.

Der Akt des Heeresgeschichtlichen Museums zum Symposium war zudem unvollständig, weil neben einer umfassenden Kostenkalkulation u.a. auch Angebote sowie Rechnungen für in Anspruch genommene Leistungen fehlten. Aus den vorgelegten Unterlagen war für den RH mangels Kosten–Nutzen–Analyse ein konkreter Nutzen bzw. ein direkter quantifizierbarer Vorteil für das Heeresgeschichtliche Museum aus dieser Veranstaltung nicht erkennbar. Eine Berichterstattung auf der Website des Heeresgeschichtlichen Museums über das Ordenssymposium stellte der RH nicht fest.

- (2) Das Heeresgeschichtliche Museum bestritt im Rahmen des Symposiums die Kosten des Buffets und des Galadinners⁷³ sowie der Gastgeschenke (Medaillen und

⁷² „XIIIth European Conference of Phaleristic Societies“

⁷³ inkl. Blumenschmuck und Personalbereitstellung



Kataloge). Eine Verrechnung der tatsächlich angefallenen Mietkosten für die Räumlichkeiten, das benötigte Inventar, die Reinigung sowie die durch die Veranstaltung entstandenen Mehrdienstleistungen der Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums erfolgte nicht.

Eine auf Verlangen des RH vom Heeresgeschichtlichen Museum erstellte Übersicht der eigenen Aufwände im Zusammenhang mit dem Ordenssymposium enthielt lediglich (Teil-)Zahlungen,⁷⁴ die das Heeresgeschichtliche Museum an Dritte tätigte. Der RH ging nach eigenen Berechnungen von Gesamtkosten für das Heeresgeschichtliche Museum von zumindest 35.000 EUR (inkl. USt) aus (Ausgaben und entgangene Einnahmen⁷⁵).

(3) Die durch das Heeresgeschichtliche Museum an die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ letztlich gelegte Rechnung für das Symposium (über zu zahlende „Miet- und Pachtzinse“ sowie „Mehlspeisen“ und „Kleingebäck“) wies mit rd. 4.500 EUR (inkl. USt) exakt jenen Betrag aus, welcher der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ eine „ausgeglichene Veranstaltungsbilanzierung“ ermöglichte. Die Höhe der einzelnen Positionen dieser Rechnung konnten dem RH – insbesondere vor dem Hintergrund der dem Heeresgeschichtlichen Museum entstandenen Kosten – nicht nachvollziehbar dargelegt werden.

Damit verblieb dem Heeresgeschichtlichen Museum ein nicht ersetzter Aufwand von zumindest rd. 30.500 EUR (inkl. USt).

44.2 Der RH beanstandete die unvollständige Aktenführung und insbesondere das richtlinienwidrige Fehlen eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Heeresgeschichtlichen Museum und der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ im Zusammenhang mit der Durchführung des Ordenssymposiums im Mai 2019.

Weiters kritisierte er die bereits im Vorfeld durch das Heeresgeschichtliche Museum der Gesellschaft zugesagte pauschale Übernahme von nicht durch die Tagungsgebühren gedeckten Veranstaltungskosten. Aus Sicht des RH bestand hier auf Seiten des Direktors des Heeresgeschichtlichen Museums ein Interessenkonflikt aufgrund seiner gleichzeitigen Funktion als Präsident der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“. Er verwies daher auf seine Kritik in TZ 41.

Ein konkreter Nutzen bzw. ein nachvollziehbares Interesse für das Heeresgeschichtliche Museum durch die Ausrichtung des Symposiums war mangels Kosten–Nutzen–Analyse für den RH aus den vorliegenden Dokumenten zudem nicht ableitbar. Vielmehr entstand dem Heeresgeschichtlichen Museum daraus ein nicht ersetzter finanzieller Aufwand in Höhe von zumindest rd. 30.500 EUR (inkl. USt).

⁷⁴ die übermittelten Daten waren in sich widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und unvollständig

⁷⁵ z.B. durch eine aufgrund des Symposiums hervorgerufene Verlegung eines Konzerts



Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, bei der Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten auf die Einhaltung der entsprechenden ressortinternen Richtlinien, einen schriftlichen Vertrag und insbesondere auf ein nachvollziehbares Interesse (Kosten–Nutzen–Analyse) an der Veranstaltung für das Heeresgeschichtliche Museum zu achten; dem Museum darf aus derartigen Veranstaltungen kein finanzieller Nachteil entstehen.

Weiters empfahl der RH dem Heeresgeschichtlichen Museum, die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ im Zusammenhang mit der Durchführung des Ordenssymposiums im Mai 2019 zu prüfen.

Dem Ministerium empfahl der RH die Prüfung allfälliger rechtlicher Verantwortlichkeiten von leitenden Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums im Zusammenhang mit der Organisation eines Ordenssymposiums im Mai 2019 gemeinsam mit der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“.

44.3 (1) In seiner Stellungnahme teilte das Heeresgeschichtliche Museum mit, der Empfehlung des RH, bei der Organisation von Veranstaltungen mit Dritten einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und eine klare Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen, künftig zu entsprechen.

Der Aufwand als Mitorganisator des Ordenssymposiums habe 11.236,34 EUR betragen. Den Restaufwand, rund zwei Drittel der Gesamtkosten, habe der Verein getragen.

Das Heeresgeschichtliche Museum verwies zudem auf die Bedeutung des Symposiums als Rahmen vertiefender internationaler Vernetzung von Ordens– und Ehrenzeichenkanzleien sowie Interessensvereinigungen. Das Heeresgeschichtliche Museum sei im Rahmen seiner Vorgaben dazu angehalten, alljährlich zwei wissenschaftliche Kongresse bzw. Symposien durchzuführen. Die Abstützung auf Kooperationspartner sei dabei möglich.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums lege es im Rahmen der Dienst– und Fachaufsicht besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der ressortinternen Richtlinien. Das Ministerium nehme die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.



- 44.4 Der RH nahm die geplante Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

Er wies jedoch nochmals darauf hin, dass das Heeresgeschichtliche Museum in seinen in der Stellungnahme dargelegten Aufwand nicht alle Kosten, z.B. tatsächliche Mietkosten, Inventar, Reinigung sowie entstandene Mehrdienstleistungen, miteinbezogen hatte. Unter Berücksichtigung aller dem Heeresgeschichtlichen Museum entstandenen Kosten bzw. auch der entgangenen Einnahmen lag der nicht ersetzte finanzielle Aufwand nicht bei rd. 11.200 EUR, wie vom Heeresgeschichtlichen Museum berechnet, sondern vielmehr bei zumindest rd. 30.500 EUR (inkl. USt).

Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“

- 45.1 (1) Die vom Heeresgeschichtlichen Museum seit 2007 jährlich im Wesentlichen unverändert durchgeführte Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ war eine Fachveranstaltung für historische Militärfahrzeuge. Der Fokus dieser – auf dem Freigelände hinter dem Museumsgebäude abgehaltenen – Veranstaltung lag auf der Dokumentation und Präsentation von Fahrzeugen, die in den österreichischen Streitkräften in Verwendung gestanden waren. Veranstalter war die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Zuletzt fand die Veranstaltung zwischen dem 31. Mai 2019 und dem 2. Juni 2019 statt; rd. 12.000 Personen besuchten diese bei freiem Eintritt.

(2) Im Zuge der Überprüfung der Durchführung der Veranstaltung im Jahr 2019 stellte der RH folgende Mängel bzw. Missstände fest:

- Die Fahrzeuge – im Wesentlichen Panzer – wurden nicht nur von Angehörigen des Bundesheeres im Aktivstand, sondern auch von drei ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums gelenkt.⁷⁶ Zur Zeit der Vorführungen verfügten zwei dieser drei ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums über keinen sie zum Lenken der konkret gefahrenen Fahrzeuge berechtigenden Führerschein.
- Um zum Veranstaltungsgelände zu gelangen, mussten die museumseigenen Fahrzeuge im Beisein von Lotsen über eine Straße gefahren werden, auf der die Straßenverkehrsordnung⁷⁷ und das Kraftfahrgesetz⁷⁸ galten. Abgesehen von zwei Räderfahrzeugen, die mit einem Probefahrtkennzeichen überstellt wurden, verfügten die anderen Fahrzeuge – wie insbesondere die Panzer – über keine Zulassung für die Benützung einer Straße mit öffentlichem Verkehr.

⁷⁶ Zwei dieser ehemaligen Mitarbeiter verfügten über einen die Vorführungen im Rahmen der Veranstaltung abdeckenden freien Dienstvertrag.

⁷⁷ BGBl. 159/1960 i.d.g.F.

⁷⁸ BGBl. 267/1967 i.d.g.F.



- Das Heeresgeschichtliche Museum prüfte auch nicht, ob angesichts der Tatsache, dass es sich bei Panzern um Kriegsmaterial⁷⁹ handelte, für die ehemaligen an den Vorführungen mitwirkenden Mitarbeiter des Ministeriums eine Ausnahmebewilligung nach § 18 Abs. 2 Waffengesetz für das Führen von Kriegsmaterial hätte eingeholt werden müssen.
- Die Übernahme der notwendigen Bundeshaftung für zwei vom Heeresgeschichtlichen Museum für Vorführungszwecke von privaten Dritten geliehene Fahrzeuge durch den Bundesminister für Finanzen gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 beantragte das Heeresgeschichtliche Museum genauso wenig wie es von den Vorführern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abfragte.

(3) Die Präsidialabteilung des Ministeriums in ihrer Funktion als dem Heeresgeschichtlichen Museum fachvorgesetzte Stelle gab gegenüber dem RH an, die rechtlichen Grundlagen der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ nicht hinterfragt zu haben, diesbezüglich aber vom Heeresgeschichtlichen Museum auch nicht um Unterstützung gebeten worden zu sein.

Im Übrigen hätte nach Ansicht der Präsidialabteilung der Normalbetrieb einer Dienststelle (inklusive der Durchführung von Veranstaltungen) keiner permanenten Dienst- und Fachaufsicht bedurft. Dies sei auch dadurch zum Ausdruck gekommen, „dass nach der Rechtsordnung im Bundesdienst nur geeignete Personen mit einer (Leitungs)funktion betraut werden dürfen. [...] Die permanente begleitende Aufsicht ist eher in ‚geschützten Werkstätten‘ die Regel, aber nicht bei Bundesdienststellen“.

45.2 Der RH kritisierte, dass bei der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ als einer Veranstaltung der Republik Österreich nicht abschließend geklärt war, ob eine Ausnahmebewilligung nach § 18 Abs. 2 Waffengesetz für die Fahrer, die nicht im Aktivstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung standen, hätte eingeholt werden müssen.

Weiters beanstandete der RH, dass Panzer aus dem Bestand des Heeresgeschichtlichen Museums ohne Zulassung im öffentlichen Verkehr bewegt wurden, nicht alle Fahrer über einen Führerschein für die von ihnen gelenkten Fahrzeuge verfügten und sich das Heeresgeschichtliche Museum nicht in ausreichendem Maße um die Haftungsfrage kümmerte.

Schließlich kritisierte der RH, dass das Heeresgeschichtliche Museum das Ministerium trotz offenbar massiver Wissenslücken über die für Veranstaltungen wie „Auf Rädern und Ketten“ notwendigen Rechtsgrundlagen nicht um Unterstützung ersuchte. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen durch das Ministerium – auch in Form von Stichproben – unterblieb.

⁷⁹ § 5 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (BGBl. I 12/1997 i.d.g.F.) in Verbindung mit § 1 Abschnitt II lit. a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial (BGBl. 624/1977 i.d.g.F.)



Der RH empfahl daher dem Heeresgeschichtlichen Museum, im Vorfeld von Veranstaltungen, die mit der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ vergleichbar sind, die rechtlichen Voraussetzungen mit dem Ministerium abzuklären.

Dem Ministerium empfahl der RH, bei von nachgeordneten Dienststellen durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zumindest stichprobenartig die Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen zu überprüfen.

Weiters empfahl der RH dem Ministerium, die Prüfung einer allfälligen rechtlichen Verantwortung bei der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ vorzunehmen.

45.3 Das Heeresgeschichtliche Museum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, die Empfehlungen des RH zur Kenntnis zu nehmen.

Es seien bereits die entsprechenden Veranlassungen getroffen worden, damit im Vorfeld künftiger Veranstaltungen des Heeresgeschichtlichen Museums die spezifischen rechtlichen Voraussetzungen zur rechtskonformen Durchführung eingehend geprüft werden könnten.

Hochzeiten in Museumsräumlichkeiten

46.1 (1) Die Räumlichkeiten des Heeresgeschichtlichen Museums konnten auch für Hochzeiten gebucht werden. Eine ressortinterne Regelung aus dem Jahr 2003 sah dafür u.a. zwingend die Einhebung von Entgelten für die private Nutzung der Repräsentationsräume vor. An die Stelle dieser Regelung trat im Jahr 2016 eine neue detailliertere Regelung, welche dem Heeresgeschichtlichen Museum zusätzlich insbesondere die Erstellung von Preislisten für die temporäre Überlassung von Museumsräumlichkeiten vorschrieb (TZ 43).

Diese Preislisten konnte das Heeresgeschichtliche Museum dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung jedoch nicht vorlegen, weshalb die für Hochzeiten⁸⁰ verrechneten Entgelte nicht nachvollziehbar waren.

(2) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung stellte der RH auch fest, dass die erste in den Räumlichkeiten des Heeresgeschichtlichen Museums veranstaltete Hochzeitsfeier im Mai 2010 jene eines leitenden Museumsbediensteten war. Entgegen der damals geltenden Regelung hob das Heeresgeschichtliche Museum dafür kein Entgelt ein.

Das Heeresgeschichtliche Museum rechtfertigte dies vor allem damit, dass es sich dabei um die erste Hochzeitsfeier in den Museumsräumlichkeiten gehandelt habe und dem Heeresgeschichtlichen Museum die Bildrechte zu Marketingzwecken zur

⁸⁰ Im überprüften Zeitraum fanden laut Heeresgeschichtlichem Museum drei Hochzeiten statt. Die dafür verrechneten Entgelte lagen zwischen rd. 5.600 EUR und rd. 6.900 EUR.



Verfügung gestellt worden seien, wodurch erst die Voraussetzungen für das Anbieten der Räume für weitere Hochzeiten geschaffen worden sei.⁸¹

46.2 Der RH stellte fest, dass das Heeresgeschichtliche Museum seine Räumlichkeiten auch für die Ausrichtung von Hochzeitsfeiern vermietete. Er kritisierte jedoch, dass das Heeresgeschichtliche Museum die seit 2016 für derartige Vermietungen erforderlichen Preislisten nicht erstellte.

Darüber hinaus kritisierte er die unentgeltliche Überlassung von Museumsräumlichkeiten durch das Heeresgeschichtliche Museum an einen seiner leitenden Bediensteten für dessen Hochzeit, obwohl eine ressortinterne Regelung die zwingende Einhebung eines Entgelts für eine derartige private Nutzung der Räumlichkeiten vorsah.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, gemäß den ressortinternen Regelungen auch eigenen Bediensteten Entgelte für die Überlassung von Museumsräumlichkeiten für private Veranstaltungen in Rechnung zu stellen.

Bezüglich der Erstellung der Preislisten verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 43.

46.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ihm kein finanzieller Schaden entstanden sei, sondern vielmehr ein wirtschaftlicher Mehrwert durch die Schaffung dieser Location als Ort von Traumhochzeiten. Aufgrund des Umstands, dass es vor 2009 immer wieder Anfragen zur Durchführung von sogenannten Traumhochzeiten, d.h. standesamtlichen Zeremonien außerhalb des Standesamts, gegeben habe, jedoch keiner der potenziellen Kundinnen und Kunden gewillt gewesen sei, die notwendigen administrativen Schritte selbst zu setzen, sei es zu keinen derartigen Veranstaltungen gekommen. Für die angesprochene Hochzeit seien somit erstmalig sämtliche Bewilligungen des Magistrats der Stadt Wien eingeholt, sei das Genehmigungsverfahren eingeleitet und letztlich die Zertifizierung des Heeresgeschichtlichen Museums (Location für „Traumhochzeiten“ außerhalb des Standesamts) erfolgreich erwirkt worden.

Zudem seien damals die Überlassung der Bildrechte der Hochzeitsfotos für Marketingzwecke sowie der Mehrwert durch die Schaffung einer in weiterer Folge erfolgreichen Platzierung des Heeresgeschichtlichen Museums als Hochzeitsort als adäquate entgeltliche Gegenleistung vereinbart worden. Inzwischen seien bereits mehrere Hochzeitsveranstaltungen im Heeresgeschichtlichen Museum durchgeführt worden.

⁸¹ Zusätzlich hätten laut Heeresgeschichtlichem Museum auch zwei als Hochzeitsgäste geladene Bedienstete an diesem Abend gleichzeitig die Agenden der Museumssicherheit wahrgenommen. Dafür seien keine Personalkosten verrechnet worden. Der Auf- und Abbau sowie die Reinigung seien schließlich auch vom Brautpaar organisiert worden.



(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme die Sichtweise des Heeresgeschichtlichen Museums.

- 46.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen eigener Bediensteter ein besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit der Preisgestaltung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu legen ist.

Auftragsvergaben und Baumaßnahmen

Umsetzung Baumaßnahmen allgemein

- 47.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum gab an, in den Jahren 2009 bis 2019 neben zahlreichen kleineren auch 22 größere Baumaßnahmen (Gesamtauftragswert jeweils größer als 10.000 EUR) umgesetzt zu haben. Von diesen führte das Heeresgeschichtliche Museum laut eigenen Angaben 15 in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums – insbesondere mit dem Militärischen Servicezentrum 1 bzw. dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum – und sieben in „Eigenregie“, d.h. ohne Kooperation mit den fachlich zuständigen ressortinternen Stellen, durch.

Von den insgesamt 22 dem RH genannten größeren Baumaßnahmen überprüfte dieser stichprobenartig fünf (zwei⁸² in Kooperation mit den ressortinternen Fachstellen und drei⁸³ in „Eigenregie“ durchgeführte).

- (2) Für sämtliche Baumaßnahmen wie insbesondere für die Abwicklung von Neubau-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten waren die Richtlinien für das militärische Bauwesen⁸⁴ im ressortinternen Dienstbetrieb in allen in der Verwaltung oder Nutzung des Ressorts befindlichen Liegenschaften, Objekten und Anlagen anzuwenden, somit auch im bzw. vom Heeresgeschichtlichen Museum als nachgeordneter Dienststelle des Ministeriums.

Bauherr im militärischen Bauwesen war immer die Republik Österreich, vertreten im Ministerium – je nach Gebarungsumfang und Größe des Bauvorhabens – durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum bzw. das Militärische Servicezentrum 1.

⁸² Ausstellungszelt und barrierefreier Zugang zum Hauptgebäude

⁸³ Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums, Pagoden–Ensemble (Wintergarten) und Panzerhalle „Objekt 13“

⁸⁴ Richtlinien für das militärische Bauwesen 2017 bzw. ihre Vorgängerversion aus dem Jahr 2011 (in der Folge: **militärische Baurichtlinien 2017 bzw. 2011**)



Mit dem sogenannten „Realisierungsprogramm“ priorisierte die Abteilung Infrastruktur die von den Bedarfsträgern eingemeldeten und von der Abteilung Militärisches Immobilienmanagementzentrum monetär bewerteten Bauvorhaben (nach drei Prioritätsstufen) und genehmigte je nach Relevanz und vorhandenen Budgetmitteln bestimmte Bauvorhaben. Diese genehmigten Bauvorhaben delegierte die Abteilung Infrastruktur an die Abteilung Militärisches Immobilienmanagementzentrum, welche das Verfahren einzuleiten und umzusetzen hatte.

Die Umsetzung eines Bauvorhabens in „Eigenregie“ – egal welchen Umfangs – ohne Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums war mit den militärischen Baurichtlinien nicht vereinbar.

- 47.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum entgegen den militärischen Baurichtlinien auch Baumaßnahmen in „Eigenregie“, d.h. ohne Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums, umsetzte.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, alle durchzuführenden Baumaßnahmen gemäß den militärischen Baurichtlinien in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums umzusetzen.

- 47.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum sagte dies zu.

Es teilte weiters mit, dass sich die ohne ausreichende richtlinienkonforme Einbindung der zuständigen ressortinternen Stellen abgewickelten Baumaßnahmen auf einige wenige Fälle beschränken würden. Dies sei in der Annahme geschehen, dass kein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorgelegen wäre bzw. gründe sich in der missverständlichen Kommunikation mit der zuständigen internen Stelle, wonach das Heeresgeschichtliche Museum „Kleinbauvorhaben bzw. –maßnahmen“ selbst durchführen dürfe.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es die Gründe für die Missstände rund um die Realisierung von Bauvorhaben analysiert. Die aufgetretenen Unzulänglichkeiten seien erkannt und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung gesetzt worden.

- 47.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass dieses von 22 größeren Baumaßnahmen sieben – somit rund ein Drittel – ohne Einbindung der ressortinternen Stellen durchgeführt hatte und diese eben nicht nur „Kleinbauvorhaben bzw. –maßnahmen“ betrafen.



Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums

48.1

(1) Die militärischen Baurichtlinien 2011 sahen für Direktvergaben von materiellen Leistungen und Lieferaufträgen Schwellenwerte vor. So mussten bei Bestellungen über 12.000 EUR (inkl. USt) drei verbindliche Kostenvoranschläge eingeholt werden.

(2) Im Jahr 2012 holte das Heeresgeschichtliche Museum im Rahmen eines Ideenwettbewerbs von verschiedenen Architekten Entwürfe zur Umgestaltung des Kassa- und Eingangsbereichs des Museums (Feldherrenhalle) ein. Drei dieser Entwürfe kaufte es auch an.

Im Juli 2015 beauftragte das Museum ein Architekturbüro, den Umbau anhand eines der drei im Jahr 2012 angekauften Entwürfe zwischen 9. November 2015 und 2. Dezember 2015 umzusetzen. Die Vergabe an das Architekturbüro erfolgte ohne Einholung weiterer Kostenvoranschläge, obwohl dies laut militärischer Baurichtlinien verpflichtend gewesen wäre. Das Architekturbüro führte im September 2015 ein Ausschreibungsverfahren⁸⁵ für die konkreten Umbauarbeiten – im Wesentlichen Tischlerarbeiten – durch und holte dabei drei Angebote ein. Insgesamt beliefen sich die Kosten für den Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums – inkl. des teilweisen Rückbaus im Herbst 2016 – laut Museum auf rd. 343.000 EUR (inkl. USt).

Das Heeresgeschichtliche Museum meldete das Bauvorhaben – entgegen den militärischen Baurichtlinien 2011 – weder der Abteilung Infrastruktur noch dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum im Ministerium. Die Sektion I des Ministeriums teilte mit, dass sowohl das Bundesdenkmalamt als auch ein Vertreter des Militärischen Servicezentrums 1 bei Projektbeginn informiert gewesen seien. Entsprechende Unterlagen dazu konnte die Sektion I jedoch nicht vorlegen.

(3) Das „Objekt 18“ des Arsenals, in dem das Heeresgeschichtliche Museum untergebracht war, war ein schützenswertes Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes⁸⁶, weshalb für ein Bauvorhaben wie das gegenständliche (Umbau des Eingangsbereichs) eine Genehmigung des Bundesdenkmalamts einzuholen gewesen wäre. Das Heeresgeschichtliche Museum band jedoch das Bundesdenkmalamt zu Projektbeginn nicht in die Umbauplanungen mit ein. Dieses erfuhr erst Ende Oktober 2015 von Dritten, dass sich das Bauvorhaben in Umsetzung befindet.

⁸⁵ im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung laut Bundesvergabegesetz (BGBl. I 17/2006 in der zur Zeit des Umbaus geltenden Fassung)

⁸⁶ BGBl. 533/1923 i.d.g.F.



Mit Schreiben vom 18. November 2015 wies das Bundesdenkmalamt das Heeresgeschichtliche Museum darauf hin, dass jegliche Änderung der Substanz gemäß Denkmalschutzgesetz bewilligungspflichtig sei und ein positiver Veränderungsbescheid nicht in Aussicht gestellt werden könne. Am 27. November 2015 fand hiezu eine Bauverhandlung mit dem Bundesdenkmalamt statt. In dieser modifizierte das Heeresgeschichtliche Museum den ursprünglichen Einreichplan. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen stellte daraufhin das Bundesdenkmalamt die Genehmigung des Bauvorhabens in Aussicht.

Am selben Tag beantragte das Heeresgeschichtliche Museum die denkmalbehördliche Genehmigung für die Umgestaltung des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2015 genehmigte das Bundesdenkmalamt das Bauvorhaben entsprechend der in der Bauverhandlung vom 27. November 2015 modifizierten Form.

Das Heeresgeschichtliche Museum setzte das Bauvorhaben allerdings in der ursprünglich geplanten und nicht in der vom Bundesdenkmalamt geforderten modifizierten Form um. Mit Schreiben des Bundesdenkmalamts vom 17. Februar 2016 wurde das Heeresgeschichtliche Museum zum teilweisen Rückbau aufgefordert. Ein Rückbau erfolgte jedoch vorläufig nicht.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 wies das Bundesdenkmalamt neuerlich auf den rechtswidrigen Zustand hin und forderte, die Umgestaltung in der modifizierten Form bis Ende Juli 2016 durchzuführen, widrigenfalls werde ein Antrag auf Wiederherstellung des vorausgegangenen Zustands ergehen. Das Heeresgeschichtliche Museum nahm schließlich im Herbst 2016 den teilweisen Rückbau vor. Dabei fielen Kosten von rd. 21.000 EUR (inkl. USt) an. Dazu kamen noch die frustrierten Aufwendungen für die rechtswidrige Erstellung des Bauwerks.

(4) Der Leiter der Sektion I des Ministeriums gab an, seine Dienstaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum insbesondere im Rahmen wöchentlicher Besprechungen mit dem Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums und den Gruppenleitungen wahrzunehmen. Darüber hinaus finde acht- bis zehnmal pro Jahr durch den Sektionsleiter eine Begehung vor Ort statt.

Die Präsidialabteilung des Ministeriums – als dem Heeresgeschichtlichen Museum fachvorgesetzte Stelle – teilte diesbezüglich mit, über dieses Bauprojekt erst nach „Vollendung der Baumaßnahme informell“ in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Nähere, insbesondere zeitliche Angaben konnte die Präsidialabteilung dem RH gegenüber nicht machen. Dass durch diese Baumaßnahme dem Bund ein finanzieller Schaden von zumindest rd. 21.000 EUR entstanden war, sei der Präsidialabteilung erst durch den RH vier Jahre danach (November 2019) bekannt geworden. Dies war für den RH angesichts der regelmäßigen Gespräche zwischen der Leitung des



Heeresgeschichtlichen Museums und dem Leiter der Sektion I nicht nachvollziehbar.

Laut Stellungnahme der Sektion I des Ministeriums habe ihr Leiter spätestens im Umfeld der Bauverhandlung mit dem Bundesdenkmalamt (27. November 2015) von dem konsenswidrigen Projekt Kenntnis erlangt und sei wöchentlich über den weiteren Verlauf informiert worden. Dem Bund sei jedoch laut Sektion I kein finanzieller Schaden entstanden, was für den RH angesichts der durch den Rückbau entstandenen Zusatzkosten ebenfalls nicht nachvollziehbar war.

Weder die Präsidialabteilung – als fachvorgesetzte Dienststelle – noch die Sektionsleitung I – als dienstvorgesetzte Stelle – setzte zwischen Kenntnisnahme über die Baumaßnahme und der Gebarungsüberprüfung Handlungen wie insbesondere zur Klärung des Sachverhalts oder zur Anregung der Prüfung einer allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeit.

- 48.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum den Auftrag an das Architekturbüro zum Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums ohne Einholung weiterer Kostenvoranschläge vergeben hatte, obwohl dies gemäß ressortinternen militärischen Baurichtlinien verpflichtend gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, ressortinterne Vorgaben betreffend Vergaben strikt einzuhalten und bei Vergaben über bestimmten – im Ressort festgelegten – Schwellenwerten die entsprechenden Vergleichsangebote einzuholen.

Der RH kritisierte weiters, dass das Heeresgeschichtliche Museum, eine Einrichtung, deren Zweck dem Schutz und der Wahrung historischer Güter diente, ein gemäß Denkmalschutzgesetz genehmigungspflichtiges Bauvorhaben entgegen den Auflagen des Bundesdenkmalamts umsetzte. Für den dadurch notwendig gewordenen teilweisen Rückbau fielen vermeidbare Mehrkosten von zumindest rd. 21.000 EUR an.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, bei Bauvorhaben rechtliche Vorgaben strikt einzuhalten und bei bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen vor Baubeginn alle notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Der RH kritisierte zudem, dass die dem Heeresgeschichtlichen Museum im Ministerium fachvorgesetzte Dienststelle trotz Kenntnis der rechtswidrigen, mit Mehrkosten verbundenen Baumaßnahme keine Veranlassung sah, angemessene Schritte zur „formellen“ Klärung des Sachverhalts zu setzen. Weiters kritisierte der RH, dass die Sektionsleitung I als dienstvorgesetzte Stelle trotz Kenntnis des konsenswidrigen Baus und des dadurch entstandenen finanziellen Schadens keine Schritte zur Prüfung der allfälligen rechtlichen Konsequenzen setzte. Ein derartiges passives



Verhalten entsprach nach Ansicht des RH nicht den Erfordernissen einer ausreichenden Dienst- und Fachaufsicht eines Ministeriums über eine nachgeordnete Dienststelle.

Der RH empfahl dem Ministerium, interne Richtlinien für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum zu entwickeln und diese auch anzuwenden. Weiters wären die allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um den Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums zu prüfen.

48.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Bundesdenkmalamt in das Vorhaben seit der Anfangsphase eingebunden gewesen sei und dieses bei Bedenken hinsichtlich baulicher Maßnahmen alle Arbeiten sofort und unmittelbar einstellen lassen würde. Dies sei zum „Informationszeitpunkt“ nicht erfolgt. Die nachträgliche – nach Beginn der Umgestaltung erfolgte – Information des Bundesdenkmalamts, dass ein positiver Bescheid nicht in Aussicht gestellt werden könne, sei der Ersteinschätzung des Bundesdenkmalamts entgegengestanden. Im weiteren Verlauf seien darüber hinaus sämtliche Schritte mit dem Bundesdenkmalamt akkordiert worden. Eine wissentliche Fortsetzung des „ursprünglichen Umgestaltungsvorhabens“ trotz Kritik des Bundesdenkmalamts sei daher nicht erfolgt. Diese Tatsache berücksichtige der RH nicht.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Die Umgestaltung und der Einbau von Kassen- und Garderobenmöbeln in die Feldherrnhalle seien mit dem Bundesdenkmalamt akkordiert worden. Weiters seien die Gründe für die Missstände rund die um Realisierung von Bauvorhaben analysiert, die aufgetretenen Unzulänglichkeiten erkannt und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung gesetzt worden.

48.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass es die ersten Schritte der Umbauarbeiten – z.B. Auftragsvergabe an das Architekturbüro sowie Ausschreibung – vor Kenntnis des Bundesdenkmalamts über das Bauvorhaben setzte. Wann der vom Heeresgeschichtlichen Museum dargelegte „Informationszeitpunkt“ und eine allfällige positive Ersteinschätzung in mündlicher Form stattgefunden hatten, führte das Heeresgeschichtliche Museum weder aus noch belegte es dies.

Für den RH war darüber hinaus das Vorbringen des Heeresgeschichtlichen Museums nicht nachvollziehbar, dass das Bundesdenkmalamt bei Bedenken Arbeiten sofort einstellen lasse und dies zum „Informationszeitpunkt“ eben gerade nicht erfolgt sei. Das Bundesdenkmalamt hatte aufgrund einer für den RH nachvollziehbaren Aktenlage von dem Bauvorhaben erst Ende Oktober 2015 Kenntnis erlangt. Am 18. November 2015 wies es das Heeresgeschichtliche Museum schriftlich auf die Bewilligungspflicht hin. Schließlich einigten sich die Beteiligten in der Bauverhand-



lung vom 27. November 2015 auf einen „modifizierten“ Einreichplan, was aus Sicht des RH einer „Einstellung des Bauvorhabens“ in der ursprünglich geplanten Version gleichkam. Unter Berücksichtigung dieser Modifikation stellte das Bundesdenkmalamt erstmalig aktenmäßig dokumentiert die Genehmigung des Bauvorhabens in Aussicht.

Die vom Heeresgeschichtlichen Museum vorgebrachte Argumentation, sämtliche Schritte mit dem Bundesdenkmalamt akkordiert zu haben, war für den RH mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar. Nicht zuletzt aus der Tatsache des vom Bundesdenkmalamt in Aussicht gestellten Antrags auf Wiederherstellung des vorausgegangenen Zustands vom Juli 2016 konnte der RH eine derartige Akkordierung nicht ableiten.

Der RH wies daher schließlich das Vorbringen in der Stellungnahme des Heeresgeschichtlichen Museums, Tatsachen im Prüfungsergebnis nicht berücksichtigt zu haben, entschieden zurück. Weder aus der Aktenlage sämtlicher involvierter Stellen noch aus dem Schriftverkehr des Bundesdenkmalamts mit dem Heeresgeschichtlichen Museum ließ sich die gewählte Vorgangsweise des Heeresgeschichtlichen Museums rechtfertigen.

Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“ (Wintergarten)

49.1

(1) Das Heeresgeschichtliche Museum beauftragte im Oktober 2014 die Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“, bestehend aus einem Betonfundament (Kosten rd. 5.200 EUR inkl. USt) und einem Wintergarten (Kosten rd. 54.500 EUR inkl. USt).

Die Vergabe des Wintergartens an das beauftragte Unternehmen erfolgte entgegen den militärischen Baurichtlinien 2011 ohne Einholung verbindlicher Vergleichsangebote. Das Heeresgeschichtliche Museum führte lediglich eine vorangehende Markt-erkundung hinsichtlich möglicher verfügbarer Zeltvarianten durch. Eine Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote war nicht gegeben.

(2) Das Bauvorhaben meldete das Heeresgeschichtliche Museum – obwohl in den militärischen Baurichtlinien 2011 vorgeschrieben – weder der Abteilung Infrastruktur noch dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum im Ministerium. Die somit eigenverantwortliche Errichtung des „Pagoden–Ensembles“ erfolgte auch ohne Einholung einer baubehördlichen Bewilligung der Stadt Wien auf einer als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche.



Laut Stellungnahme der Sektion I sei ein Vertreter des Militärischen Servicezentrums 1 über den Bau informiert gewesen und habe keine Einwände erhoben. Entsprechende Unterlagen hiezu konnte die Sektion I dem RH jedoch nicht vorlegen.

Am 2. Dezember 2015 – und damit rund ein Jahr nach Errichtung – suchte das Heeresgeschichtliche Museum um Baubewilligung „für die Errichtung eines Pagoden–Ensembles“ nach der Wiener Bauordnung⁸⁷ bei der Stadt Wien an. Die zuständige Magistratsabteilung lehnte mit Schreiben vom 17. März 2016 die Baumaßnahme ab, da die geplante Zeltanlage die Sicht auf den kulturhistorisch bedeutenden Museumsbau einschränke und weder der Formensprache und Ausgestaltung noch den Proportionen nach der architektonischen und künstlerischen Bedeutung des Gebäudes entsprochen werde.

Nachdem das Heeresgeschichtliche Museum bauliche Änderungen – wie insbesondere eine Dachabsenkung – durchgeführt hatte, erteilte die zuständige Magistratsabteilung am 7. August 2018 – und damit nahezu vier Jahre nach Errichtung – eine befristete Baubewilligung für den Wintergarten bis 31. Dezember 2020. Die Betonplattform wurde als bewilligungsfrei und im Parkschutzgebiet als zulässig erachtet. Die Kosten für den teilweisen Rückbau beliefen sich laut Heeresgeschichtlichem Museum auf rd. 7.600 EUR (inkl. USt).

(3) Im Zuge einer Objektbegehung am 20. Februar 2015 erlangte das zuständige Militärische Servicezentrum 1 Kenntnis von der Baumaßnahme und meldete diese ihrer vorgesetzten Dienststelle (Militärisches Immobilienmanagementzentrum). Am 6. Mai 2015 erging von dieser Dienststelle eine Sachverhaltsdarstellung an die Präsidialabteilung im Ministerium. Die Präsidialabteilung in ihrer Funktion als dem Heeresgeschichtlichen Museum fachvorgesetzte Dienststelle ersuchte das Museum im August 2015 um Stellungnahme.

Das Heeresgeschichtliche Museum erläuterte, dass die „Verkäuferin des Wintergartens“ – eine ausländische Vertriebsfirma – von einem „grundsätzlich nicht bewilligungspflichtigen“ Bau ausgegangen sei, weshalb eine solche auch nicht eingeholt worden wäre. Diese Rechtfertigung erachteten sowohl die Präsidialabteilung als auch der Leiter der Sektion I im Ministerium, welcher die Dienstaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum inne hatte, als plausibel. Eine Anregung zur Prüfung einer rechtlichen Verantwortung erfolgte nicht. Auch einen finanziellen Schaden konnte die Sektion I nicht erkennen, zumal die nachträglichen baulichen Änderungen „in jedem Fall“ hätten durchgeführt werden müssen. Ein Beleg für die Notwendigkeit der nachträglichen baulichen Änderungen auch ohne behördlichen Auftrag wurde dem RH nicht vorgelegt.

⁸⁷ Bauordnung für Wien, LGBl. 11/1930 i.d.g.F.



- 49.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum den Auftrag zur Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“ (Wintergarten) ohne Einholung weiterer vergleichbarer Angebote vergeben hatte, obwohl dies gemäß ressortinternen militärischen Baurichtlinien verpflichtend gewesen wäre.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, ressortinterne Vorgaben betreffend Vergaben strikt einzuhalten und bei Vergaben über bestimmten – im Ressort festgelegten – Schwellenwerten die entsprechenden Vergleichsangebote einzuholen.

Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum ein „Pagoden–Ensemble“ (Wintergarten) unter Missachtung sowohl ressortinterner als auch gesetzlicher Vorgaben errichtete und insbesondere keine baubehördliche Bewilligung vor der Baudurchführung einholte. Für den dadurch notwendig gewordenen teilweisen Rückbau fielen vermeidbare Mehrkosten von rd. 7.600 EUR an.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, bei Bauvorhaben rechtliche Vorgaben strikt einzuhalten und bei bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen vor Baubeginn alle notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Der RH kritisierte, dass die dem Heeresgeschichtlichen Museum im Ministerium dienst– und fachvorgesetzten Stellen trotz Kenntnis der rechtswidrigen, mit Mehrkosten verbundenen Baumaßnahme keine Veranlassung sahen, die Konsequenzen rechtlich zu prüfen. Ein derartiges passives Verhalten entsprach nach Ansicht des RH nicht den Erfordernissen einer ausreichenden Dienst– und Fachaufsicht über eine nachgeordnete Dienststelle.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Ministerium, interne Richtlinien für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Dienst– und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum zu entwickeln und diese auch wahrzunehmen. Weiters wären die allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um die Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“ (Wintergarten) zu prüfen.

- 49.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, in Zukunft sämtliche Bauvorhaben ausschließlich gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen durchzuführen.

Das Heeresgeschichtliche Museum habe aufgrund einer Mitteilung eines Bausachverständigen keine Baubewilligung eingeholt. Als sich diese Information jedoch als falsch herausgestellt habe, seien die entsprechenden Veranlassungen zur nachträglichen Erwirkung einer Baubewilligung getroffen worden. Die Mehrkosten aufgrund



des Rückbaus seien „in jedem Fall“ angefallen. Ein Schaden sei der Republik daher nicht entstanden.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Die Gründe für die Missstände rund um die Realisierung von Bauvorhaben seien analysiert, die aufgetretenen Unzulänglichkeiten erkannt und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung gesetzt worden.

49.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass der in der Stellungnahme genannte „Bausachverständige“ die Verkäuferin des Wintergartens war. Für den RH war daher nicht nachvollziehbar, wie das Heeresgeschichtliche Museum ausschließlich die „Mitteilung“ der Vertriebsfirma als plausibel bzw. inhaltlich korrekt erachten konnte und damit das Risiko eines konsenslosen Baus einging, ohne weitere Informationen, z.B. bei der Stadt Wien oder bei den ressortinternen zuständigen Stellen, einzuholen.

Weiters war es für den RH nicht nachvollziehbar, warum die Kosten für den Rückbau keine für die Republik Österreich vermeidbaren Mehrkosten darstellten. Diese entstanden durch Umsetzung der vorgeschriebenen Auflagen der Stadt Wien nach Fertigstellung des Baus, zumal das Heeresgeschichtliche Museum im Vorfeld eine Baubewilligung nicht eingeholt hatte.

Panzerhalle „Objekt 13“

Widmung

50.1 (1) Die „Panzerhalle“ im „Objekt 13“ des Arsenals war als Garage gewidmet. Am 23. Mai 2017 eröffnete das Heeresgeschichtliche Museum die „Panzerhalle“ dennoch als Ausstellungsfläche für den Publikumsverkehr. Gezeigt wurden über 30 Panzerfahrzeuge; die Mehrzahl war fahrbereit⁸⁸ und teilweise mit „demilitariserten“ Waffen bestückt.

Im Oktober 2018 ersuchte das Heeresgeschichtliche Museum die Abteilung Infrastruktur des Ministeriums um Umwidmung des „Objekts 13“ von „Garage“ auf „Ausstellungsfläche“. Die Abteilung Infrastruktur lehnte die Umwidmung jedoch ab, weil insbesondere die baubehördliche Bewilligung der Stadt Wien⁸⁹ fehlte. Dieses Schreiben erging nachrichtlich auch an die Präsidialabteilung des Ministeriums.

⁸⁸ So waren die Panzerfahrzeuge mit Betriebsmitteln versehen, um eine Fahrbereitschaft – insbesondere für Ausstellungszwecke – gewährleisten zu können.

⁸⁹ Auch laut Auskunft der zuständigen Magistratsabteilung gegenüber dem RH war die Änderung der Nutzung gemäß Wiener Bauordnung eine bewilligungspflichtige Baumaßnahme. Eine Ausstellungshalle mit fahrbereiten Fahrzeugen bedurfte daneben jedenfalls auch einer besonderen brandschutz- und belüftungstechnischen Beurteilung, weshalb vom Bauwerber im Zuge eines Bauansuchens ein entsprechendes Konzept beizubringen gewesen wäre.



Laut militärischen Baurichtlinien 2017 war der Beginn von Bauarbeiten vor der Genehmigung einer Widmungs- bzw. Nutzungsänderung ausdrücklich untersagt. Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 meldete der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums der Präsidialabteilung die Fertigstellung der – bereits im Jahr 2018 begonnenen – Umbauarbeiten des „Objekts 13“⁹⁰ und ersuchte erneut, die Umwidmung auf „Ausstellungsfläche“ bei den zuständigen Behörden in die Wege zu leiten.

Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Oktober 2019) stellte weder das Heeresgeschichtliche Museum noch eine Bauabteilung des Ministeriums einen Antrag auf Umwidmung der Nutzung von „Garage“ auf „Ausstellungsfläche“, um etwa vorgeschriebene brandschutz- und belüftungstechnische Sicherheitsvorkehrungen – zumindest nachträglich – durch die zuständige Stelle der Stadt Wien baubehördlich überprüfen und abnehmen zu lassen.

(2) Der Präsidialabteilung des Ministeriums – als der dem Heeresgeschichtlichen Museum fachvorgesetzten Dienststelle – war die widmungswidrige Nutzung der „Panzerhalle“ als Ausstellungsfläche für Besucherinnen und Besucher spätestens ab Oktober 2018 bekannt. Eine Veranlassung zur Handlung sah die Präsidialabteilung bis zur Gebarungsüberprüfung nicht, stattdessen verließ sie sich ausschließlich auf die „zügige Umwidmung“ durch andere ressortinterne Dienststellen.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung wies der RH auf den rechtswidrigen Zustand hin, worauf das Heeresgeschichtliche Museum (mit Meldung vom 24. Oktober 2019) die „Panzerhalle“ bis zur Klärung und Herstellung eines rechtskonformen Zustands für den öffentlichen Besucherbetrieb sperrte.

50.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum mehr als zwei Jahre lang eine „Garage“ widmungswidrig als „Ausstellungsfläche“ für fahrbereite Panzer nutzte und der Öffentlichkeit zugänglich machte, ohne dass die dafür vorgeschriebenen brandschutz- und belüftungstechnischen Sicherheitsvorkehrungen durch die Stadt Wien überprüft und abgenommen worden waren.

Der RH kritisierte weiters, dass keine Dienststelle des Ministeriums zwischen Mai 2017 und der Gebarungsüberprüfung (Oktober 2019) einen Antrag auf Umwidmung bei der Stadt Wien gestellt hatte.

Er empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, vor Wiedereröffnung der „Panzerhalle“ für den Publikumsverkehr sämtliche behördlichen Genehmigungen einzuholen.

⁹⁰ zu diesen Umbauarbeiten siehe [TZ 51](#)



Der RH kritisierte, dass die Präsidialabteilung des Ministeriums als dem Heeresgeschichtlichen Museum fachvorgesetzte Dienststelle trotz Kenntnis der widmungswidrigen Nutzung der „Panzerhalle“ als „Ausstellungsfläche“ keine angemessenen Schritte setzte und das Museum selbst die „Panzerhalle“ erst im Zuge der Gebaungsüberprüfung für den öffentlichen Publikumsverkehr sperre.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Ministerium, interne Richtlinien für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum zu entwickeln und diese auch wahrzunehmen.

50.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die sogenannte „Panzerhalle“ als „begehbares Depot“ temporär für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen sei. Die zuständige Magistratsabteilung der Stadt Wien habe in Kenntnis der Nutzung als temporär zugängliches Depot keine Sperre dieser Halle angeordnet. Dennoch habe das Heeresgeschichtliche Museum auf Anweisung der Sektion I – aufgrund der Empfehlung des RH – die Sperrung unverzüglich durchgeführt. Die Panzerhalle sei daher noch am selben Tag für die Öffentlichkeit gesperrt worden.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Die Gründe für die Missstände rund um die Realisierung von Bauvorhaben seien analysiert, die aufgetretenen Unzulänglichkeiten erkannt und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung gesetzt worden.

50.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass die Bezeichnung der Panzerhalle als „begehbares Depot“ nicht relevant war, zumal es auf die tatsächliche Widmung und nicht die interne Bezeichnung derselben ankam. Die Panzerhalle verwendete das Heeresgeschichtliche Museum widmungswidrig und machte sie auch der Öffentlichkeit zugänglich. Das Vorbringen des Heeresgeschichtlichen Museums, die Stadt Wien habe „in Kenntnis der Nutzung“ keine Sperre angeordnet, war nicht nachvollziehbar. Selbst das Ministerium lehnte intern aufgrund der fehlenden baubehördlichen Bewilligung der Stadt Wien die Umwidmung von „Garage“ auf „Ausstellungsfläche“ ab.

Umbau

51.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum nahm im Jahr 2018 am „Objekt 13“ zahlreiche Umbauarbeiten vor. Die Gesamtkosten dafür beliefen sich laut Museum auf rd. 179.000 EUR (inkl. USt). Sämtliche diesbezüglichen Direktvergaben an die beauftragten Unternehmen erfolgten ohne Einholung der laut militärischen Baurichtlinien erforderlichen verbindlichen Vergleichsangebote.



So beauftragte das Heeresgeschichtliche Museum u.a. drei unterschiedliche Malerunternehmen (Gesamtauftragssumme höher als 12.000 EUR inkl. USt), eines davon im Zeitraum von einer Woche zweimal. Ebenso beauftragte das Heeresgeschichtliche Museum ein Maurerunternehmen dreimal im Zeitraum von rund einem Monat (Gesamtauftragssumme höher als 12.000 EUR). Diese Vorgehensweise konnte dem RH nicht plausibel begründet werden. Darüber hinaus mussten aufgrund von Fehlplanungen des Heeresgeschichtlichen Museums Unternehmen mehrfach konsultiert werden, z.B. war eine Maueröffnung zu schmal für eine geplante Tür.

(2) Laut Angaben der Präsidialabteilung des Ministeriums sei die Durchführung der Umbauarbeiten durch sie selbst bei den zuständigen ressortinternen Stellen beantragt worden. Da die Sektion III die Budgetmittel jedoch nicht zur Verfügung stellte und es überdies den internen Bauabteilungen an „Durchführungswillen“ mangelte, habe in der Folge der Leiter der Sektion I dem Museum die erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung gestellt. In die Umbauarbeiten selbst sei die Präsidialabteilung in der Folge nicht eingebunden gewesen.

(3) Das Heeresgeschichtliche Museum führte entgegen den militärischen Baurichtlinien 2017 den Umbau in „Eigenregie“ durch, d.h. ohne Einbindung der ressortinternen Bauabteilungen. Eine baubehördliche Bewilligung der Stadt Wien für den Umbau gemäß § 60 Wiener Bauordnung holte das Heeresgeschichtliche Museum auch nicht ein.

Die Sektion I teilte dem RH mit, dass die zuständige Gebäudeaufsicht Kenntnis über die „Maßnahmen“ gehabt und keine Bedenken geäußert habe. Auch seien die Umbaumaßnahmen in der „Panzerhalle“ zur Zeit ihrer Durchführung nicht baubewilligungspflichtig gewesen. Unterlagen hiezu legte die Sektion I nicht vor. Gemäß § 60 Wiener Bauordnung bestand jedoch eine Bewilligungspflicht.

51.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum entgegen den militärischen Baurichtlinien die Aufträge zum Umbau der „Panzerhalle“ an die ausführenden Unternehmen ohne Einholung verbindlicher Vergleichsangebote vergab.

Weiters kritisierte der RH, dass das Heeresgeschichtliche Museum Unternehmen in kurzen zeitlichen Abständen aufgrund von – teilweise – Fehlplanungen mehrfach beauftragte. Da die jeweilige Gesamtauftragssumme über dem Schwellenwert lag, hätten zudem verbindliche Vergleichsangebote eingeholt werden müssen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, ressortinterne Vorgaben betreffend Vergaben strikt einzuhalten und bei Vergaben über bestimmten, im Ressort festgelegten Schwellenwerten die entsprechenden Vergleichsangebote einzuholen.



Der RH kritisierte ferner, dass das Heeresgeschichtliche Museum die „Panzerhalle“ nach Freigabe der Budgetmittel durch die Sektion I entgegen den ressortinternen militärischen Baurichtlinien 2017 ohne Einbindung der Bauabteilungen des Ministeriums und ohne Einholung der gesetzlich vorgesehenen Baubewilligung der Stadt Wien umbaute.

Er wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Heeresgeschichtliche Museum, bei Bauvorhaben rechtliche Vorgaben strikt einzuhalten und bei bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen vor Baubeginn alle notwendigen Bewilligungen einzuholen.

- 51.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum führte in seiner Stellungnahme aus, dass das „Objekt 13“ die Möglichkeit geboten habe, die historischen Gefechtsfahrzeuge in einem witterungsgeschützten Gebäude unterzubringen. Der Bauzustand sei „durchwachsen“ gewesen, sodass mehrere Kleinbauvorhaben notwendig geworden seien. Diese habe das Heeresgeschichtliche Museum aufgrund kurzfristig verfügbarer Budgetmittel der Sektion I des Ministeriums in Folge umgesetzt. Das Museum habe sehr wohl Vergleichsangebote eingeholt, jedoch in Einzelfällen fortführende Aufträge erteilt.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Gründe für die Missstände rund um die Realisierung von Bauvorhaben analysiert, die aufgetretenen Unzulänglichkeiten erkannt und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung gesetzt worden.
- 51.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass es ihm keine Vergleichsangebote vorgelegt hatte.

Errichtung eines Ausstellungszeltes

- 52.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum errichtete 2009 für die Sonderausstellung „50 Jahre UNO“ im sogenannten „Panzergarten“ auf einer als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche ein temporäres Zelt für die Dauer von drei Jahren. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme beliefen sich laut Heeresgeschichtlichem Museum auf rd. 550.000 EUR (inkl. USt). Das Verfahren zum Ankauf des Zeltes führte die Kaufmännische Abteilung des Ministeriums durch.

Das Ausstellungszelt war mangels ausreichender Beheizung in den Wintermonaten (November bis März) geschlossen und in den Sommermonaten – insbesondere an warmen Tagen – trotz Klimaanlage überwärmte.

(2) Die zuständige Magistratsabteilung der Stadt Wien genehmigte mit Bescheid vom 10. November 2009 das Ausstellungszelt befristet bis Ende 2013. Weil das Zelt danach – zum Teil – jedoch als Ausweichquartier für bauliche Änderungen im



Heeresgeschichtlichen Museum dienen sollte, beantragte das Museum eine „Verlängerung“ der Baubewilligung. Die Stadt Wien erteilte diese befristet bis Ende 2014.

Im Dezember 2014 suchte die Präsidialabteilung des Ministeriums um eine neuerliche Baubewilligung des Ausstellungszeltes für weitere zehn Jahre an. Die Verwendung des Zeltes als temporäres Depot sei mangels geeigneter Ersatzflächen auf einer anderen Liegenschaft des Bundesheeres zwingend erforderlich. Mit dem Hinweis, dass es sich um eine als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmete Fläche handelte, verlängerte die Stadt Wien die Genehmigung des Ausstellungszeltes nur bis 30. Juni 2021.

Mit Schreiben vom 21. September 2018 an das Ministerium ersuchte der Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums das Ministerium, durch dessen Bauabteilungen bei der Stadt Wien eine weitere Erteilung einer Baubewilligung (auf weitere zehn Jahre oder unbefristet) zu erwirken, da das Ausstellungszelt auch künftig für Sonderausstellungen zur Verfügung stehen solle.

(3) Die Sektion I des Ministeriums verwies gegenüber dem RH auf eine geplante Generalsanierung des „Objekts 4“ des Arsenals. Dieses Objekt sollte künftig dem Heeresgeschichtlichen Museum als Depot– und Ausstellungsfläche zur Verfügung stehen. Die Bauarbeiten sollten 2021 starten, aufgrund beschränkter Budgetmittel im Ministerium war jedoch mit einer Fertigstellung erst in mehreren Jahren zu rechnen. Aus diesem Grund plante das Ministerium, einen neuerlichen Antrag auf eine befristete Baubewilligung des Ausstellungszeltes zu stellen.

Ein Raumkonzept für die benötigte Depot– bzw. Ausstellungsfläche in einer dem Ausstellungszelt vergleichbaren Größenordnung lag jedoch weder im Heeresgeschichtlichen Museum noch im Ministerium vor.

52.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum für ein Depot– bzw. Ausstellungszelt, das ursprünglich auf vier Jahre geplant war und davon fast die Hälfte der Zeit (Wintermonate) geschlossen werden musste, letztlich rd. 0,5 Mio. EUR ausgab.

Auch kritisierte der RH, dass weder das Heeresgeschichtliche Museum noch das Ministerium ein Raumkonzept für die benötigte Depot– bzw. Ausstellungsfläche in einer dem Ausstellungszelt vergleichbaren Größenordnung und auch keine konkreten Planungen hinsichtlich Ersatzflächen vorlegen konnte. Im Vordergrund standen vielmehr die Bemühungen, eine weitere – nunmehr dritte – Verlängerung der Bewilligung des Zeltes zu erwirken, obwohl dieses auf einer als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche errichtet war.



Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, eine langfristige Ersatzfläche für den derzeit vom Ausstellungszelt abgedeckten Flächenbedarf für Depot- bzw. Ausstellungszwecke unter festem Dach – wie etwa im „Objekt 4“ des Arsenals – zu identifizieren und ein entsprechendes Raumkonzept zu entwickeln. Darüber hinaus empfahl der RH dem Museum und dem Ministerium, eine Umwidmung der notwendigen, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche zu erwirken.

- 52.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Umwidmung der gegenständlichen Fläche nicht in seine Zuständigkeit falle, entsprechende Veranlassungen seien aber bereits eingeleitet worden. Die Höhe der Kosten für das Ausstellungszelt (rd. 0,5 Mio. EUR) bewertete das Heeresgeschichtliche Museum letztlich als „positive Kosten–Nutzen–Bilanz“, zumal das Zelt aufgrund weiterer Nutzungsbewilligungen (nach 2013) bereits rund zehn Jahre in Verwendung sei.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Eine Umwidmung jener Fläche (Parkschutzgebiet), auf welcher das Ausstellungszelt stehe, sei eingeleitet worden.

- 52.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass zum Anschaffungszeitpunkt des Ausstellungzeltes ein Nutzungszeitraum von rund vier Jahren durch die Stadt Wien genehmigt war. Es konnte nicht davon ausgegangen werden, dass eine darüber hinausgehende Nutzung bewilligt würde.

Barrierefreier Zugang zum Hauptgebäude

- 53.1 Das Heeresgeschichtliche Museum errichtete im Jahr 2008 einen barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums („Objekt 18“). Die Baumaßnahme genehmigten sowohl das Bundesdenkmalamt als auch die Baubehörde der Stadt Wien. Der Bescheid der Stadt Wien war jedoch bis 31. Dezember 2013 befristet, da das Bauwerk nicht gänzlich der Wiener Bauordnung entsprach.

Einen neuerlichen Antrag zur Erlangung einer baubehördlichen Bewilligung nach 2013 stellte weder das Heeresgeschichtliche Museum noch das Ministerium. Der barrierefreie Zugang zum Hauptgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums – der insbesondere Menschen mit Behinderung auch als Fluchtweg diente – bestand daher ab diesem Zeitpunkt ohne behördliche Bewilligung.

- 53.2 Der RH wies darauf hin, dass der Anfang 2014 bewilligungslos gewordene barrierefreie Zugang zum Hauptgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums insbesondere Menschen mit Behinderung auch als Fluchtweg diente. Der RH kritisierte daher



das Versäumnis des Heeresgeschichtlichen Museums und des Ministeriums, rechtzeitig eine neue baubehördliche Bewilligung einzuholen.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, eine neue baubehördliche Bewilligung für den barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude des Museums einzuholen.

- 53.3 Das Heeresgeschichtliche Museum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, die erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet zu haben.

Anmietung des „Objekts 3“ des Arsenals

- 54.1 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum mietete im Jänner 2001 Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von rd. 1.030 m² im Erdgeschoß des „Objekts 3“ des Arsenals mit der Widmung „Lagerung ohne besondere Anforderungen“ an.⁹¹ Die monatlichen Mietkosten beliefen sich damals auf rd. 1.700 EUR (inkl. USt).

Bereits einen Monat später führte das Heeresgeschichtliche Museum zur Schaffung von Depot- bzw. Büroräumen Umbauarbeiten durch. Die Gesamtkosten für den Umbau wurden mit rd. 160.000 EUR (inkl. USt) veranschlagt, die tatsächlich angefallenen Kosten konnte jedoch weder das Ministerium noch das Heeresgeschichtliche Museum nachvollziehbar belegen. Bis 2010 nutzte das Heeresgeschichtliche Museum die Räume des „Objekts 3“ vorwiegend als Sammlungsdepots mit Büroräumen.

(2) Im ersten Halbjahr 2010 fanden aufgrund visuell feststellbarer Feuchtigkeitsspuren an den Wänden mehrere Begehungen und Messungen durch die Hausverwaltung der Eigentümerin des „Objekts 3“ statt. Das Ergebnis der Lufthygieneuntersuchung vom Mai 2010 ergab eine hochgradige Kontamination der Raumluft mit Penicillium-Arten (Schimmelsporen), weshalb eine gesundheitliche Gefährdung gegeben bzw. eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen war.

Das „Objekt 3“ wurde im August 2010 gesperrt. Die darin befindlichen Büros wurden in anderen Objekten des Arsenals untergebracht. Die betroffenen Räume nutzte das Heeresgeschichtliche Museum – wie vor dem Umbau – bedarfsbedingt als Depotfläche, bezeichnete diese selbst aber als „nicht zweckentsprechend“. Eine Kündigung des Mietvertrags erfolgte nicht.

Im Februar 2013 und Februar 2014 fanden neuerlich Begehungen in den angemieteten Räumlichkeiten statt. Laut Prüfbericht des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik vom März 2013 lag weiterhin eine relativ hohe Sporenkonzentration vor. Eine

⁹¹ Neben dem „Objekt 3“ war das Heeresgeschichtliche Museum auch in anderen Objekten des Arsenals eingemietet.



Entrümpelung, Reinigung und Desinfektion der Räume wurde empfohlen, ebenso sollte der ungeeignete Wandanstrich durch ein mineralisches Produkt ersetzt werden. Die Begehung im Februar 2014 durch die Bauabteilung des Ministeriums zeigte neben den bereits genannten Mängeln weitere Schäden auf, die einerseits mieterseitig⁹², andererseits eigentümerseitig⁹³ zu beseitigen gewesen wären. Die Sanierungskosten mieterseitig schätzte die Bauabteilung des Ministeriums auf 170.000 EUR (inkl. USt).

Aufgrund der für den Mietzweck ungeeigneten Bausubstanz und der hohen mieterseitig notwendigen Investitionskosten empfahl die Bauabteilung des Ministeriums im März 2015, den Mietvertrag zu kündigen und eine mietfreie Ersatzinfrastruktur im „Objekt 11“ des Arsenals (im Bereich Kaserne Arsenal) in Erwägung zu ziehen.

Aufgrund struktureller Änderungen im Ministerium stand dem Heeresgeschichtlichen Museum diese Option bereits im Herbst 2015 nicht mehr zur Verfügung. Ab 2016 wurden die betroffenen Räume⁹⁴ aufgrund ihres desolaten Zustandes – Farbe bzw. Verputz löste sich von den Wänden – nicht mehr genutzt. Die Mietkosten beliefen sich mit Stand September 2019 monatlich auf rd. 3.240 EUR (inkl. USt). Eine Kündigung des Mietvertrags erfolgte weiterhin nicht.

54.2 Der RH kritisierte, dass das Heeresgeschichtliche Museum als Ersatz für das „Objekt 3“ des Arsenals keine andere geeignete Infrastruktur für den vorhandenen Raumbedarf suchte und an der Miete eines in Teilen unbenutzbaren Mietobjekts festhielt.

Der RH empfahl dem Heeresgeschichtlichen Museum, als Ersatz für das „Objekt 3“ des Arsenals eine andere geeignete Infrastruktur für den vorhandenen Mietbedarf zu finden und den Mietvertrag des „Objekts 3“ zu kündigen.

54.3 Das Heeresgeschichtliche Museum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen jeweils mit, dass eine Kündigung des „Objekts 3“ nicht im Zuständigkeitsbereich des Museums liege. Mangels Alternativflächen sei bis September 2020 keine Absiedlung erfolgt. Die Problematik der eingeschränkten Nutzung sei dem Ministerium bekannt.

Das Heeresgeschichtliche Museum hielt darüber hinaus fest, dass nach wie vor rd. 86 % der angemieteten Flächen im „Objekt 3“ als Depotfläche in Verwendung stünden. Der RH vermittelte den Eindruck, die betroffenen Räume würden seit 2016

⁹² z.B. Entfernung des ungeeigneten Wandanstrichs und Innenputzes

⁹³ z.B. Abdichtungsarbeiten sowie Sanierung des Fassadenmauerwerks

⁹⁴ Aufgrund unterschiedlicher Flächenangaben durch das Ministerium war für den RH nicht nachvollziehbar, welche Flächen nun tatsächlich nicht (mehr) genutzt wurden.



aufgrund ihres mäßigen Bauzustands gar nicht mehr benutzt, dass gleichzeitig aber monatliche Mietkosten von 3.240 EUR zu zahlen seien.

- 54.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum und dem Ministerium, dass beiden die für den Mietzweck ungeeignete Bausubstanz sowie die hohen mieterseitig notwendigen Investitionskosten bekannt waren. Deshalb hatte – auch – die Bauabteilung des Ministeriums im März 2015 die Kündigung des Mietvertrags empfohlen. Diese war bis Herbst 2020 aufgrund fehlender Ersatzinfrastruktur noch nicht erfolgt.

Im Übrigen erinnerte der RH das Heeresgeschichtliche Museum daran, dass dieses selbst die Meinung vertrat, die im „Objekt 3“ genutzten Depotflächen erst nach durchzuführenden Adaptierungen zweckentsprechend verwenden zu können.

Der RH trat auch dem Vorbringen des Heeresgeschichtlichen Museums entgegen, im Bericht den Eindruck eines kompletten Leerstands des „Objekts 3“ bei aufrechten Mietzahlungen zu vermitteln. Er verwies dazu auf seine Ausführungen in dieser TZ, wonach das Mietobjekt in Teilen unbenutzbar war.

Zusammenfassende Bemerkungen

- 55.1 Der RH stellte zusammenfassend eine Reihe von Problemen, Mängeln und Missständen im Bereich Verwaltung und Führung des Heeresgeschichtlichen Museums fest, die sowohl das Heeresgeschichtliche Museum als auch die Sektion I des Ministeriums als dienst- und fachvorgesetzte Stelle betrafen:
- Fehlen eines gesamthaften wirtschaftlichen Überblicks, z.B. Eintrittsgelder, Besucherzahlen, Museumsshop und Museumscafé, Erwerb von Sammlungsobjekten sowie Teilrechtsfähigkeit (TZ 11, TZ 42, TZ 7, TZ 9, TZ 12, TZ 17, TZ 31, TZ 13),
 - wiederholte Nichtbeachtung rechtlicher Vorschriften in zahlreichen Bereichen, z.B. Auftragsvergaben und Baumaßnahmen, Veranstaltungen, Nebenbeschäftigte und Begleitung von Leihgaben⁹⁵ (TZ 48, TZ 49, TZ 50, TZ 51, TZ 44, TZ 45, TZ 18, TZ 36),
 - Missstände im Bereich Sammlungen, z.B. Depots am Garnisonsstandort Zwölfxing, Aussonderung von Sammlungsobjekten, Fehlbestand an Sturmgewehren, Verlust eines Ölgemäldes sowie Inventarisierung (TZ 34, TZ 32, TZ 37, TZ 38, TZ 30),

⁹⁵ Diese und die in der Folge genannten Stichworte entsprechen jeweils Kapiteln dieses Berichts.



- fehlendes Compliance-Bewusstsein der leitenden Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums, z.B. Erwerb von Sammlungsobjekten, Vereine im Umfeld des Museums, Ordenssymposium im Mai 2019 sowie Hochzeiten in Museumsräumlichkeiten ([TZ 5](#), [TZ 31](#), [TZ 41](#), [TZ 44](#), [TZ 46](#)),
- unzureichende Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Sektion I des Ministeriums, z.B. fachliche Ausrichtung, Auftragsvergaben und Baumaßnahmen, Nebenbeschäftigung, Veranstaltungen, finanzielle Gebarung und Mittelverwendung sowie Personalführung und Unternehmenskultur ([TZ 27](#), [TZ 48](#), [TZ 49](#), [TZ 50](#), [TZ 18](#), [TZ 45](#), [TZ 8](#), [TZ 19](#)).

55.2 Der RH kritisierte zusammenfassend die zahlreichen und teils gravierenden Mängel bzw. Missstände im Bereich Verwaltung und Führung des Heeresgeschichtlichen Museums. Darüber hinaus kritisierte er die unzureichende Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Sektion I des Ministeriums.

Der RH empfahl dem Ministerium, aufgrund der Vielzahl und Schwere der vom RH festgestellten Mängel,

- die Eignung der Organisationsform des Heeresgeschichtlichen Museums als nachgeordnete Dienststelle zu evaluieren und mit anderen Organisationsformen von Bundesmuseen kritisch zu vergleichen sowie
- die erforderlichen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse für die verschiedenen Bereiche des Heeresgeschichtlichen Museums zu analysieren und das entsprechende Know-how sowie die personellen Ressourcen für eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Führung des Museums sicherzustellen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 48](#) an das Ministerium, interne Richtlinien für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum zu entwickeln und diese auch anzuwenden.

55.3 (1) Das Heeresgeschichtliche Museum verwies auf seine Stellungnahmen zu den vom RH kritisierten Mängeln bzw. Missständen in den einzelnen Kapiteln des Berichts.

Darüber hinaus hielt das Heeresgeschichtliche Museum fest, dass in der Vergangenheit eine allfällige „Ausgliederung“ des Heeresgeschichtlichen Museums mehrmals evaluiert worden sei. Im Ergebnis habe sich die Organisation des Heeresgeschichtlichen Museums als unmittelbar nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums als haushaltsrechtlich effizienteste Form der Führung herausgestellt. Eine neuerliche diesbezügliche Prüfung werde daher als kontraproduktiv beurteilt. Eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sei seit dem Jahr 2005 nicht eingetreten.



Aufgrund strikter Budgetvorgaben des Bundes in den letzten Legislaturperioden sei es zu massiven Reduktionen im Personalbereich gekommen. Demgegenüber hätten sich die Leistungsparameter des Heeresgeschichtlichen Museums im selben Zeitraum bedeutend erhöht. Das Ministerium habe diese Diskrepanz erkannt und plane, die Aufbauorganisation des Heeresgeschichtlichen Museums an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

(2) Das Ministerium verschließe sich laut seiner Stellungnahme nicht dagegen, organisatorische Verbesserungen und interne Optimierungen auf Grundlage dieses Berichts des RH zu suchen und umzusetzen. Der Empfehlung, das Heeresgeschichtliche Museum auch mit anderen Organisationsformen von Bundesmuseen von Zeit zu Zeit kritisch zu vergleichen, werde, soweit es Rechtsform und innere Struktur betreffe, nicht widersprochen. Eine schon in der Vergangenheit öfters gehörte Meinung, das Heeresgeschichtliche Museum solle in einen Organisationsbereich außerhalb des Ministeriums verschoben werden, basiere auf politischen Überzeugungen, die das Ministerium keinesfalls teile.

55.4 Der RH entgegnete dem Heeresgeschichtlichen Museum, dass er die in der Stellungnahme vorgebrachte haushaltrechtlich effizienteste Organisationsform aufgrund der festgestellten Sachverhalte und daraus abgeleiteten Mängel nicht zu objektivieren vermochte. Dem Vorbringen unveränderter rechtlicher Rahmenbedingungen seit 2005 hielt der RH die wesentlichen Änderungen durch die erste und zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes (2009 und 2013) entgegen. Deren Auswirkungen manifestierten sich auch unmittelbar beim Heeresgeschichtlichen Museum (TZ 7 ff.).

Vor dem Hintergrund der vom RH festgestellten Sachverhalte und Mängel und der darin liegenden mangelhaften Effizienz und Ordnungsmäßigkeit des Heeresgeschichtlichen Museums betonte der RH die dringende Notwendigkeit einer unvorgenommenen, ergebnisoffenen Analyse der Organisationsform des Heeresgeschichtlichen Museums mit dem Ziel, die bestehenden Schwächen zu beseitigen.

Schließlich hob der RH jedenfalls die Notwendigkeit der erforderlichen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zum ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Betrieb des Heeresgeschichtlichen Museums hervor.



Schlussempfehlungen

56 Zusammenfassend empfahl der RH:

Heeresgeschichtliches Museum – Militärhistorisches Institut

- (1) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wäre ein Compliance Management System unter Berücksichtigung der Spezifika des Museumsbetriebs einzuführen. Dabei wären insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Etablierung einer Antikorruptionskultur durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf allen Hierarchieebenen des Heeresgeschichtlichen Museums;
 - die Berücksichtigung des Themas „Compliance“ in den Museumszielen und (noch auszuarbeitenden) Strategiepapieren;
 - die Durchführung einer Risikoanalyse;
 - die Formulierung konkreter Handlungsanweisungen und die Umsetzung entsprechender organisatorischer Maßnahmen wie insbesondere die Einrichtung eines Compliance–Beauftragten;
 - die Sicherstellung der Kommunikation dieser Maßnahmen an alle Betroffenen (durch Schulungen, Rundschreiben, Intranet und Internet etc.) sowie
 - die regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems. (TZ 5)
- (2) Unabhängig von der konkreten Budgetstruktur wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Details der eigenen Gebarung jederzeit nachvollziehbar aufzubereiten zu können. (TZ 7, TZ 9, TZ 12, TZ 17)
- (3) An der Außenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ wäre vor der Wiedereröffnung eine Registrierkasse zu installieren, um die Besucherzahlen im selben elektronischen System wie im Haupthaus des Heeresgeschichtlichen Museums erfassen zu können. (TZ 10, TZ 21)
- (4) Das Kassabuch wäre in elektronischer Form erforderlichenfalls möglichst täglich, zumindest jedoch wöchentlich, an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln. (TZ 10)
- (5) Der Barzahlungsverkehr wäre auf das notwendige Minimum zu beschränken und Sammlungsankäufe wären jedenfalls unbar abzuwickeln. (TZ 10)
- (6) Hinsichtlich der Auszahlungsanordnungen wären die haushaltrechtlichen Vorschriften – und insbesondere das Vier–Augen–Prinzip – einzuhalten. (TZ 10)



-
- (7) Die Aufzeichnungen der Museumseintritte wären unverzüglich derart zu führen, dass jederzeit ein nachvollziehbarer Überblick über die Besucherzahlen und die Einnahmen aus Museumseintritten ermöglicht wird, zumal diese Aufzeichnungen auch unverzichtbare Grundlage für die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer sind. (TZ 11)
 - (8) Die Wirtschaftlichkeit und die administrativen Erfordernisse eines Webshops wären gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu prüfen und ein solcher gegebenenfalls einzurichten. (TZ 12)
 - (9) Der Jahresabschluss zur Spendengeldgebarung wäre auch der Sektion I des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu übermitteln, um dieser eine Kontrolle über die Spendengeldgebarung zu ermöglichen. (TZ 13)
 - (10) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wäre auch an das Bundesministerium für Landesverteidigung – wie gesetzlich vorgesehen – ein Voranschlag zu übermitteln. (TZ 13)
 - (11) Die Verrechnung der Spendengeldgebarung wäre unverzüglich nach den im Forschungsorganisationsgesetz vorgesehenen Maßstäben zu führen. (TZ 13)
 - (12) Die Verfügung über die Spendengelder wären entsprechend den allgemeinen Vorschriften zur Gebarung mit Bundesmitteln durchzuführen. Insbesondere wären durchgängig die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips sicherzustellen sowie eine strikte Einhaltung des Trennungsprinzips zu gewährleisten. (TZ 13)
 - (13) Strategische und operationale Voraussetzungen wären zu schaffen, um zukünftig Sponsoringleistungen lukrieren zu können. (TZ 14)
 - (14) Vereinbarungen über Zuwendungen an das Heeresgeschichtliche Museum wären schriftlich zu verfassen und dabei zu definieren, ob es sich um eine Spende oder um Sponsoring handelt. (TZ 14)
 - (15) Im Falle von Sponsoringvereinbarungen wäre die kommunikative Gegenleistung bewertbar zu beschreiben. (TZ 14)
 - (16) Die Ursachen für die hohe Anzahl an durchschnittlichen Krankenstandstagen pro Person wären zu erheben und geeignete Maßnahmen zu deren Reduktion zu setzen. (TZ 16)
 - (17) Der vom Heerespsychologischen Dienst empfohlene Maßnahmenplan wäre unverzüglich zur Lösung der Konflikte und zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Kommunikation innerhalb des Museums zu entwickeln. (TZ 19)



-
- (18) Im Falle einer grundsätzlichen Befürwortung der Nutzung der Patrouillenboote zu Sponsoringzwecken wäre dies vertraglich zu regeln. Andernfalls wäre dem Verein als Leihnehmer der Boote die diesbezügliche Nutzung zu untersagen. (TZ 22)
 - (19) Die Ausfahrten der Patrouillenboote zur Pflege und Erhaltung durch den Leihnehmer wären im Leihvertrag schriftlich zu regeln. (TZ 22)
 - (20) Die Inventarlisten der „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ wären zur Gänze in das elektronische Inventarisierungssystem des Heeresgeschichtlichen Museums zu übernehmen. (TZ 23)
 - (21) Die Außenstelle „Fernmeldesammlung Starhembergkaserne“ wäre im Hinblick auf eine allfällige Übersiedlung an einen anderen Standort – wie etwa an den Hauptstandort des Heeresgeschichtlichen Museums – zu evaluieren, um die Sammlung besser zugänglich zu machen. (TZ 23)
 - (22) Für die Außenstelle „Militärluftfahrtmuseum Zeltweg“ wäre umgehend um eine Betriebsstättengenehmigung bei der zuständigen Behörde anzusuchen. (TZ 24)
 - (23) Abgestimmt mit der neu zu erlassenden Museumsordnung wäre das Sammlungskonzept im Hinblick auf die Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums und die dezentralen Sammlungen zu überarbeiten und anschließend zu veröffentlichen. (TZ 29)
 - (24) Das Sammlungskonzept wäre in periodischen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 29)
 - (25) Für den Abschluss der elektronischen Inventarisierung des gesamten Sammlungsbestands wäre ein realistischer Zeitplan zu erstellen. Dabei wäre der Revision des Bestands an Panzern und schweren Waffen Priorität zuzuerkennen. (TZ 30)
 - (26) Die noch in Verwendung stehenden und nur in Papierform vorhandenen Inventarverzeichnisse wären zu digitalisieren. (TZ 30)
 - (27) Für den Erwerb von Sammlungsobjekten wären standardisierte verbindliche Vorgaben in schriftlicher Form zu erlassen und mit entsprechenden Prozessen zu unterlegen, um eine ordnungsgemäße, einheitliche und nachvollziehbare Aktenführung zu gewährleisten. Dabei wären auch internationale Standards – insbesondere bei einem allenfalls bestehenden Naheverhältnis zwischen dem Verkäufer (z.B. eigenes Personal) und dem Heeresgeschichtlichen Museum – zu berücksichtigen. (TZ 31)



-
- (28) Um die im Zuge der Einzelfallprüfung festgestellten Mängel zu beheben und jederzeit die wichtigsten Kennzahlen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Sammlungsobjekten auswerten zu können, wären geeignete interne Maßnahmen zu setzen. (TZ 31)
 - (29) Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Prozessabläufe für die Deakzession von Sammlungsobjekten wären standardisierte schriftliche Regelungen zu erlassen. Diese Regelungen wären sowohl mit der strategischen Ausrichtung des Heeresgeschichtlichen Museums als auch mit dem Sammlungskonzept abzustimmen. (TZ 32)
 - (30) Ein längerfristiges Depotkonzept unter Einbeziehung der Bestandsvermehrung durch Ankauf und Zuweisung von Sammlungsobjekten wäre auszuarbeiten. (TZ 33)
 - (31) Ein Sanierungskonzept für die Depots unter Festlegung von Prioritäten wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu entwickeln. (TZ 33)
 - (32) Umgehend wären Sicherungsmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Lagerung von Waffen und Panzern am Garnisonsstandort Zwölften zu ergreifen. (TZ 34)
 - (33) Es wäre umgehend eine Dienstanweisung zur Regelung des Leihverkehrs, mit dem Ziel der Gewinnung eines Gesamtüberblicks, zu erstellen. Dabei wären insbesondere die administrativen Abläufe, die Genehmigungen und die Dokumentation sowie Standortkontrollen zu regeln. (TZ 35)
 - (34) Um rechtswidrige Dienstanweisungen zu vermeiden, wäre bei der Regelung von Rechtsfragen mit Dienstzettel des Direktors vor Inkraftsetzung die Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu konsultieren. (TZ 36)
 - (35) Für eine ordnungsgemäße Verrechnung von Aufwandsersätzen durch Leihnehmer wäre zu sorgen und die direkte Annahme von Zuwendungen Dritter zu unterbinden, weil Bedienstete des Heeresgeschichtlichen Museums gemäß dem Gebührenanspruch der Reisegebührenvorschrift zu vergüten sind und die direkte Zuwendung an Bedienstete einer Vorteilsannahme gleichkommen könnte. (TZ 36)
 - (36) Um die umfängliche Information über Fehlbestände – insbesondere kritischer Leihgegenstände – bis zur Direktion des Heeresgeschichtlichen Museums zu gewährleisten, wären geeignete Maßnahmen zu setzen. (TZ 37)



-
- (37) Die Missstände bezüglich der Leihobjekte im Bereich der Wallenstein–Kaserne wären umgehend zu beseitigen und für alle überlassenen Sammlungsobjekte Leihverträge abzuschließen oder sie umgehend in das Heeresgeschichtliche Museum zu verbringen. ([TZ 39](#))
 - (38) Die Rechtslage hinsichtlich der Leihgabe des 2017 aufgelösten Wiener Stadt–erweiterungsfonds wäre zu klären und darauf aufbauend wären entsprechende Schritte zu setzen. ([TZ 40](#))
 - (39) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen wäre künftig auf die Interessensphäre des Heeresgeschichtlichen Museums und die Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere über eine geschäftliche Entflechtung, zu achten. ([TZ 41](#))
 - (40) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen wäre für ein wirksames und gelebtes Compliance–System zu sorgen. ([TZ 41](#))
 - (41) Über die für Vereine erbrachten Verwaltungsleistungen wären separate Aufzeichnungen zu führen. ([TZ 41](#))
 - (42) Die Zusammenarbeit mit Vereinen wäre besser zu dokumentieren. Insbesondere wären nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Zuwendungen durch den Verein „Viribus Unitis“ sowie über die an dessen Mitglieder durch das Heeresgeschichtliche Museum erbrachten Aufwendungen zu führen. ([TZ 41](#))
 - (43) Die internen Vorgaben – wie insbesondere zur Einholung von Vergleichsangeboten – wären bei künftigen Beschaffungen einzuhalten. ([TZ 41](#))
 - (44) Bei einem Naheverhältnis mit dem Geschäftspartner wäre – auch im Sinne des Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Landesverteidigung – eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Beschaffungsprozesses zu gewährleisten. ([TZ 41](#))
 - (45) Die Dokumentation der Besucherzahlen wäre zu optimieren, um diese besser zu Steuerungs– und Planungszwecken nutzen zu können. ([TZ 42](#))
 - (46) Für die Vermietung von eigenen Räumlichkeiten und für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen wären ehebaldigst nachvollziehbare Preislisten zu erstellen. ([TZ 43](#))



-
- (47) Bei der Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten wäre auf die Einhaltung der entsprechenden ressortinternen Richtlinien, einen schriftlichen Vertrag und insbesondere auf ein nachvollziehbares Interesse (Kosten–Nutzen–Analyse) an der Veranstaltung zu achten; dem Heeresgeschichtlichen Museum darf aus derartigen Veranstaltungen kein finanzieller Nachteil entstehen. ([TZ 44](#))
 - (48) Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die „Österreichische Gesellschaft für Ordenskunde“ im Zusammenhang mit der Durchführung des Ordenssymposiums im Mai 2019 wäre zu prüfen. ([TZ 44](#))
 - (49) Im Vorfeld von Veranstaltungen, die mit der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ vergleichbar sind, wären die rechtlichen Voraussetzungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung abzuklären. ([TZ 45](#))
 - (50) Gemäß den ressortinternen Regelungen wären auch eigenen Bediensteten Entgelte für die Überlassung von Museumsräumlichkeiten für private Veranstaltungen in Rechnung zu stellen. ([TZ 46](#))
 - (51) Alle durchzuführenden Baumaßnahmen wären gemäß den militärischen Baurichtlinien in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung umzusetzen. ([TZ 47](#))
 - (52) Ressortinterne Vorgaben betreffend Vergaben wären strikt einzuhalten und bei Vergaben über bestimmten – im Ressort festgelegten – Schwellenwerten die entsprechenden Vergleichsangebote einzuholen. ([TZ 48](#), [TZ 49](#), [TZ 51](#))
 - (53) Bei Bauvorhaben wären rechtliche Vorgaben strikt einzuhalten und bei bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen vor Baubeginn alle notwendigen Bewilligungen einzuholen. ([TZ 48](#), [TZ 49](#), [TZ 51](#))
 - (54) Vor Wiedereröffnung der „Panzerhalle“ für den Publikumsverkehr wären sämtliche behördlichen Genehmigungen einzuholen. ([TZ 50](#))
 - (55) Als Ersatz für das „Objekt 3“ des Arsenals wäre eine andere geeignete Infrastruktur für den vorhandenen Mietbedarf zu finden und der Mietvertrag des „Objekts 3“ zu kündigen. ([TZ 54](#))



Bundesministerium für Landesverteidigung

- (56) Im Zuge der Überarbeitung der Museumsordnung wären dem Heeresgeschichtlichen Museum Regelungen hinsichtlich Compliance, Controlling und Risikomanagement vorzugeben. (TZ 4)
- (57) Das Strategiepapier zur Verbesserung des Internen Kontrollsystems und der Korruptionsprävention wäre zeitnah umzusetzen und für eine entsprechende Verankerung des Themas Compliance in der Organisationsstruktur der Zentralstelle zu sorgen. (TZ 4)
- (58) Ein Detailbudget zweiter Ebene „Heeresgeschichtliches Museum“ gemäß § 24 Bundeshaushaltsgesetz 2013 wäre wieder einzuführen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebarung des Heeresgeschichtlichen Museums wiederherzustellen. (TZ 7)
- (59) Schritte wären umgehend zu setzen, um die Haushaltsverrechnung des Heeresgeschichtlichen Museums nachvollziehbar und den haushaltrechtlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten oder diese in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung durchzuführen. (TZ 8)
- (60) Geeignete Kontrollmaßnahmen wären zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gebarungsvollzuges im Heeresgeschichtlichen Museum zu ergreifen. (TZ 8)
- (61) Eine Kassenordnung wäre umgehend zu erstellen und diese für das Museum in Kraft zu setzen. (TZ 10)
- (62) Die Museumsordnung wäre auch im Hinblick auf die Regelung, dass der Betrieb des Museumscafés und des Museumsshops nicht auf Gewinn gerichtet sein durfte, zu ändern. (TZ 12)
- (63) Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären zu erarbeiten und dabei insbesondere die spezifischen Gegebenheiten des Heeresgeschichtlichen Museums zu berücksichtigen. (TZ 14)
- (64) In Abstimmung mit dem Heeresgeschichtlichen Museum wäre ein gesetzmäßiger Vollzug hinsichtlich der Nebenbeschäftigte von Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums sicherzustellen und dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- keine Erledigung unvollständiger Meldungen von Nebenbeschäftigte,
 - fristgerechte Erledigung eingebrachter Meldungen,



- kritische Beurteilung von Meldungen durch das Heeresgeschichtliche Museum, insbesondere bei offensichtlichen Risiken bezüglich der Dienstverpflichtung des Bediensteten,
 - Untersagung von Nebenbeschäftigungen bzw. Erteilung von Auflagen für Nebenbeschäftigungen bei einem hohen Risiko von Interessenkonflikten und
 - Durchführung eines strukturierten Monitorings von Nebenbeschäftigungen im Heeresgeschichtlichen Museum. (TZ 18)
- (65) Die ursprünglich für das 1. Quartal 2019 angewiesene Nachevaluierung durch den Heerespsychologischen Dienst im Heeresgeschichtlichen Museum wäre jedenfalls nachzuholen. (TZ 19)
- (66) Vor einer Wiedereröffnung der Museumsaußenstelle „Bunkeranlage Ungerberg“ wären die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der betroffenen Liegenschaft und die damit verbundenen Haftungsfragen abschließend zu klären. (TZ 21)
- (67) Es wäre zu prüfen, inwieweit der Betrieb von Außenstellen durch das Heeresgeschichtliche Museum unter den aktuellen Rahmenbedingungen zweckmäßig ist bzw. welcher Dienststelle die Außenstellen zuzuordnen sind. Jedenfalls wären die personellen Verantwortlichkeiten (Dienst- und Fachaufsicht) zu klären und die erforderlichen Budgetmittel zuzuweisen. (TZ 25)
- (68) Eine neue Museumsordnung wäre ehebaldigst – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Aufbauorganisation, von Compliance-Bestimmungen und der Außenstellen des Heeresgeschichtlichen Museums – zu erlassen. (TZ 27)
- (69) Vor dem Hintergrund der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Ministerium laufenden Kommissionsarbeiten wären auch die ständigen Schausammlungen auf ihre Aktualität und didaktische Aufbereitung zu überprüfen. (TZ 27)
- (70) Der Entwurf eines Marketingkonzepts des Heeresgeschichtlichen Museums aus dem Jahr 2016 wäre zu evaluieren und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Museum anzupassen und zu genehmigen. (TZ 27)
- (71) Vorgaben betreffend die elektronische Inventarisierung wären an das Heeresgeschichtliche Museum zu richten sowie personell und finanziell sicherzustellen, dass die Aufgaben in diesem Bereich qualifiziert erfüllt werden können. (TZ 30)



-
- (72) Eine allfällige dienstrechtliche Verantwortung für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an drei Autographen (Briefen) von Egon Schiele wäre zu prüfen. ([TZ 30](#))
 - (73) Der gesamte Bestand an Dienstanweisungen des Heeresgeschichtlichen Museums wäre einer Prüfung durch die Rechtsabteilung des Ministeriums zu unterziehen. ([TZ 36](#))
 - (74) Die dienstrechtliche Verantwortung des zuständigen Referatsleiters für die Nichtweiterleitung der Information betreffend den Fehlbestand an Sturmgewehren wäre zu prüfen. ([TZ 37](#))
 - (75) Zur Klärung des Verbleibs des ressortintern verliehenen Ölgemäldes wären unverzüglich Maßnahmen zu setzen sowie schadenersatzrechtliche Ansprüche gegenüber dem Leihnehmer geltend zu machen. ([TZ 38](#))
 - (76) Eine allfällige dienstrechtliche Verantwortlichkeit wäre sowohl hinsichtlich des Verlustes des Gemäldes an sich, als auch hinsichtlich der rund fünfjährigen Nichtbearbeitung der Verlustanzeige durch das Heeresgeschichtliche Museum zu prüfen. ([TZ 38](#))
 - (77) Die rechtliche Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Sitzes von Vereinen am Standort einer nachgeordneten Dienststelle wäre zu prüfen. ([TZ 41](#))
 - (78) Allfällige rechtliche Verantwortlichkeiten von leitenden Bediensteten des Heeresgeschichtlichen Museums im Zusammenhang mit der Organisation eines Ordenssymposiums im Mai 2019 gemeinsam mit der „Österreichischen Gesellschaft für Ordenskunde“ wären zu prüfen. ([TZ 44](#))
 - (79) Bei von nachgeordneten Dienststellen durchgeführten Veranstaltungen wäre im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zumindest stichprobenartig die Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen zu überprüfen. ([TZ 45](#))
 - (80) Die Prüfung einer allfälligen rechtlichen Verantwortung bei der Veranstaltung „Auf Rädern und Ketten“ wäre vorzunehmen. ([TZ 45](#))
 - (81) Interne Richtlinien für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Heeresgeschichtliche Museum wären zu entwickeln und diese auch anzuwenden. ([TZ 48](#), [TZ 49](#), [TZ 50](#), [TZ 55](#))
 - (82) Die allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um den Umbau des Eingangsbereichs des Heeresgeschichtlichen Museums wären zu prüfen. ([TZ 48](#))



- (83) Die allfälligen rechtlichen Verantwortlichkeiten rund um die Errichtung eines „Pagoden–Ensembles“ (Wintergarten) wären zu prüfen. ([TZ 49](#))
- (84) Die Eignung der Organisationsform des Heeresgeschichtlichen Museums als nachgeordnete Dienststelle wäre zu evaluieren und mit anderen Organisationsformen von Bundesmuseen kritisch zu vergleichen. ([TZ 55](#))
- (85) Die erforderlichen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse für die verschiedenen Bereiche des Heeresgeschichtlichen Museums wären zu analysieren und das entsprechende Know–how sowie die personellen Ressourcen für eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Führung des Museums sicherzustellen. ([TZ 55](#))

Heeresgeschichtliches Museum – Militärhistorisches Institut; Bundesministerium für Landesverteidigung

- (86) Mit dem Ziel einer gesamthaften strategischen Planung wären gemeinsam ein mehrjähriges Entwicklungskonzept sowie ein Museumskonzept für das Heeresgeschichtliche Museum zu erarbeiten und diese Konzepte einer periodischen Evaluierung zu unterziehen. ([TZ 26](#))
- (87) Die Gründe für die Missstände rund um die Depots des Heeresgeschichtlichen Museums am Garnisonsstandort Zwölfxing wären zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung – gegebenenfalls auch unter Einleitung straf– und disziplinarrechtlicher Schritte – zu setzen. ([TZ 34](#))
- (88) Eine langfristige Ersatzfläche für den derzeit vom Ausstellungszelt abgedeckten Flächenbedarf für Depot– bzw. Ausstellungszwecke unter festem Dach (wie etwa im „Objekt 4“ des Arsenals) wäre zu identifizieren und ein entsprechendes Raumkonzept zu entwickeln. ([TZ 52](#))
- (89) Eine Umwidmung der notwendigen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als „Grünland–Schutzgebiet, Parkschutzgebiet“ gewidmeten Fläche wäre zu erwirken. ([TZ 52](#))
- (90) Eine neue baubehördliche Bewilligung für den barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums wäre einzuholen. ([TZ 53](#))



Heeresgeschichtliches Museum



Wien, im Oktober 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

